

AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 1 156. Jahrgang Köln, 1. Januar 2016

Inhalt

Dokum	ente des Erzbischois		INT. Z/	Orkunde über die Feststellung der Flarrgrenze der katholischen	
Nr. 1	Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil und Paderborn) –		Nr. 28	Kirchengemeinde St. Laurentius, Elsdorf-Esch	20
Nr. 2	KODA-Ordnung (KODA-O)	3	Nr. 29	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Simon u. Judas Thaddäus, Elsdorf-Esch	20
	Hauswirtschaftskräfte von Priestern des Erzbistums Köln	5		(Oberembt)	20
Nr. 3	Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu		Nr. 30	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Elsdorf-Berrendorf	21
	Köln (Dombau-KODA)	8	Nr. 31	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius, Elsdorf-Heppendorf	21
Nr. 4	Beschluss der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V. (KODA-KBwDK)	8	Nr. 32	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Hubertus, Bergheim-Kenten	21
Nr. 5	Beschluss der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für die Marienberg-Service GmbH Bergisch Gladbach		Nr. 33 Nr. 34	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Remigius, Bergheim	22
Nr. 6	(MSG-KODA)	8		Kirchengemeinde St. Cosmas und Damianus, Bergheim-Glesch	22
111.0	tungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln zur Wahl der Mitarbeitervertretung der Beherbergungsbetriebe im		Nr. 35 Nr. 36	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius, Bergheim-Paffendorf Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen	23
Nr. 7	Erzbistum Köln Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen	8	141. 50	Kirchengemeinde St. Simon und Judas, Bergheim-Thorr	23
Nr. 8	Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Leverkusen-Alkenrath Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen	9	Nr. 37	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Bergheim-Ahe	23
	Kirchengemeinde St. Joseph, Leverkusen-Manfort	9	Nr. 38	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Hl. Kreuz, Bergheim-Ichendorf	24
Nr. 9	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Albertus Magnus, Leverkusen-Schlebusch	10	Nr. 39	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Bergheim-Quadrath	24
Nr. 10	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Leverkusen-Schlebusch	10	Nr. 40	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen	
Nr. 11	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Thomas Morus, Leverkusen-Schlebusch	11	Nr. 41	Kirchengemeinde St. Medardus, Bergheim-Auenheim Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Bergheim-Büsdorf	25
Nr. 12	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Matthias, Leverkusen-Fettehenne	12	Nr. 42	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Simeon, Bergheim-Fliesteden	25
Nr. 13	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Leverkusen-Steinbüchel	12	Nr. 43	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius, Bergheim-Glessen	20
Nr. 14	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus, Leverkusen-Steinbüchel-West	13	Nr. 44	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Bergheim-Hüchelhoven	26
Nr. 15	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Remigius, Leverkusen-Opladen	13	Nr. 45	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Bergheim-Niederaußem	27
Nr. 16	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Maurinus und Marien, Leverkusen	14	Nr. 46	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Vinzenz, Bergheim-Oberaußem	27
Nr. 17	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Lucia, Bedburg-Rath	15	Nr. 47	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Cosmas und Damianus, Pulheim	27
Nr. 18	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Bedburg-Kaster	15	Nr. 48	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Pulheim-Brauweiler	28
Nr. 19	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Matthias, Bedburg-Kirchtroisdorf	16	Nr. 49	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Cornelius, Pulheim-Geyen	28
Nr. 20	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Willibrordus, Bedburg-Kirdorf-Blerichen	16	Nr. 50	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Pulheim-Sinthern	29
Nr. 21	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Bedburg-Königshoven	16	Nr. 51	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Hubertus, Pulheim-Sinnersdorf	29
Nr. 22	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Ursula, Bedburg-Lipp	17	Nr. 52	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Bruno, Pulheim-Stommelerbusch	30
Nr. 23	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Bedburg-Kirchherten	17	Nr. 53	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Pulheim-Stommeln	30
Nr. 24	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Bedburg	18	Nr. 54	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Rochus, Kerpen-Balkhausen	30
Nr. 25	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Lucia und St. Hubertus, Elsdorf-Angelsdorf.		Nr. 55	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen	
Nr. 26	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Geburt, Elsdorf	18	Nr. 56	Kirchengemeinde St. Kunibert, Kerpen-Blatzheim Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Kerpen-Brüggen	31

Nr. 57	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Kerpen-Buir	32	Nr. 85	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Erftstadt	45
Nr. 58	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Kerpen	33	Nr. 86	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Erftstadt-Friesheim	40
Nr. 59	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Quirinus, Kerpen-Mödrath	33	Nr. 87	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Erftstadt-Niederberg	40
Nr. 60	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Christus König, Kerpen-Horrem	34	Nr. 88	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Erftstadt-Pingsheim	40
Nr. 61	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Cyriakus, Kerpen-Götzenkirchen	35	Nr. 89	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Pantaleon, Erftstadt-Erp	47
Nr. 62	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist, Kerpen-Neu-Bottenbroich	35	Nr. 90	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Erftstadt-Bliesheim	47
Nr. 63	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Maria Königin, Kerpen-Sindorf	35	Nr. 91	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Erftstadt-Kierdorf	47
Nr. 64	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Frechen-Grefrath	36	Nr. 92	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Erftstadt-Köttingen	48
Nr. 65	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Audomar, Frechen	36	Nr. 93	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Erftstadt-Blessem	48
Nr. 66	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Maria Königin, Frechen	37	Nr. 94	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Barbara, Erftstadt-Liblar	49
Nr. 67	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Severin, Frechen	37	Nr. 95	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Alban, Erftstadt-Liblar	49
Nr. 68	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist, Frechen-Bachem	38	Nr. 96	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Margareta, Brühl	5(
Nr. 69	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich, Frechen-Buschbell	38	Nr. 97	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Pantaleon und St. Severin, Brühl-Badorf	5(
Nr. 70	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Sebastianus, Frechen-Königsdorf	38	Nr. 98	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Matthäus, Brühl	5(
Nr. 71	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Frechen-Habbelrath	39	Nr. 99	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Germanus, Wesseling	51
Nr. 72	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Katharina, Hürth	39	Nr. 100	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Schmerzhafte Mutter, Wesseling-Berzdorf	51
Nr. 73	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Wendelinus, Hürth-Berrenrath	40	Nr. 101	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Wesseling-Keldenich	52
Nr. 74	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Hürth-Fischenich	40	Nr. 102	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Thomas Apostel, Wesseling-Urfeld	52
Nr. 75	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen	40	Rekannt	machungen des Generalvikars	
	Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Hürth-Kendenich	41		Besondere Hinweise für den Tokyo-Sonntag am 31. Januar 2016.	53
Nr. 76	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Maria am Brunnen, Hürth-Burbach	41		Informations- und Besinnungswochenende "Priester – ein Weg für mich?"	53
Nr. 77	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen		Nr. 105	Ergebnis der Wahl zum Kirchensteuerrat	53
	Kirchengemeinde St. Dionysius, Hürth-Gleuel	41		Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl zum Priesterrat 2015	55
Nr. 78	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Brictius, Hürth-Stotzheim	42		Änderung der Ausführungsbestimmungen zu § 3 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und	
Nr. 79	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Geburt, Hürth-Efferen	42		schutz-oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Ausführungsbest. PrävO)	55
Nr. 80	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula,		Personal		
J 01	Hürth-Hermülheim	43	Nr. 108	Personalchronik	50
Nr. 81	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Erftstadt-Ahrem	44		Mitteilungen	- (
Nr. 82	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Remigius, Erftstadt-Dirmerzheim	44		Gebetswoche für die Einheit der Christen 2016 Schweigeexerzitien für Priester und Diakone 2016	58 58
Nr. 83	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Kunibert, Erftstadt-Gymnich	44		"Nimm dein Herz in die Hand" – Diözesaner Jugendtag 2016 Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste	58 58
Nr. 84	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Kilian, Erftstadt-Lechenich/Herrig	45		Weiterbildungsveranstaltungen für Pfarramtssekretärinnen und -sekretäre.	60

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 1 Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil und Paderborn) – KODA-Ordnung (KODA-O)
- I. Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrheinwestfälischer Teil) und Paderborn KODA-Ordnung (KODA-O) vom 31. Juli 2013 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013 Nr. 165 S. 189 ff.), zuletzt geändert am 29. August 2014 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014 Nr. 180 S. 223 f.), wird wie folgt geändert:
 - 1. In § 1 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "Anhörung" durch das Wort "Zustimmung" ersetzt.
 - 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort "gemäß" das Wort "der" durch "§ 3 Abs. 1" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird nach dem Wort "gemäß" das Wort "der" durch "§ 3 Abs. 1" ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird nach dem Wort "gemäß" das Wort "der" durch "§ 3 Abs. 3" ersetzt.
 - 3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält einen neuen Satz 5 folgenden Wortlauts:
 - "Wird neben den gewählten Vertretern der Mitarbeiterseite auch eine bestimmte Anzahl von Gewerkschaftsvertretern nach Absatz 2a entsandt, erhöht die Konferenz der Generalvikare der in § 2 Abs. 1 genannten (Erz-)Diözesen die Dienstgeberseite durch eine identische Zahl von Dienstgebervertretern."
 - b) An Absatz 2 wird ein neuer Absatz 2a folgenden Wortlauts angefügt:
 - "(2a) Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern der Kommission wird eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern durch tariffähige Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) entsandt. Das Nähere regelt § 5a."
 - An § 5 wird ein neuer § 5a folgenden Wortlauts angefügt:

"§ 5a Entsendungsgrundsätze

- (1) Die Anzahl der Vertreter, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke wird gewährleistet, dass mindestens zwei Sitze für die Gewerkschaften vorbehalten werden. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die Mitarbeit in der Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.
- (2) Berechtigt zur Entsendung von Mitgliedern in die Kommission sind nur Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für diesen Bereich zuständig sind.

- (3) Benennt nur eine Gewerkschaft Vertreter für die Kommission, fallen alle Sitze nach Abs. 1 Satz 2 an diese Gewerkschaft.
- (4) Benennen mehrere Gewerkschaften Vertreter für die Kommission, einigen sich die mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften auf die zahlenmäßige und namentliche Zusammensetzung der von den Gewerkschaften zu entsendenden Vertreter. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende der Kommission über die Verteilung der Plätze. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden der Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaften über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden sind. Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere auf Grund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt.
- (5) Die entsandten Mitglieder müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren.
- (6) Scheidet ein entsandtes Mitglied aus der Kommission aus oder wird es abberufen, entsendet die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, unverzüglich ein neues Mitglied.
- (7) Kündigt eine Gewerkschaft ihre Mitarbeit in der Kommission auf, einigen sich die verbleibenden mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften darüber, wer für den Rest der Amtsperiode die Stelle des ausscheidenden Mitglieds übernehmen soll. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Vorsitzende der Kommission, welcher verbleibenden Gewerkschaft das Nachbesetzungsrecht zusteht. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden der Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.
- (8) Kündigen alle Gewerkschaften ihre Mitarbeit in der Kommission auf, rücken nach Maßgabe des § 7 Abs. 6 die nächstberechtigten Ersatzmitglieder für den Rest der Amtsperiode nach.
- (9) Das Nähere kann in einer Entsendeordnung geregelt werden."
- 5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 6 Halbsatz 1 wird vor das Wort "Mitarbeitervertreter" das Wort "gewählten" eingefügt.

b. An Satz 6 wird ein neuer Satz 7 folgenden Wortlauts angefügt:

"Handelt es sich um einen entsandten Mitarbeitervertreter, benennt die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein neues Mitglied."

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 3 Halbsatz 1 wird vor das Wort "Mitarbeitervertreter" das Wort "gewählten" eingefügt.
 - An Satz 3 wird ein neuer Satz 4 folgenden Wortlauts angefügt:

"Handelt es sich um einen entsandten Mitarbeitervertreter, benennt die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein neues Mitglied."

6. § 14 Absatz 8 erhält einen neuen Satz 2 folgenden Wortlauts:

"Solange sich die Kommission keine neue Geschäftsordnung gibt, gilt die bestehende Geschäftsordnung fort."

7. § 17 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Beisitzer und ihre Stellvertreter, die nicht Mitglieder der Kommission sind, müssen in einem kirchlichen Arbeits- oder Anstellungsverhältnis stehen."

- 8. § 20 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
 - "(4 Das Vermittlungsverfahren wird mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zehn Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses abgeschlossen werden."
- 9. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - (1) In Satz 1 werden nach dem Wort "den" die Worte "bisherigen oder einen neuen" eingefügt.
 - (2) In Satz 5 wird vor dem Wort "Vorsitzende" das Wort "leitende" eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
 - "(3) Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung wird mit einem Vermittlungsspruch oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsspruch treffen zu können. Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung soll spätestens sechs Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses abgeschlossen werden."
- 10. An § 20 wird ein neuer § 21a folgenden Wortlauts angefügt:
 - "§ 21a Schlichtungsverfahren
 - (1) Für die Fälle, dass
 - a) das Vermittlungsverfahren mit der Feststellung abgeschlossen wird, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können (§ 20 Abs. 4 S. 1 Alt. 2), oder

b das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung mit der Feststellung abgeschlossen wird, keinen Vermittlungsspruch treffen zu können (§ 21 Abs. 3 S. 1 Alr. 2).

wählt die Kommission zu Beginn der Amtsperiode einen Schlichter für die laufende Amtsperiode. Der Schlichter wird von der Kommission mit drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder geheim gewählt. § 14 Absatz 3 findet Anwendung. Kommt die Wahl des Schlichters nicht spätestens sechs Monate nach Beginn der Amtsperiode zustande, informiert der Vorsitzende der Kommission unverzüglich den Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für Rechtsstreitigkeiten gemäß § 2 Absatz 1 KAGO, das seinen Sitz beim Erzbischöflichen Offizialat Köln hat. Dieser benennt einen Schlichter.

- (2) Für den Schlichter gelten die Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 entsprechend. Der Schlichter darf keiner Kommission im Sinne von Artikel 7 Grundordnung angehören.
- (3) Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Buchstabe a) informiert der leitende Vorsitzende des Vermittlungsausschusses den Schlichter und übersendet ihm unverzüglich die Unterlagen aus dem Vermittlungsverfahren. Der Schlichter muss der Kommission innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der Unterlagen einen Schlichtungsvorschlag vorlegen.
- (4) Stimmt die Kommission dem Schlichtungsvorschlag nicht mit mindestens zwei Drittel der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von acht Wochen zu oder entscheidet die Kommission nicht gemäß § 15 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Schlichter erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission dies beantragt. Der Schlichter muss innerhalb von sechs Wochen einen Schlichtungsspruch treffen. Der Schlichtungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Kommission, der dann den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 15 vorgelegt wird. Der Schlichter setzt die Kommission unverzüglich über den Schlichtungsspruch, der den Diözesanbischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.
- (5) Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Buchstabe b) informiert der leitende Vorsitzende des Vermittlungsausschusses den Schlichter und übersendet ihm unverzüglich die Unterlagen aus dem Verfahren zur ersetzenden Entscheidung. Der Schlichter muss innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der Unterlagen einen Schlichtungsspruch treffen. Der Schlichtungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Kommission, der dann den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 15 vorgelegt wird. Der Schlichter setzt die Kommission unverzüglich über den Schlichtungsspruch, der den Diözesanbischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.
- (6) Das Schlichtungsverfahren ist nicht öffentlich."
- 11. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird an Satz 3 ein neuer Satz 4 folgenden Wortlauts angefügt:
 - "Die Reisekosten für die entsandten Vertreter trägt die Gewerkschaft."
 - Absatz 2 erhält einen neuen Satz 2 folgenden Wortlauts:

"Die Kosten für die Teilnahme der entsandten Vertreter an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 11 trägt die Gewerkschaft."

- 12. An § 24a wird ein neuer § 24b folgenden Wortlauts angefügt:
 - "\$ 24b Übergangsregelungen für die Regional-KO-DA Nordrhein-Westfalen zu den Änderungen dieser Ordnung zum 1. Januar 2016
 - (1) Soweit diese Ordnung Regelungen zur Einbindung der Gewerkschaften in die Kommission enthält, finden diese erstmals für die auf den 1. Januar 2016 folgende Amtsperiode der Kommission Anwendung.
 - (2) Für die am 1. Januar 2016 laufende Amtsperiode der Kommission findet § 21a Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der 1. Januar 2016 als Beginn der Amtsperiode gilt."
- 13. Der Anhang zur KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen wird wie folgt neu gefasst:

"Anhang zur KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen Sonderregelungen für Kommissionen im Sinne von § 1 Abs. 5 KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen

- § 1 Zusammensetzung, Berufung und Wahl der Mitglieder der Kommission
- (1) Die Kommission besteht aus mindestens vier und höchstens zwölf Mitgliedern.
- (2) Die an der Kommission beteiligten Rechtsträger berufen die Dienstgebervertreter für eine Amtsperiode in die Kommission. § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KODA-Ordnung gelten entsprechend. Wird neben den gewählten Vertretern der Mitarbeiterseite auch eine bestimmte Anzahl von Gewerkschaftsvertretern nach Absatz 3 Satz 2 entsandt, erhöht der Dienstgeber die Dienstgeberseite durch eine identische Zahl von Dienstgebervertretern.
- (3) Entsprechend der Zahl der Dienstgebervertreter werden von den wahlberechtigten Mitarbeitern der beteiligten Einrichtungen für eine Amtsperiode Vertreter der Mitarbeiter gewählt. Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern der Kommission wird eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern durch tariffähige Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) entsandt. § 5a KODA-Ordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass mindestens ein Sitz für die Gewerkschaften vorbehalten wird.
- (4) Für die Wählbarkeit der Vertreter der Mitarbeiter, die Wahlberechtigung und das Wahlvorschlagsrecht gilt § 5 Absätze 3 und 4 KODA-Ordnung entsprechend.
- (5) Im Übrigen finden für die Wahlen die Bestimmungen über die Wahlen der Mitarbeitervertreter nach der Mitarbeitervertretungsordnung entsprechende Anwendung.
- § 2 Nicht anwendbare Vorschriften der KODA-Ordnung

§§ 5 Abs. 11 und 8 bis 8c KODA-Ordnung finden keine Anwendung.

§ 3 Kosten

§ 24 KODA-Ordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der (Erz-)Bistümer die an der Kommission beteiligten Rechtsträger treten; an die Stelle des Generalvikariats tritt der jeweilige Dienstgeber.

§ 4 Übergangsregelung zu den Änderungen der KODA-Ordnung zum 1. August 2013

Die Dauer der Amtsperiode der am 31. Juli 2013 bestehenden Kommission im Sinne von § 1 Abs. 5 KODA-Ordnung bleibt von der Neufassung der KODA-Ordnung zum 1. August 2013 unberührt.

§ 5 Übergangsregelungen zu den Änderungen der KODA-Ordnung zum 1. Januar 2016

- (1) Soweit die KODA-Ordnung Regelungen zur Einbindung der Gewerkschaften in die Kommission enthält, finden diese erstmals für die auf den 1. Januar 2016 folgende Amtsperiode einer Kommission im Sinne von § 1 Abs. 5 KODA-Ordnung Anwendung.
- (2) Für die am 1. Januar 2016 laufende Amtsperiode einer Kommission im Sinne von § 1 Abs. 5 KODA-Ordnung findet § 21a Abs. 1 KODA-Ordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass der 1. Januar 2016 als Beginn der Amtsperiode gilt."
- II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 3. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 2 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen und Hauswirtschaftskräfte von Priestern des Erzbistums Köln

Die Ordnung für die Zusatzversorgung von Haushälterinnen von Priestern des Erzbistums Köln wird wie folgt neu gefasst:

Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen und Hauswirtschaftskräfte von Priestern des Erzbistums Köln

§ 1

Zusatzversorgungswerk der Haushälterinnen und Hauswirtschaftskräfte

- (1) Im Erzbistum Köln besteht ein Zusatzversorgungswerk für Haushälterinnen und Hauswirtschaftskräfte von Priestern.
- (2) Das Zusatzversorgungswerk der Haushälterinnen und Hauswirtschaftskräfte wird vom Erzbischöflichen Generalvikariat verwaltet.
- (3) Es gewährt Haushälterinnen und Hauswirtschaftskräften der Priester im Erzbistum Köln nach Maßgabe dieser Ordnung Leistungen. Seine Entscheidungen bedürfen der Schriftform.

§ 2 Aufbringen der Mittel

Die Mittel für das Zusatzversorgungswerk werden durch das Erzbistum Köln aufgebracht.

§ 3 Haushälterinnen und Hauswirtschaftskräfte

(1) Haushälterin im Sinne dieser Ordnung ist die Mitarbeiterin, die den Haushalt eines Priesters in einer Vollbeschäftigung führt und von ihm angestellt ist.

Eine Vollbeschäftigung liegt vor, wenn der regelmäßige Beschäftigungsumfang dem eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers im kirchlichen Dienst entspricht.

(2) Hauswirtschaftskraft im Sinne dieser Ordnung ist die Mitarbeiterin, die im Haushalt eines Priesters mit mindestens 15 Stunden pro Woche in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis angestellt ist.

Geringfügig beschäftigte Haushaltshilfen im Sinne des § 8 SGB IV unterliegen nicht diesem Zusatzversorgungswerk und sind nicht anspruchsberechtigt.

§ 4 Leistungen

- Voraussetzungen f
 ür die Gew
 ährung der Zusatzversorgung sind:
 - a) Anmeldung der Haushälterin oder Hauswirtschaftskraft zum Zusatzversorgungswerk bei ihrer Einstellung durch den Priester und
 - b) Bezug des Altersruhegeldes oder einer Rente wegen voller Erwerbsminderung und
 - mindestens 5-jährige Tätigkeit als Haushälterin oder Hauswirtschaftskraft im Haushalt eines Priesters und
 - d) Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Haushälterin oder Hauswirtschaftskraft mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines Kirchenangestellten.
- (2) Wird die Haushälterin oder Hauswirtschaftskraft, die wegen voller Erwerbsminderung Leis-tungen nach Absatz 1 erhält, wieder erwerbsfähig, so wird die Zahlung der Leistungen der Zusatzversorgung mit Ablauf des Monats eingestellt, in dem die Rentenzahlung endet.

§ 5 Beginn der Leistungen

- (1) Die Leistungen der Zusatzversorgung werden auf Antrag gewährt. Sie beginnen, wenn die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt sind, mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Arbeitsverhältnis als Haushälterin oder Hauswirtschaftskraft endet.
- (2) Der Antrag ist von der Haushälterin bzw. Hauswirtschaftskraft schriftlich unter Vorlage des Rentenbescheides an das Erzbischöfliche Generalvikariat Köln zu richten. Für eine Übergangszeit bis zu 12 Monaten genügt der Nachweis, dass der Antrag auf Gewährung einer der vorgenannten Renten gestellt ist.

§ 6 Höhe der Zusatzversorgung

(1) Für die Zeit der Tätigkeit als Haushälterin oder Hauswirtschaftskraft im Haushalt eines Priesters wird eine monatliche Zusatzversorgung gezahlt, deren Höhe sich nach Anlage 1 richtet.

Zeiten mit gleichzeitigem Bezug eines eigenen Altersruhegeldes oder einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bleiben unberücksichtigt.

- (2) Für Zeiten einer Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters vor dem 1. Januar 1957 wird der Betrag nach Absatz 1 Satz 1 um 50 v. H. erhöht.
- (3) Beim Tode der Empfängerin der Zusatzversorgungsleistung wird ein Sterbegeld gewährt. Für die vor Eintritt in das Zusatzversorgungswerk beschäftigten Haushälterinnen und Hauswirtschaftskräfte mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines Kirchenangestellten werden

1.000,00 Euro und für die übrigen vormalig tätigen Hauswirtschaftskräfte 500,00 Euro gewährt.

Das Sterbegeld erhalten die Anspruchsberechtigten im Sinne der Regelungen nach § 34 Abs. 1 und 2 der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO).

§ 7 Anwartschaft

(1) Haushälterinnen oder Hauswirtschaftskräfte, die vor der Gewährung des Altersruhegeldes oder einer Rente wegen voller Erwerbsminderung das Arbeitsverhältnis als Haushälterin oder Hauswirtschaftskraft eines Priesters beenden und im übrigen die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllen, behalten eine Anwartschaft auf Leistung aus dem Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk.

Der Anwartschaftszeitraum erstreckt sich maximal bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze.

- (2) Die Höhe der Anwartschaft entspricht dem Betrag, der gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 beim Ausscheiden Gültigkeit hatte.
- (3) Über die erworbene Anwartschaft erhält die Haushälterin oder Hauswirtschaftskraft bei ihrem Ausscheiden einen Bescheid des Erzbischöflichen Generalvikariates.

Dabei wird die Beschäftigungs- bzw. Anwartschaftszeit, der Beschäftigungsumfang und für die Hauswirtschaftskraft die fiktive zusatzversorgungsfähige Beschäftigungszeit einer Vollzeitkraft festgesetzt. Die zusatzversorgungsfähige Beschäftigungszeit ist Grundlage für die Leistungsberechnung im Versorgungsfalle.

§ 8 Anrechnung von Leistungen

- (1) Auf Leistungen nach dieser Ordnung werden alle anderen Zusatzversorgungsleistungen aus Dienstzeiten als Haushälterin oder Hauswirtschaftskraft von Priestern anteilig angerechnet.
- (2) Beim Wechsel aus dem Haushalt eines Priesters einer anderen (Erz-)Diözese in Nordrhein Westfalen in den Haushalt eines Priesters des Erzbistums Köln werden die in der anderen (Erz-)Diözese geleisteten Dienstjahre angerechnet. Die gesamte Zusatzversorgung wird von der (Erz-)Diözese in Nordrhein-Westfahlen gewährt, in der die Haushälterin zuletzt als Haushälterin eines Priesters tätig war.

§ 9 Verfahren

- (1) Stellt ein Priester eine Haushälterin oder Hauswirtschaftskraft ein, so hat er diese unverzüglich beim Zusatzversorgungswerk schriftlich anzumelden. Dasselbe gilt bei jedem Wechsel in der Person der Haushälterin oder Hauswirtschaftskraft und bei deren Ausscheiden. Ein Priester kann für denselben Zeitraum nur eine Haushälterin und grundsätzlich nur eine Hauswirtschaftskraft beim Zusatzversorgungswerk anmelden. Die Anmeldung der Haushälterin oder Hauswirtschaftskraft ist durch das Erzbischöfliche Generalvikariat dem Priester schriftlich zu bestätigen.
- (2) Die Bestätigung kann nur gegeben werden, wenn die auf Grund des bestehenden Arbeitsverhältnisses notwendigen Anmeldungen zur Sozialversicherung (Renten-, Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung) nachgewiesen werden.
- (3) Die Leistungen des Zusatzversorgungswerkes werden bis zum letzten Tag eines jeden Monats bargeldlos überwiesen.

- (4) Die Empfängerin von Zusatzversorgungsleistungen hat unaufgefordert alle Veränderungen in den Voraussetzungen und Änderungen, die sich auf die Höhe der Leistungen auswirken, sowie Änderungen ihrer Anschrift und der Bankverbindungen dem Erzbischöflichen Generalvikariat unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Entfallen die Voraussetzungen für die Gewährung der Zusatzversorgung, so werden die Zahlungen mit Ablauf des Monats, in den das Ereignis fällt, eingestellt. Überzahlte Beträge sind zu erstatten.

§ 10 Härteausgleich

In begründeten Einzelfällen (z. B. eine der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 ist nicht erfüllt) kann außerhalb der Regelungen dieser Ordnung eine widerrufliche Sonderleistung, die sich an der Leistung gemäß § 6 orientiert, gewährt werden, um eine unzumutbare Härte auszugleichen.

§ 11 Ausschlussfrist

- (1) Ansprüche aus dieser Ordnung sind innerhalb von 6 Monaten, nachdem sie entstanden sind, von der Haushälterin schriftlich zu beantragen. Bei einer späteren Antragstellung werden für Zeiten, die weiter als 6 Monate zurückliegen, keine Leistungen gewährt.
- (2) Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 12 Übergangsbestimmungen

- (1) Für Haushälterinnen, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits Leistungen nach den bisherigen Bestimmungen des Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerkes beziehen, verbleibt es bei der festgesetzten Anspruchszeit.
- (2) Für die Höhe der monatlichen Zusatzversorgungsleistung nach § 6 Abs. 1 und Anlage 1 gilt folgendes:
 - Im Zeitraum vom 1.7.2013 bis 30.06.2014 beläuft sich der Betrag auf 11,76 Euro; und für den Zeitraum 1.7.2014 bis 30.06.2015 beläuft sich der Betrag auf 11,88 Euro.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Erzbistums Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2003, Nr. 98, S. 81), zuletzt geändert am 25. Juni 2014 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 137, S. 164) außer Kraft.

Anlage 1 zu § 6 dieser Ordnung

- (1) Die monatliche Zusatzversorgung beträgt für jedes volle Jahr der Tätigkeit als Haushälterin oder Hauswirtschaftskraft im Haushalt eines Priesters 12,00 Euro.
- (2) Für die Hauswirtschaftskraft reduziert sich die Zusatzversorgungsleistung nach Abs. 1 entsprechend ihres Beschäftigungsumfanges.
 - Dabei werden für die Leistungsberechnung die Beschäftigungs- bzw. Anwartschaftszeiten in fiktive zusatzversor-

- gungsfähige Beschäftigungszeiten einer Vollzeitkraft umgerechnet und festgesetzt.
- (3) Bruchteile eines Jahres werden für jeden Monat mit einem Anteil von 1/12 berücksichtigt. Bei Bruchteilen ab 7 Monate (7/12) wird auf ein volles Jahr aufgerundet.
- (4) Die Zusatzversorgungsleistung nach Abs. 1 erhöht sich jeweils zum 1. Juli eines Jahres um 1 v. H. nach § 16 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung in seiner jeweiligen Fassung.
- (5) Leistungen nach dieser Zusatzversorgungsordnung, die den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz - BetrAVG) vom 1. April 2015 in der jeweils geltenden Fassung nicht überschreiten, werden abgefunden.*)

Mit der Abfindung erlöschen alle Ansprüche und Anwartschaften aus der Zusatzversorgung.

Der Abfindungsbetrag wird berechnet, indem die Zusatzversorgung, die der Haushälterin oder Hauswirtschaftskraft im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs und Leistungsfalle zustand, mit einem in den nachstehenden Tabellen genannten, dem Alter entsprechenden Faktor vervielfacht wird; dabei gilt als Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr:

F					
Alter beim		Alter beim		Alter beim	
Entstehen des	Faktor	Entstehen des	Faktor	Entstehen des	Faktor
Anspruchs		Anspruchs		Anspruchs	
Bis 20	154	41	172	62	158
21	156	42	172	63	155
22	158	43	172	64	152
23	161	44	172	65	149
24	162	45	172	66	146
25	164	46	172	67	142
26	166	47	171	68	139
27	167	48	171		
28	168	49	171		
29	169	50	171		
30	170	51	170		
31	171	52	170		
32	171	53	170		
33	172	54	169		
34	172	55	168		
35	172	56	167		
36	172	57	166		
37	172	58	165		
38	172	59	164		
39	172	60	162		
40	172	61	160		

^{*)} in 2015 beläuft sich der Betrag auf 28,35 Euro.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

- Nr. 3 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA)
- I. Die Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln hat in ihrer Sitzung am 11. November 2015 die Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für die Dombauhütte Köln (KAVO-Dombau) vom 7. April 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 119, S.110), zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 3, S. 2), beschlossen.

Der volle Wortlaut der Beschlüsse wird durch den Vorsitzenden der Dombau-KODA als Aushang am "Schwarzen Brett" an den betriebsüblichen Stellen der Dombauverwaltung und der Dombauhütte veröffentlicht und ist beim Vorsitzenden der Dombau-KODA einzusehen.

II. Die oben genannten Beschlüsse treten entsprechend rückwirkend in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

- + Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln
- Nr. 4 Beschluss der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V. (KODA-KBwDK)
- I. Die Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V. (KODA-KBwDK) hat in ihrer Sitzung am 29. September 2015 die Änderung der Arbeits- und Vergütungsordnung für das Kolping-Bildungswerk im Diözesanverband Köln e. V. (AVOKK) vom 10. Juni 2013 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013, Nr. 132, S. 98), zuletzt geändert am 6. August 2014 und 26. September 2014 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 161, S. 205 i. V. m. 2014, Nr. 195, S. 233) beschlossen.

Der volle Wortlaut der Beschlüsse ist in der Reihe "KO-DA-Aktuell", herausgegeben vom Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V., veröffentlicht.

II. Der oben genannte Beschluss tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

- Nr. 5 Beschluss der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für die Marienberg-Service GmbH Bergisch Gladbach (MSG-KODA)
- I. Die Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für die Marienberg-Service GmbH Bergisch Gladbach (MSG-KODA) hat in ihrer Sitzung am 14. Oktober 2015 Änderungen der Richtlinien für Arbeitsverträge in der MARIENBERG-Service Gesellschaft mbH Bergisch-Gladbach (AVR-MSG) vom 12. März 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 100, S. 87), zuletzt geändert am 12. Mai 2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 132, S. 135) beschlossen.

Der volle Wortlaut des Beschlusses wird in der Informationsschrift "MSG-KODA-Kurier", herausgegeben von der MSG-KODA, veröffentlicht.

II. Der oben genannte Beschluss tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 6 Sonderbestimmungen gemäß § 6 Abs. 3 der Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln zur Wahl der Mitarbeitervertretung der Beherbergungsbetriebe im Erzbistum Köln

Gemäß § 6 Abs. 3 der Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln in der Fassung der Neubekanntmachung vom 9. September 2011 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011, Nr. 146, Seite 241 ff) wird abweichend von § 11 Abs. 6 MAVO für die Wahl der Mitarbeitervertretung der Beherbergungsbetriebe im Erzbistum Köln folgende Regelung getroffen:

§ 1

Gemäß Ziff. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln vom 5. Dezember 2012 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013, Nr. 3, Seite 2 f) zuletzt geändert am 28. November 2014 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 1, Seite 1) gelten die Beherbergungsbetriebe als eine Dienststelle bzw. Einrichtung, für die eine eigenständige Mitarbeitervertretung (MAV) zu bilden ist.

§ 2

Die Anzahl der Vertreter der MAV sind gemäß § 6 Abs. 2 MAVO zu wählen.

§ 3

In Abweichung vom Mehrheitswahlprinzip des § 11 Abs. 6 MAVO werden folgende Dienstbereiche zur Vertretung der Mitarbeiter gebildet:

- 1. Tagungszentrum Maternushaus und Betriebskantine "Erzbistro"
- 2. Tagungszentrum Kardinal Schulte Haus

- 3. Tagungszentrum Katholisch-Soziales Institut
- 4. Tagungsstätte Haus Marienhof, Edith-Stein-Exerzitienhaus, Jugendbildungsstätte Steinbachtalsperre und Vertrieb Tagungshäuser

Von jedem Beherbergungsbetrieb können innerhalb der Dienstbereiche zu den Nummern 1 bis 4 Kandidaten zur MAV kandidieren.

Von den Kandidaten sind als Mitglieder der MAV jeweils die zwei Kandidaten gewählt, die in ihrem Dienstbereich die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Im Übrigen sind diejenigen Kandidaten gewählt, die im Verhältnis zur Anzahl der stimmberechtigten Mitarbeiter innerhalb ihres Dienstbereiches die meisten Stimmen erhalten haben. Sollten gemäß § 6 Abs. 2 MAVO aufgrund der Anzahl der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht für jeden Dienstbereich zwei Kandidaten als Mitglieder der MAV gewählt werden können oder in einem Dienstbereich weniger als zwei Kandidaten zur MAV kandidieren, so sind zunächst diejenigen Kandidaten mit den meisten Stimmen des jeweiligen Dienstbereiches Mitglieder der MAV. Im Übrigen sind diejenigen Kandidaten gewählt, die im Verhältnis zur Anzahl der stimmberechtigten Mitarbeiter über alle Dienstbereiche die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 4

Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzmitglieder mit der Maßgabe, dass abweichend von § 11 Abs. 6 S. 2 i. V. m. § 13b Abs. 1 MAVO bei Ausscheiden von Mitgliedern der MAV sich die Reihenfolge der nachrückenden Ersatzmitglieder danach bestimmt, wer im Verhältnis zur Anzahl der stimmberechtigten Mitarbeiter innerhalb des Dienstbereichs die meisten Stimmen erhalten hat. Sollte durch das Ausscheiden von Mitarbeitern aus der MAV ein Dienstbereich nicht mehr in der MAV vertreten sein, so haben Ersatzmitglieder aus diesem Dienstbereich Vorrang vor anderen Ersatzmitgliedern.

§ 5

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der MAVO, soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine Sonderregelungen getroffen wurden.

\$6

Diese Sonderbestimmungen treten zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Sonderbestimmungen vom 28. November 2014 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 2, Seite 2) außer Kraft.

Köln, 19. November 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 7 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Leverkusen-Alkenrath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Leverkusen-Alkenrath, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Leverkusen-Alkenrath, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden, Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt B** [2572863,9 / 5655638,2] auf der Dhünn ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Leverkusen-Alkenrath, zunächst in gerader Luftlinie nach Norden zum **Punkt CA** [257290574 / 5655799,4] auf der Straße "Im Bühl".

Deren Achse folgt sie nach Norden, geht weiter nach Norden in die Achse der Hermann-Waibel-Straße über, schwenkt an der Einmündung in die Gezelinallee in deren Achse nach Westen zum Punkt CB [2573045,1 / 5656273,4] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie nach Norden zum Punkt CC [2573063,9 / 5656376,5] auf der L 288, deren Achse sie nach Westen zum Punkt CD [2572754,7 / 5656507,3] folgt. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2572612,9 / 5656615,8] und [2572714,9 / 5656671,9] nach Nordwesten und Nordosten zum Punkt D [2572785,0 / 5657084,0] auf dem Bürgerbuschbach, folgt dessen Achse nach Nordosten bis zum Punkt E [2573261,9 / 5657534,9], läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch den Punkt [2573084,5 / 5657899,5] nach Nordwesten zum Punkt F [2572913,0 / 5658224,9] auf dem Hauptweg und folgt dessen Achse nach Südwesten zum Punkt G [2572097,7 / 5657836,7]. Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie durch den Punkt [2571873,2 / 5658246,8] nach Nordwesten zum **Punkt** H [2571818,6 / 5658279,5] auf der Fixheider Straße, folgt deren Achse nach Westen, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Eisenbahnstrecke von Wuppertal nach Köln in diese nach Süden und am Schnittpunkt mit der Achse der Dhünn in diese nach Südosten und findet so zurück zu ihrem Ausgangspunkt B.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 8 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Leverkusen-Manfort

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Joseph, Leverkusen-Manfort, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Leverkusen-Manfort, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt AA [2572327,2 / 5654151,2] auf der Eisenbahnstrecke, die von Opladen über Köln-Höhenhaus nach Köln führt, sowie auf der Köln-Leverkusener Stadtgrenze ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Joseph, Leverkusen-Manfort, zunächst der Achse der besagten Eisenbahnstrecke nach Norden und schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Dhünn in diese nach Westen zum Punkt AB [2570341,7 / 5656222,3]. Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie nach Süden zum Punkt A [2570372,0 / 5656001,0] auf der Haberstraße, folgt deren Achse nach Süden, geht weiter nach Süden in die Achse der Leipziger Straße über bis zum Punkt B [2570451,7 / 5654811,5] und läuft daraufhin in gerader Luftlinie durch die Punkte [2570475,3 / 5654819,6], [2570495,6 / 5654762,1] und [2570505,1 / 5654763,7] nach Süden zum Punkt C [2570511,1 / 5654714,4] auf dem Willy-Brandt-Ring.

Dessen Achse folgt sie nach Osten und schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der A 3 in diese nach Süden zum Punkt D [2571038,8 / 5654634,4] auf der Köln-Leverkusener Stadtgrenze. Über diese findet sie nach Süden und Osten zurück zu ihrem Ausgangspunkt AA.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 9 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Albertus Magnus, Leverkusen-Schlebusch

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Albertus Magnus, Leverkusen-Schlebusch, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Albertus Magnus, Leverkusen-Schlebusch, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt AD [2573364,9 / 5655093,1] auf der Mülheimer Straße ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Albertus Magnus, Leverkusen-Schlebusch, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2573318,6 / 5655064,8],

[2573202,0 / 5655087,3], [2573206,7 / 5655114,3], [2573137,8 / 5655129,1], [2573121,6 / 5655162,5], [2573060,4 / 5655142,0], [2573047,2 / 5655035,9] und [2572863,3 / 5654971,3] nach Südwesten zum Punkt AC [2572832,8 / 5654929,7] auf dem Dünnwalder Grenzweg. Dessen Achse folgt sie nach Südosten zum Schnittpunkt AB [2573113,4 / 5654515,1] mit der Köln-Leverkusener Stadtgrenze, läuft über diese – übergehend in die Stadtgrenze von Leverkusen und Bergisch Gladbach – nach Osten und Nordosten zum Punkt BA [2575626,1 / 5655005,9] und läuft von dort in gerader Luftlinie nach Westen zum Punkt BB [2575349,2 / 5655079,9] auf der Dhünn. Deren Achse folgt sie nach Nordwesten zum Punkt BC [2575112,6 5655201,9], läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2574568,9 / 5655201,8], [2574529,0 5655218,1], [2574378,2 / 5655243,5], [2574197,2 5655196,9], [2574190,3 / 5655250,1], [2574137,1 5655235,6], [2574136,3 / 5655284,3], [2574058,4 5655284,0], [2574058,7 / 5655332,5], [2574035,2 5655338,6], [2574011,2 / 5655276,1], [2573745,1 5655414,8], [2573729,0 / 5655394,7] und [2573653,7 / 5655446,6] nach Westen zum Punkt BD [2573572,7 / 5655258,7] auf der Bensberger Straße, folgt deren Achse nach Westen, schwenkt an der Kreuzung mit der Mülheimer Straße in deren Achse nach Süden und findet so zurück zu ihrem Ausgangspunkt AD.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 10 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Leverkusen-Schlebusch

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Andreas, Leverkusen-Schlebusch, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Leverkusen-Schlebusch, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden "Beschreibung des Pfarrgebiets" widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt BA [2575626,1 / 5655005,9] auf der Stadtgrenze von Leverkusen und Bergisch Gladbach ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Andreas, Leverkusen-Schlebusch, zunächst in gerader Luftlinie nach Westen zum Punkt BB [2575349,2 / 5655079,9] auf der Dhünn. Deren Achse folgt sie nach Nordwesten zum Punkt BC [2575112,6 / 5655201,9], läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch

die Punkte [2574568,9 / 5655201,8], [2574529,0 / [2574378,2 / 5655243,5], [2574197,2 / 5655218,1], 5655196,9], [2574190,3 / 5655250,1], [2574137,1 5655235,6], [2574136,3 / 5655284,3], [2574058,4 / [2574058,7 / 5655284,0], 5655332,5], [2574035,2 [2574011,2 / 5655276,1], [2573745,1 5655338,6], 5655414,8], [2573729,0 / 5655394,7] und [2573653,7 / 5655446,6] nach Westen zum Punkt BD [2573572,7 / 5655258,7] auf der Bensberger Straße und folgt deren Achse nach Westen zum Punkt BE [2573337,4 / 5655256,7]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2573339,0 / 5655304,0], [2573315,7 / 5655304,0], [2573316,0 / 5655420,8], [2573347,7 / 5655420,8], [2573359,5 / 5655502,2] und [2573381,0 / 5655502,7] nach Norden zum Punkt BF [2573243,4 / 5655759,6] auf der Dhünn und folgt deren Achse nach Westen zum Punkt B [2572863,9 / 5655638,2].

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Norden zum Punkt CA [257290574 / 5655799,4] auf der Straße "Im Bühl".

Deren Achse folgt sie nach Norden, geht weiter nach Norden in die Achse der Hermann-Waibel-Straße über, schwenkt an der Einmündung in die Gezelinallee in deren Achse nach Westen zum Punkt CB [2573045,1 / 5656273,4] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie nach Norden zum Punkt CC [2573063,9 / 5656376,5] auf der L 288, deren Achse sie nach Westen zum Punkt CD [2572754,7 / 5656507,3] folgt. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2572612,9 / 5656615,8] und [2572714,9 / 5656671,9] nach Nordwesten und Nordosten zum Punkt D [2572785,0 / 5657084,0] auf dem Bürgerbuschbach, folgt dessen Achse nach Nordosten bis zum Punkt EA [2573796,9 / 5657930,1] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2573982,0 / 5657716,5], [2573918,4 / 5657656,0], [2574005,7 / 5657614,5], [2573914,3 / 5657336,4], [2573958,2 / 5657308,9], [2573957,9 5657249,2], [2574067,5 / 5657146,4], [2574033,3 5657109,2], [2574069,0 / 5657079,3], [2574055,5 5657063,4], [2574080,7 / 5656968,7], [2574109,8 5656968,4], [2574106,3 / 5657011,6], [2574228,3 5657005,7], [2574328,0 5657038,3], [2574246,3 / 5657050,2], [2574310,1 / 5657080,6] und [2574365,7 5657114,4] nach Süden und Südosten zum Punkt F [2574807,2 / 5656953,0] auf der Zehlendorfer Straße.

Deren Achse folgt sie nach Süden, schwenkt an der Einmündung in die Tempelhofer Straße in deren Achse nach Osten, an der Kreuzung mit der Nebenstraße "Tempelhofer Straße" (Verbindungsstraße der Hauptstrecke der Tempeldorfer Straße und der B 51) in deren Achse nach Süden, an der Kreuzung mit der B 51 in deren Achse nach Westen zum Punkt G [2574918,9 / 5656822,1] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2574973,7 / 5656770,0] und [2575005,4 / 5656759,6] nach Südosten zum Punkt H [2575047,8 / 5656719,4] auf der Max-Beckmann-Straße. Deren Achse folgt sie nach Süden, geht weiter nach Süden in die Achse der Wolf-Vostell-Straße sowie im weiteren Verlauf in die Achse der Paul-Klee-Straße über, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse des Leimbachs in diese nach Osten, an der Mündung des Faßbachs in dessen Achse nach Südosten zum Punkt I [2575312,9/ 5655825,0] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie nach Nordosten zum Punkt J [2575950,1 / 5656198,9] auf der Straße "Auf dem Stüfgen". Deren Achse folgt sie nach Osten, geht nach Südosten in die Achse der Erbelegasse über bis zum

Punkt K [2576664,0 / 5656069,5], trifft in gerader Luftlinie nach Süden im Punkt [2576669,0 / 5656059,6] auf die Stadtgrenze von Leverkusen und Odenthal und findet über diese – übergehend in die Stadtgrenze von Leverkusen und Bergisch Gladbach – nach Süden und Westen so zurück zu ihrem Ausgangspunkt BA.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 11 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Thomas Morus, Leverkusen-Schlebusch

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Thomas Morus, Leverkusen-Schlebusch, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Thomas Morus, Leverkusen-Schlebusch, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt AA [2572327,2 / 5654151,2] auf der Eisenbahnstrecke, die von Opladen über Köln-Höhenhaus nach Köln führt, sowie auf der Köln-Leverkusener Stadtgrenze ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Thomas Morus, Leverkusen-Schlebusch, zunächst der besagten Stadtgrenze nach Osten zum Schnittpunkt AB [2573113,4 / 5654515,1] mit dem Dünnwalder Grenzweg. Dessen Achse folgt sie nach Nordwesten zum Punkt AC [2572832,8 / 5654929,7], läuft von dort in gerader Luftlinie durch die Punkte [2572863,3 / 5654971,3], [2573047,2 / 5655035,9], [2573060,4 / 5655142,0], [2573121,6 / 5655162,5], [2573137,8 / 5655129,1], [2573206,7 / 5655114,3], $[2573202, 0 \ / \ 5655087, 3] \ und \ [2573318, 6 \ / \ 5655064, 8] \ nach$ Nordosten zum Punkt AD [2573364,9 / 5655093,1] auf der Mülheimer Straße, deren Achse sie nach Norden folgt und schwenkt an der Kreuzung mit dem Willy-Brandt-Ring in dessen Achse nach Westen zum Punkt BE [2573337,4 / 5655256,7]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2573339,0 / 5655304,0], [2573315,7 / 5655304,0], [2573316,0 / 5655420,8], [2573347,7 / 5655420,8], [2573359,5 / 5655502,2] und [2573381,0 / 5655502,7] nach Norden zum Punkt BF [2573243,4 / 5655759,6] auf der Dhünn, folgt deren Achse nach Nordwesten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Eisenbahnstrecke, die von Opladen über Köln-Höhenhaus nach Köln führt, in diese nach Süden und findet so zurück zu ihrem Ausgangspunkt AA.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 12 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Matthias, Leverkusen-Fettehenne

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Matthias, Leverkusen-Fettehenne, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Matthias, Leverkusen-Fettehenne, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt BC [2575178,3 / 5658257,5] auf dem Driescher Bach ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Matthias, Leverkusen-Fettehenne, zunächst der Achse des besagten Bachs nach Südwesten zum Punkt C [2574608,4 / 5657388,9]. Von hier läuft sie in gerader Luftlinie nach Süden zum Punkt D [2574660,2 / 5657248,7] auf der Wilmersdorfer Straße, folgt deren Achse nach Südwesten zum Punkt EB [2574439,3 / 5657087,5] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie nach Südosten zum Punkt F [2574807,2 / 5656953,0] auf der Zehlendorfer Straße.

Deren Achse folgt sie nach Süden, schwenkt an der Einmündung in die Tempelhofer Straße in deren Achse nach Osten, an der Kreuzung mit der Nebenstraße "Tempelhofer Straße" (Verbindungsstraße der Hauptstrecke der Tempeldorfer Straße und der B 51) in deren Achse nach Süden, an der Kreuzung mit der B 51 in deren Achse nach Westen zum Punkt G [2574918,9 / 5656822,1] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2574973,7 / 5656770,0] und [2575005,4 / 5656759,6] nach Südosten zum Punkt H [2575047,8 / 5656719,4] auf der Max-Beckmann-Straße. Deren Achse folgt sie nach Süden, geht weiter nach Süden in die Achse der Wolf-Vostell-Straße sowie im weiteren Verlauf in die Achse der Paul-Klee-Straße über, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse des Leimbachs in diese nach Osten, an der Mündung des Faßbachs in dessen Achse nach Südosten zum Punkt I [2575312,9/ 5655825,0] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie nach Nordosten zum Punkt J [2575950,1 / 5656198,9] auf der Straße "Auf dem Stüfgen". Deren Achse folgt sie nach Osten, geht nach Südosten in die Achse der Erbelegasse über bis zum Punkt K [2576664,0 / 5656069,5] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2576391,5 / 5656638,3], [2575953,6 / 5657361,7], [2575852,6 / 5657294,5] und [2575812,3 / 5657356,4] nach Nordwesten zum **Punkt KA** [2575683,5 / 5657390,8] auf dem Bohofsweg, dessen Achse sie nach Norden zum **Punkt KB** [2575500,9 / 5657841,6] folgt.

Letztlich findet sie in gerader Luftlinie nach Nordwesten zurück zu ihrem Ausgangspunkt BC.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 13 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Leverkusen-Steinbüchel

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Nikolaus, Leverkusen-Steinbüchel, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Leverkusen-Steinbüchel, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt D [2575259,9 / 5658632,9] auf der Fichtestraße ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Nikolaus, Leverkusen-Steinbüchel, zunächst der Achse der besagten Straße nach Osten und schwenkt an der Kreuzung mit der Straße "Am Steinberg" in deren Achse nach Nordosten zum Punkt E [2575383,3 / 5658767,1]. Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie nach Osten zum Punkt FD [2575780,8/5658790,1] auf der L 219, folgt deren Achse nach Nordwesten, schwenkt an der Kreuzung mit der Straße "Ropenstall" in deren Achse nach Osten, an der Kreuzung mit dem Ropenstaller Weg in dessen Achse nach Süden zum Punkt G [2576258,9 / 5658721,3] und läuft von diesem aus durch die Punkte [2576356,9 / 5658715,1] und [2576428,6 / 5658686,1] in gerader Luftlinie nach Osten und Nordosten zum Punkt H [2576531,0 / 5658924,3] auf dem Köttersbach.

Dessen Achse folgt sie nach Norden, schwenkt an der Einmündung des Hirzenberger Mühlenbachs in dessen Achse nach Osten zum Punkt I [2576660,1 / 5659344,0], läuft von diesem aus in gerader Luftlinie nach Norden zum Punkt J [2576660,1 / 5659592,9] auf der Burscheid-Leverkusener Stadtgrenze und folgt dieser – übergehend in die Odenthal-Leverkusener Stadtgrenze – nach Osten und Südwesten zum Punkt K [2576669,0 / 5656059,6], von welchem aus sie in ge-

rader Luftlinie durch die Punkte [2576664,0 / 5656069,5], [2576391,5 / 5656638,3], [2575953,6 / 5657361,7], [2575852,6 / 5657294,5] und [2575812,3 / 5657356,4] nach Nordwesten zum **Punkt KA** [2575683,5 / 5657390,8] auf dem Bohofsweg läuft, dessen Achse sie nach Norden zum **Punkt KB** [2575500,9 / 5657841,6] folgt.

Letztlich findet sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2575178,3 / 5658257,5], [2575150,9 / 5658529,2] und [2575227,4 / 5658529,2] nach Norden zurück zu ihrem Ausgangspunkt D.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 14 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus, Leverkusen-Steinbüchel-West

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Franziskus, Leverkusen-Steinbüchel-West, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus, Leverkusen-Steinbüchel-West, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt BA [2575383,3 / 5658767,1] auf der Straße "Am Steinberg" ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Franziskus, Leverkusen-Steinbüchel-West, zunächst der Achse der besagten Straße nach Südwesten und schwenkt an der Kreuzung mit der Fichtestraße in deren Achse nach Westen zum Punkt BB [2575259,9 / 5658632,9]. Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2575227,4 / 5658529,2] und [2575150,9 / 5658529,2] nach Süden zum Punkt BC [2575178,3 / 5658257,5] auf dem Driescher Bach, dessen Achse sie nach Südwesten zum Punkt C [2574608,4 / 5657388,9] folgt.

Von hier läuft sie in gerader Luftlinie nach Süden zum Punkt D [2574660,2 / 5657248,7] auf der Wilmersdorfer Straße, folgt deren Achse nach Südwesten zum Punkt EB [2574439,3 / 5657087,5], läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2574365,7 / 5657114,4], [2574310,1 / 5657080,6], [2574328,0 / 5657050,2], 5657005,7], [2574228,3 / [2574246,3 / 5657038,3], [2574106,3 / 5657011,6], [2574109,8 / 5656968,4], [2574080,7 / 5656968,7], [2574055,5 / 5657063,4],

[2574069,0 / 5657079,3], [2574033,3 / 5657109,2], [2574067,5 / 5657146,4], [2573957,9 / 5657249,2], [2573958,2 / 5657308,9], [2573914,3 / 5657336,4], [2574005,7 / 5657614,5], [2573918,4 / 5657656,0] und [2573982,0 / 5657716,5] nach Westen und Norden zum **Punkt EA** [2573796,9 / 5657930,1] auf dem Bürgerbuschbach und folgt dessen Achse nach Südwesten zum **Punkt E** [2573261,9 / 5657534,9].

Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie nach Nordwesten zum Punkt FA [2573084,5 / 5657899,5] auf der A 1, folgt deren Achse nach Nordosten zum Punkt FB [2575000,7 / 5659131,7], läuft von diesem aus in gerader Luftlinie nach Südosten zum Punkt FC [2575183,6 / 5658926,8] auf dem Kamptalweg, folgt dessen Achse nach Osten, schwenkt an der Einmündung in die Straße "Am Steinberg" in deren Achse nach Osten und an der Kreuzung mit der L 219 in deren Achse nach Südosten zum Punkt FD [2575780,8 / 5658790,1]. Letztlich findet sie in gerader Luftlinie nach Westen zurück zu ihrem Ausgangspunkt BA.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 15 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Remigius, Leverkusen-Opladen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Remigius, Leverkusen-Opladen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Remigius, Leverkusen-Opladen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt G [2568350,1 / 5659592,9] auf der Langenfeld-Leverkusener Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Remigius, Leverkusen-Opladen, zunächst in gerader Luftlinie die Punkte [2568344,2 / 5659560,3], [2568434,3 / 5659384,1], [2568528,4 / 5659217,9] und [2568690,1 / 5658924,5] nach Südosten zum Punkt H [2568731,1 / 5658923,2] auf dem Mühlengraben. Dessen Achse folgt sie nach Nordosten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Reuschenberger Straße in diese nach Osten, an der Kreuzung mit der L 288 in deren Achse nach Südosten, am Schnittpunkt mit der Achse der Eisenbahnstrecke von Wuppertal nach Köln in diese nach Norden

zum **Punkt I** [2570899,5 / 5658370,1] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2570973,6 / 5658537,8], [2571363,2 / 5658722,8], [2571259,1 / 5659034,4], [2571254,4 / 5659071,4], [2571450,5 / 5659392,0] und [2571353,9 / 5659431,4] nach Nordosten zum **Punkt J** [2571353,9 / 5659590,2] auf der Lützenkirchener Straße.

Deren Achse folgt sie nach Osten zum Punkt K [2571706,2 / 5659623,1], läuft von dort in gerader Luftlinie durch die Punkte [2571884,0 / 5659804,1], [2571816,2 / 5659851,7], [2571837,4 / 5659881,9] und [2572037,4 / 5659769,4] nach Nordosten, Nordwesten und Osten zum Punkt L [2572086,4/ 5659819,3] auf dem Wiembach, folgt dessen Achse nach Osten zum Punkt M [2573234,5 / 5659792,4], läuft von diesem in gerader Luftlinie nach Nordosten zum Punkt N [2573309,9 / 5659882,3] auf der K 2, folgt deren Achse nach Nordwesten und schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse des Biesenbachs in diese nach Nordosten zum Punkt O [2573652,5 / 5660287,3]. Im weiteren Verlauf stößt sie in gerader Luftlinie nach Nordosten im Punkt P [2574159,7 / 5660803,4] auf die Burscheid-Leverkusener Stadtgrenze, folgt dieser nach Südosten zum Schnittpunkt Q [2574662,5 / 5660309,5] auf der K 2, folgt deren Achse nach Nordosten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse des Bornheimer Bachs in dessen Achse nach Nordosten zum Punkt R [2575910,1 / 5661093,4] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie nach Norden zum Punkt RA [2575861,0 / 5661771,4] auf der Straße "Kuckenberg".

Anschließend folgt sie der Achse der Straße "Kuckenberg" nach Nordwesten, schwenkt an der Kreuzung mit der K 2 in deren Achse nach Nordosten, am Schnittpunkt mit der Achse der Balkantrasse in diese nach Südosten zum Punkt RB [2576010,1 / 5661744,5], läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch den Punkt [2576020,0 / 5661853,0] nach Norden und Westen zum **Punkt RC** [2575899,1 / 5661877,1] auf der L 291, folgt deren Achse nach Norden und schwenkt an der Kreuzung mit der Industriestraße in deren Achse nach Osten zum Punkt RD [2575979,7 / 5661980,8]. Von dort läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2576102,0 / 5662156,5] und [2576300,0 / 5662186,2] nach Norden zum Punkt RE [2576538,6 / 5663501,3] auf der Burscheid-Leichlinger Stadtgrenze, folgt dieser nach Westen zum Punkt S [2575777,7 / 5663389,7] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2575198,0 / 5663382,4], [2574242,8 / 5663191,9] und [2573736,8 / 5663025,4] nach Westen und Süden zum **Punkt** T [2573736,8 / 5662833,9] auf der Leichlingen-Leverkusener Stadtgrenze. Über diese findet sie - übergehend in die Langenfeld-Leverkusener Stadtgrenze – nach Westen und Südwesten zurück zu ihrem Ausgangspunkt G.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 16 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Maurinus und Marien, Leverkusen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Maurinus und Marien, Leverkusen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Maurinus und Marien, Leverkusen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden "Beschreibung des Pfarrgebiets" widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt B [2576660,1 / 5659592,9] auf der Burscheid-Leverkusener Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Maurinus und Marien, Leverkusen, zunächst in gerader Luftlinie nach Süden zum Punkt C [2576660,1 / 5659344,0] auf dem Hirzenberger Mühlenbach. Dessen Achse folgt sie nach Südwesten, schwenkt an der Einmündung in den Köttersbach in dessen Achse nach Süden zum **Punkt** D [2576531,0 / 5658924,3], läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2576428,6 / 5658686,1] und [2576356,9 / 5658715,1] nach Süden und Westen zum Punkt E [2576258,9 / 5658721,3] auf dem Ropenstaller Weg, folgt dessen Achse nach Norden, schwenkt an der Kreuzung mit der Straße "Ropenstall" in deren Achse nach Westen, an der Kreuzung mit der L 219 in deren Achse nach Nordwesten, an der Kreuzung mit der Straße "Am Steinberg" in deren Achse nach Südwesten und an der Kreuzung mit dem Kamptalweg in dessen Achse nach Westen zum Punkt FC [2575183,6 / 5658926,8].

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Nordwesten zum Punkt FB [2575000,7 / 5659131,7] auf der A 1, folgt deren Achse nach Südwesten zum Punkt FA [2573084,5 / 5657899,5], läuft von diesem aus in gerader Luftlinie nach Nordwesten zum Punkt F [2572913,0 / 5658224,9] auf dem Hauptweg und folgt dessen Achse nach Südwesten zum Punkt G [2572097,7 / 5657836,7]. Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie durch den Punkt [2571873,2 / 5658246,8] nach Nordwesten zum Punkt H [2571818,6 / 5658279,5] auf der Fixheider Straße, folgt deren Achse nach Westen, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Eisenbahnstrecke von Wuppertal nach Köln in diese nach Norden zum Punkt I [2570899,5 / 5658370,1] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2570973,6 / 5658537,8], [2571363,2 / 5658722,8], [2571259,1 / 5659034,4], [2571254,4 / 5659071,4], [2571450,5 / 5659392,0] und [2571353,9 / 5659431,4] nach Nordosten zum Punkt J [2571353,9 / 5659590,2] auf der Lützenkirchener Straße.

Deren Achse folgt sie nach Osten zum **Punkt K** [2571706,2 / 5659623,1], läuft von dort in gerader Luftlinie durch die Punkte [2571884,0 / 5659804,1], [2571816,2 / 5659851,7], [2571837,4 / 5659881,9] und [2572037,4 / 5659769,4] nach Nordosten, Nordwesten und Osten zum **Punkt L** [2572086,4/5659819,3] auf dem Wiembach, folgt dessen Achse nach Osten zum **Punkt M** [2573234,5 / 5659792,4], läuft von diesem in gerader Luftlinie nach Nordosten zum **Punkt N** [2573309,9 / 5659882,3] auf der K 2, folgt deren Achse nach

Nordwesten und schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse des Biesenbachs in diese nach Nordosten zum Punkt O [2573652,5 / 5660287,3]. Im weiteren Verlauf stößt sie in gerader Luftlinie nach Nordosten im Punkt P [2574159,7 / 5660803,4] auf die Burscheid-Leverkusener Stadtgrenze, folgt dieser nach Südosten zum Schnittpunkt Q [2574662,5 / 5660309,5] auf der K 2, folgt deren Achse nach Nordosten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse des Bornheimer Bachs in dessen Achse nach Nordosten zum Punkt R [2575910,1 / 5661093,4], läuft von diesem aus in gerader Luftlinie nach Südosten zum Punkt S [2576128,5 / 5660810,6] auf der L 58 und folgt deren Achse nach Osten zum Punkt T [2576226,4 / 5660851,4].

Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie nach Süden zum Punkt U [2576354,5 / 5660582,0] auf dem Buschweg, folgt dessen Achse nach Osten, schwenkt an der Kreuzung mit der Straße "Niederrepinghofen" in deren Achse nach Süden zum Punkt V [2576808,5 / 5660604,6] und läuft anschließend in gerader Luftlinie nach Südosten zum Punkt W [2577137,0 / 5659798,9] auf der Burscheid-Leverkusener Stadtgrenze. Über diese findet sie nach Süden, Westen und Nordwesten zurück zu ihrem Ausgangspunkt B.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 17 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Lucia, Bedburg-Rath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Lucia, Bedburg-Rath, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Lucia, Bedburg-Rath, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt AA [2544058,5 / 5654588,6] auf der Grevenbroich-Bedburger Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Lucia, Bedburg-Rath, zunächst in gerader Luftlinie nach Süden zum Punkt AAA [2544369,5 / 5653652,4] auf der L 213. Deren Achse folgt sie nach Nordwesten zum Punkt AAB [2542999,9 / 5654153,3] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie nach Süden zum Punkt AB [2543719,2 / 5651272,9] auf der Bergheim-Bedburger Stadtgrenze. Über diese findet sie – übergehend in die

Rommerskirchen-Bedburger Stadtgrenze sowie die Grevenbroich-Bedburger Stadtgrenze – nach Osten, Norden und Westen zurück zu ihrem **Ausgangspunkt AA**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 18 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Bedburg-Kaster

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Georg, Bedburg-Kaster, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Bedburg-Kaster, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden "Beschreibung des Pfarrgebiets" widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt A [2540868,3 / 5653853,5] auf der Grevenbroich-Bedburger Stadtgrenze und der L 213 ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Georg, Bedburg-Kaster, zunächst der Achse der L 213 nach Süden zum Punkt B [2539757,6 / 5651705,2]. Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie durch den Punkt [2539643,6 / 5651624,5] nach Südwesten zum Punkt C [2539659,5 / 5651599,9] auf der Burgstraße, folgt deren Achse – übergehend in die Achse der Erkelenzer Straße – nach Südwesten zum Punkt D [2539293,0 / 5651358,1] und läuft von dort in gerader Luftlinie nach Nordwesten zum Punkt E [2539204,1 / 5651506,8] auf der L 279. Deren Achse folgt sie nach Südwesten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der A 61 in diese nach Nordwesten, am Schnittpunkt mit der Achse der Sankt-Rochus-Straße in diese nach Östen und an der Einmündung des Eisvogelwegs in dessen Achse nach Norden zum Punkt F [2538087,1 / 5652117,2]. Letztlich stößt sie in gerader Luftlinie nach Norden durch die Punkte [2538535,4 / 5652670,9], [2538659,1 / 5653049,2], [2537505,6 / 5653049,3], [2536398,7 / 5654762,6] und [2537862,9 / 5655697,0] im Punkt G [2537743,4 / 5657582,6] auf die Grevenbroich-Bedburger Stadtgrenze und findet über diese nach Südosten zurück zu ihrem Ausgangspunkt A.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte. Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 19 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Matthias, Bedburg-Kirchtroisdorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Matthias, Bedburg-Kirchtroisdorf, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Matthias, Bedburg-Kirchtroisdorf, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt GA [2537436,1 / 5649033,9] auf der Elsdorf-Bedburger Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Matthias, Bedburg-Kirchtroisdorf, zunächst in gerader Luftlinie nach Norden zum Punkt GB [2537277,5 / 5649918,5] auf dem Pützer Bach.

Dessen Achse folgt sie nach Nordwesten zum Punkt H [2536157,2 / 5651065,2], läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch den Punkt [2534117,1 / 5650653,6] nach Westen und Süden zum Punkt I [2534222,8 / 5649869,4] auf der Titz-Bedburger Stadtgrenze und findet über diese – übergehend in die Elsdorf-Bedburger Stadtgrenze – nach Südosten und Osten zurück zu ihrem Ausgangspunkt GA.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 20 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Willibrordus, Bedburg-Kirdorf-Blerichen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Willibrordus, Bedburg-Kirdorf-Blerichen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Willibrordus, Bedburg-Kirdorf-Blerichen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt A [2539454,3 / 5648798,1] auf der Elsdorf-Bedburger Stadtgrenze und der Straße "Im Embegrund" ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Willibrordus, Bedburg-Kirdorf-Blerichen, zunächst der besagten Stadtgrenze nach Süden und Nordosten zum Schnittpunkt AC [2541311,8 / 5649770,6] mit der L 361n, folgt deren Achse nach Norden zum Punkt AD [2541099,9 / 5650377,4] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie nach Westen durch den Punkt [2540418,4 / 5650152,1] zum Punkt AE [2540362,6 / 5650047,4] auf der Eisenbahnstrecke von Bergheim nach Grevenbroich, deren Achse sie nach Süden zum Punkt AF [2540397,0 / 5649899,0] folgt.

Anschließend stößt sie in gerader Luftlinie nach Westen im Punkt [2540348,2 / 5649893,5] auf den Leitweg, folgt dessen Achse nach Südwesten zum Punkt AG [2539419,5 / 5649483,1], erreicht von diesem aus in gerader Luftlinie nach Südwesten im Punkt [2539288,8 / 5649413,3] die Achse der A 61, folgt dieser nach Süden, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Straße "Im Embegrund" in diese nach Westen und findet so zurück zu ihrem Ausgangspunkt A.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 21 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Bedburg-Königshoven

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Peter, Bedburg-Königshoven, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Bedburg-Königshoven, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt D [2533692,7 / 5655390,5] auf der Titz-Bedburger Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Peter, Bedburg-Königshoven, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2534320,7 / 5654735,7] und [2534698,0 / 5655109,3] nach Südosten zum Punkt E [2536205,4 / 5653716,8] auf der L 48.

Deren Achse folgt sie nach Südwesten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der A 61 in diese nach Südosten, am Schnittpunkt mit der Achse der Sankt-Rochus-Straße in diese nach Osten und an der Einmündung des Eisvogelwegs in dessen Achse nach Norden zum Punkt F [2538087,1 / 5652117,2]. Letztlich stößt sie in gerader Luftlinie nach Norden durch die Punkte [2538535,4 / 5652670,9], [2538659,1 / 5653049,2], [2537505,6 / 5653049,3], [2536398,7 / 5654762,6] und [2537862,9 / 5655697,0] im Punkt G [2537743,4 / 5657582,6] auf die Grevenbroich-Bedburger Stadtgrenze und findet über diese – übergehend in die Jüchen-Bedburger Stadtgrenze sowie die Titz-Bedburger Stadtgrenze – nach Norden und Südwesten zurück zu ihrem Ausgangspunkt D.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 22 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Ursula, Bedburg-Lipp

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Ursula, Bedburg-Lipp, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Ursula, Bedburg-Lipp, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt A [2539454,3 / 5648798,1] auf der Elsdorf-Bedburger Stadtgrenze und der Straße "Im Embegrund" ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Ursula, Bedburg-Lipp, zunächst der Achse der besagten Straße nach Osten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der A 61 in diese nach Norden und am Schnittpunkt mit der Achse der K 37 in diese nach Nordosten zum Punkt BA [2539270,0 / 5650239,0]. Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie nach Nordosten zum Punkt BB [2539524,3 / 5650398,8] auf der Karlstraße, folgt deren Achse nach Nordosten, schwenkt an der Kreuzung mit der Straße "Lipper Berg" in deren Achse

nach Norden, an der Einmündung der Willy-Brandt-Straße in deren Achse nach Osten zum **Punkt BC** [2540028,8 / 5650928,2] und läuft von dort in gerader Luftlinie nach Südosten zum **Punkt BD** [2540128,5 / 5650887,1] auf der Eisenbahnstrecke von Bedburg nach Grevenbroich, deren Achse sie nach Norden zum **Punkt BE** [2540070,3 / 5651107,5] folgt.

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2540097,2 / 5651112,2], [2540095,0 / 5651121,4], [2540120,5 / 5651129,6], [2540098,5 / 5651172,7], [2540160,6 / 5651245,4] und [2540082,4 / 5651369,2] nach Norden zum Punkt BF [2540008,0 / 5651318,9] auf der L 213 und folgt deren Achse nach Norden zum Punkt B [2539757,6 / 5651705,2]. Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie durch den Punkt [2539643,6 / 5651624,5] nach Südwesten zum Punkt C [2539659,5 / 5651599,9] auf der Burgstraße, folgt deren Achse – übergehend in die Achse der Erkelenzer Straße – nach Südwesten zum Punkt D [2539293,0 / 5651358,1] und läuft von dort in gerader Luftlinie nach Nordwesten zum Punkt E [2539204,1 / 5651506,8] auf der L 279. Deren Achse folgt sie nach Westen zum Punkt F [2537808,8 / 5651154,5] und läuft von dort in gerader Luftlinie nach Südwesten zum Punkt G [2537241,4 / 5650925,0] auf dem Pützer Bach, dessen Achse sie nach Süden zum Punkt GB [2537277,5 / 5649918,5] folgt. Letztlich stößt sie in gerader Luftlinie nach Süden im Punkt GA [2537436,1/ 5649033,9] auf die Elsdorf-Bedburger Stadtgrenze, über die sie nach Osten zurückfindet zu ihrem Ausgangspunkt A.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 23 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Bedburg-Kirchherten

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Martinus, Bedburg-Kirchherten, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Bedburg-Kirchherten, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt D [2533692,7 / 5655390,5] auf der Titz-Bedburger Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Martinus, Bedburg-Kirchherten, zunächst in ge-

rader Luftlinie durch die Punkte [2534320,7 / 5654735,7] und [2534698,0 / 5655109,3] nach Südosten zum **Punkt** E [2536205,4 / 5653716,8] auf der L 48.

Deren Achse folgt sie nach Südwesten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der A 61 in diese nach Südosten, am Schnittpunkt mit der Achse der Lipper Straße in diese nach Westen zum Punkt F [2537808,8 / 5651154,5] und läuft von dort in gerader Luftlinie nach Südwesten zum Punkt G [2537241,4 / 5650925,0] auf dem Pützer Bach, dessen Achse sie nach Westen zum Punkt H [2536157,2 / 5651065,2] folgt. Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie durch den Punkt [2534117,1 / 5650653,6] nach Westen und Süden zum Punkt I [2534222,8 / 5649869,4] auf der Titz-Bedburger Stadtgrenze und findet über diese nach Norden zurück zu ihrem Ausgangspunkt D.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 24 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Bedburg

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Lambertus, Bedburg, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Bedburg, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt A [2540868,3 / 5653853,5] auf der Grevenbroich-Bedburger Stadtgrenze und der L 213 ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Lambertus, Bedburg, zunächst der Achse der besagten Stadtgrenze nach Osten zum Punkt AA [2544058,5 / 5654588,6]. Von dort trifft sie in gerader Luftlinie nach Süden im Punkt AAA [2544369,5 / 5653652,4] auf die L 213. Deren Achse folgt sie nach Nordwesten zum Punkt AAB [2542999,9 / 5654153,3], läuft von diesem aus in gerader Luftlinie nach Süden zum Punkt AB [2543719,2 / 5651272,9] auf der Bergheim-Bedburger Stadtgrenze, folgt dieser nach Südwesten zum Schnittpunkt AC [2541311,8 / 5649770,6] mit der L 361n, folgt deren Achse nach Norden zum Punkt AD [2541099,9 / 5650377,4] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie nach Westen durch den Punkt [2540418,4 / 5650152,1] zum Punkt AE [2540362,6 / 5650047,4] auf der Eisenbahnstrecke von Bergheim nach Grevenbroich, deren Achse sie nach Süden zum Punkt AF [2540397,0 / 5649899,0] folgt.

Anschließend stößt sie in gerader Luftlinie nach Westen im Punkt [2540348,2 / 5649893,5] auf den Leitweg, folgt dessen Achse nach Südwesten zum Punkt AG [2539419,5 / 5649483,1], erreicht von diesem aus in gerader Luftlinie nach Südwesten im Punkt [2539288,8 / 5649413,3] die Achse der A 61, folgt dieser nach Norden und schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der K 37 in diese nach Nordosten zum Punkt BA [2539270,0 / 5650239,0]. Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie nach Nordosten zum Punkt BB [2539524,3 / 5650398,8] auf der Karlstraße, folgt deren Achse nach Nordosten, schwenkt an der Kreuzung mit der Straße "Lipper Berg" in deren Achse nach Norden, an der Einmündung der Willy-Brandt-Straße in deren Achse nach Osten zum Punkt BC [2540028,8 / 5650928,2] und läuft von dort in gerader Luftlinie nach Südosten zum Punkt BD [2540128,5 / 5650887,1] auf der Eisenbahnstrecke von Bedburg nach Grevenbroich, deren Achse sie nach Norden zum Punkt BE [2540070,3 / 5651107,5] folgt.

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2540097,2 / 5651112,2], [2540095,0 / 5651121,4], [2540120,5 / 5651129,6], [2540098,5 / 5651172,7], [2540160,6 / 5651245,4] und [2540082,4 / 5651369,2] nach Norden zum Punkt BF [2540008,0 / 5651318,9] auf der L 213, folgt deren Achse nach Norden, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der L 213 in diese nach Nordosten und findet so zurück zu ihrem Ausgangspunkt A.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 25 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Lucia und St. Hubertus, Elsdorf-Angelsdorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Lucia und St. Hubertus, Elsdorf-Angelsdorf, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Lucia und St. Hubertus, Elsdorf-Angelsdorf, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt J [2541385,8 / 5641094,3] auf der Kerpen-Elsdorfer Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Lucia und St. Hubertus, Elsdorf-Angelsdorf, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2540162,9 / 5642723,7], [2538911,6 / 5642732,8] und [2538914,9 / 5644122,9] nach Nordwesten, Westen und Norden zum Punkt K [2538985,1 / 5644390,7] auf der Köln-Aachener Straße, deren Achse sie nach Osten zum Punkt L [2539163,6 / 5644407,5] folgt. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Norden zum Punkt M [2539152,2 / 5644539,3] auf dem Buchenweg, folgt dessen Achse nach Osten, schwenkt an der Einmündung in die Nollstraße in deren Achse nach Nordosten zum Punkt N [2539649,0 / 5644906,4] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch den Punkt [2539757,9 / 5645077,4] nach Norden zum Punkt O [2539592,5 / 5645241,0] auf der Carl-Diem-Straße.

Anschließend folgt sie deren Achse nach Norden, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der B 55 in diese nach Westen zum Punkt P [2539879,5 / 5646230,6] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2539730,2 / 5646710,6], [2539420,2 / 5646629,1], [2539553,2 / 5646128,8] und [2539328,3 / 5646052,0] nach Norden und Südwesten zum Punkt Q [2539390,8 / 5645819,7] auf dem Escher Fließ. Dessen Achse folgt sie nach Südwesten zum Punkt R [2538425,3 / 5644596,4], läuft von dort in gerader Luftlinie durch den Punkt [2538358,3 / 5642509,7] nach Süden und Westen zum Punkt S [2536499,1 / 5641859,9] auf der Niederzier-Elsdorfer Stadtgrenze und findet über diese – übergehend in die Merzenich-Elsdorfer Stadtgrenze sowie die Kerpen-Elsdorfer Stadtgrenze – nach Süden und Osten zurück zu ihrem Ausgangspunkt J.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 26 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Geburt, Elsdorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Mariä Geburt, Elsdorf, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Geburt, Elsdorf, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt C [2542660,1 / 5645731,6] auf der Bergheim-Elsdorfer Stadtgrenze und der Köln-Aachener Straße ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Mariä Geburt, Elsdorf, zunächst der Achse der Köln-Aachener Straße nach Südwesten und schwenkt an der Kreuzung mit dem Brockendorfer Weg in dessen Achse nach Süden zum Punkt D [2541912,9 / 5645175,7]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Süden zum Punkt E [2541866,9 / 5644657,7] auf der Römerstraße, folgt deren Achse nach Westen zum Punkt F [2540881,9 / 5644567,7], läuft von hier in gerader Luftlinie nach Süden zum Punkt G [2541071,3 / 5643943,6] auf dem Rosenweg, folgt dessen Achse nach Westen zum Punkt H [2540951,3 / 5643904,1] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2540974,7 / 5643846,7] und [2541019,9 / 5643846,5] nach Süden zum Punkt I [2541012,8 / 5643804,7] auf der Giesendorfer Stra-

Deren Achse folgt sie nach Nordwesten, schwenkt an der Kreuzung mit der Straße "Zum Sportplatz" in deren Achse nach Süden zum Punkt JA [2541042,0 / 5643489,1] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2540285,4 / 5643125,8], [2540162,9 / 5642723,7], [2538911,6 / 5642732,8] und [2538914,9 / 5644122,9] nach Südwesten, Westen und Norden zum Punkt K [2538985,1 / 5644390,7] auf der Köln-Aachener Straße, deren Achse sie nach Osten zum Punkt L [2539163,6 / 5644407,5] folgt. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Norden zum Punkt M [2539152,2 / 5644539,3] auf dem Buchenweg, folgt dessen Achse nach Osten, schwenkt an der Einmündung in die Nollstraße in deren Achse nach Nordosten zum Punkt N [2539649,0 / 5644906,4] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch den Punkt [2539757,9 / 5645077,4] nach Norden zum Punkt O [2539592,5 / 5645241,0] auf der Carl-Diem-Straße.

Anschließend folgt sie deren Achse nach Norden, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der B 55 in diese nach Westen zum Punkt P [2539879,5 / 5646230,6], läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2539730,2 / 5646710,6] und [2539561,9 / 5647289,1] nach Norden und Osten zum Punkt Q [2540219,5 / 5647467,0] auf der Bergheim-Elsdorfer Stadtgrenze und findet über diese nach Südosten zurück zu ihrem Ausgangspunkt C.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 27 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Elsdorf-Esch

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Laurentius, Elsdorf-Esch, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Elsdorf-Esch, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden "Beschreibung des Pfarrgebiets" widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt O [2536273,3 / 5646268,1] auf der B 55 ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Laurentius, Elsdorf-Esch, zunächst der Achse der B 55 nach Osten und schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Bandstraße in diese nach Nordosten zum Punkt P [2538808,7 / 5647209,3]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2539561,9 / 5647289,1], [2539730,2 / 5646710,6], [2539420,2 / 5646629,1], [2539553,2 / 5646128,8] und [2539328,3 / 5646052,0] nach Osten und Süden zum Punkt Q [2539390,8 / 5645819,7] auf dem Escher Fließ. Dessen Achse folgt sie nach Südwesten zum Punkt R [2538425,3 / 5644596,4], läuft von dort in gerader Luftlinie durch den Punkt [2538358,3 / 5642509,7] nach Süden und Westen zum Punkt S [2536499,1 / 5641859,9] auf der Niederzier-Elsdorfer Stadtgrenze und folgt dieser nach Norden zum Punkt SB [2536463,2 / 5644173,2]. Letztlich findet sie in gerader Luftlinie nach Norden zurück zu ihrem Ausgangspunkt O.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 28 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Elsdorf-Niederembt

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Martinus, Elsdorf-Niederembt, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Elsdorf-Niederembt, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt O** [2536273,3 / 5646268,1] auf der B 55 ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Martinus,

Elsdorf-Niederembt, zunächst der Achse der B 55 nach Osten und schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Bandstraße in diese nach Nordosten zum Punkt P [2538808,7 / 5647209,3]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch den Punkt [2539561,9 / 5647289,1] nach Osten zum Punkt Q [2540219,5 / 5647467,0] auf der Bergheim-Elsdorfer Stadtgrenze und folgt dieser – übergehend in die Bedburg-Elsdorfer Stadtgrenze – nach Norden und Westen zum Punkt R [2536014,9 / 5648694,2]. Letztlich findet sie in gerader Luftlinie nach Süden zurück zu ihrem Ausgangspunkt O.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 29 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Simon und Judas Thaddäus, Elsdorf-Esch (Oberembt)

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Simon und Judas Thaddäus, Elsdorf-Esch (Oberembt), wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Simon und Judas Thaddäus, Elsdorf-Esch (Oberembt), durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden "Beschreibung des Pfarrgebiets" widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt R [2536014,9 / 5648694,2] auf der Bedburg-Elsdorfer Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Simon und Judas Thaddäus, Elsdorf-Esch (Oberembt), zunächst in gerader Luftlinie durch den Punkt [2536273,3 / 5646268,1] nach Süden zum Punkt SB [2536463,2 / 5644173,2] auf der Niederzier-Elsdorfer Stadtgrenze. Über diese findet sie – übergehend in die Titz-Elsdorfer Stadtgrenz sowie die Bedburg-Elsdorfer Stadtgrenze – nach Norden und Osten zurück zu ihrem Ausgangspunkt R.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 30 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Elsdorf-Berrendorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Michael, Elsdorf-Berrendorf, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Elsdorf-Berrendorf, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden "Beschreibung des Pfarrgebiets" widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt A [2542934,1 / 5641238,8] auf der Kerpen-Elsdorfer Stadtgrenze ausgehend, stößt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Michael, Elsdorf-Berrendorf, zunächst in gerader Luftlinie nach Nordwesten im Punkt [2542913,6 / 5641252,2] auf die Hambachbahn. Deren Achse folgt sie nach Norden zum Punkt [2543221,6 / 5644795,1], stößt anschließend in gerader Luftlinie nach Osten im Punkt B [2543234,2/ 5644796,3] auf die Bergheim-Elsdorfer Stadtgrenze, schwenkt am Schnittpunkt C [2542660,1 / 5645731,6] mit der Achse der Köln-Aachener Straße in diese nach Südwesten und an der Kreuzung mit dem Brockendorfer Weg in dessen Achse nach Süden zum Punkt D [2541912,9 / 5645175,7]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Süden zum Punkt E [2541866,9 / 5644657,7] auf der Römerstraße, folgt deren Achse nach Westen zum Punkt F [2540881,9 / 5644567,7], läuft von hier in gerader Luftlinie nach Süden zum Punkt G [2541071,3 / 5643943,6] auf dem Rosenweg, folgt dessen Achse nach Westen zum **Punkt** H [2540951,3 / 5643904,1] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2540974,7 / 5643846,7] und [2541019,9 / 5643846,5] nach Süden zum Punkt I [2541012,8 / 5643804,7] auf der Giesendorfer Straße.

Deren Achse folgt sie nach Nordwesten, schwenkt an der Kreuzung mit der Straße "Zum Sportplatz" in deren Achse nach Süden zum Punkt JA [2541042,0 / 5643489,1], erreicht von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2540285,4 / 5643125,8] und [2540162,9 / 5642723,7] nach Südwesten und Südosten im Punkt J [2541385,8 / 5641094,3] die Kerpen-Elsdorfer Stadtgrenze und findet über diese nach Osten zurück zu ihrem Ausgangspunkt A.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 31 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius, Elsdorf-Heppendorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Dionysius, Elsdorf-Heppendorf, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius, Elsdorf-Heppendorf, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt A [2542934,1 / 5641238,8] auf der Kerpen-Elsdorfer Stadtgrenze ausgehend, stößt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Dionysius, Elsdorf-Heppendorf, zunächst in gerader Luftlinie nach Nordwesten im Punkt [2542913,6 / 5641252,2] auf die Hambachbahn. Deren Achse folgt sie nach Norden zum Punkt [2543221,6 / 5644795,1], stößt anschließend in gerader Luftlinie nach Osten im Punkt B [2543234,2/5644796,3] auf die Bergheim-Elsdorfer Stadtgrenze und findet über diese – übergehend in die Kerpen-Elsdorfer Stadtgrenze – nach Südosten, Süden und Nordwesten zurück zu ihrem Ausgangspunkt A.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 32 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Hubertus, Bergheim-Kenten

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Hubertus, Bergheim-Kenten, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Hubertus, Bergheim-Kenten, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt BA [2547818,6 / 5643370,0] auf der Erft ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Hubertus,

Bergheim-Kenten, zunächst der Achse der Erft nach Nordwesten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der K 22 in diese nach Südwesten und am Schnittpunkt mit der Achse der A 61 in diese nach Nordwesten zum Punkt C [2544624,0 / 5645274,6]. Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2544836,6 / 5645746,5] und [2544985,4 / 5645896,6] nach Norden zum Punkt D [2544986,0 / 5646155,0] auf der Albrecht-Dürer-Allee, folgt deren Achse nach Nordosten, schwenkt an der Kreuzung mit dem Chaunyring in dessen Achse nach Nordwesten, an der Kreuzung mit der Südweststraße in deren Achse nach Nordosten und an der Kreuzung mit der Bahnstraße in deren Achse nach Nordwesten zum Punkt E [2545284,6 / 5646708,5]. Anschließend findet sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2545411,2 / 5646731,1], [2545465,7 / 5646657,5], [2545664,2 / 5646768,1], [2545658,9 / 5646775,8], [2545774,8 / 5646847,1], [2546983,7 / 5647455,8], [2548259,4 / 5647068,3] und [2546746,4 / 5645116,0] nach Osten und Südwesten zurück zu ihrem Ausgangspunkt BA.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 33 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Remigius, Bergheim

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Remigius, Bergheim, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Remigius, Bergheim, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt B [2545828,7 / 5648925,8] auf der B 477 ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Remigius, Bergheim, zunächst deren Achse nach Südwesten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Erft in diese nach Süden, am Schnittpunkt mit der Achse der Gutenbergstraße in diese nach Südwesten, an der Kreuzung mit der Lechenicher Straße in deren Achse nach Süden und am Schnittpunkt mit der Achse der A 61 in diese nach Südosten zum Punkt C [2544624,0/5645274,6]. Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2544836,6 / 5645746,5] und [2544985,4 / 5645896,6] nach Norden zum Punkt D [2544986,0 / 5646155,0] auf der Albrecht-Dürer-Allee, folgt deren Achse nach Nordosten, schwenkt an der Kreuzung mit dem Chaunyring in dessen Achse nach Nordwesten, an der Kreuzung mit

der Südweststraße in deren Achse nach Nordosten und an der Kreuzung mit der Bahnstraße in deren Achse nach Nordwesten zum Punkt E [2545284,6 / 5646708,5]. Anschließend findet sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2545411,2 / 5646731,1], [2545465,7 / 5646657,5], [2545664,2 / 5646768,1], [2545658,9 / 5646775,8], [2545774,8 / 5646847,1], [2546983,7 / 5647455,8] und [2546623,8 / 5648429,3] nach Nordosten und Nordwesten zurück zu ihrem Ausgangspunkt B.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 34 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Cosmas und Damianus, Bergheim-Glesch

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Cosmas und Damianus, Bergheim-Glesch, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Cosmas und Damianus, Bergheim-Glesch, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt D [2540824,9 / 5646887,6] auf der Glesch-Paffendorfer Gemarkungsgrenze und der Elsdorf-Bergheimer Stadtgrenze ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Cosmas und Damianus, Bergheim-Glesch, zunächst der Glesch-Paffendorfer Gemarkungsgrenze nach Norden zum Punkt E [2543144,2 / 5648769,8]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Norden zum Punkt F [2543355,3 / 5650859,9] auf der Bedburg-Bergheimer Stadtgrenze und findet über diese – übergehend in die Elsdorf-Bergheimer Stadtgrenze – nach Südwesten und Südosten zurück zu ihrem Ausgangspunkt D.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 35 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius, Bergheim-Paffendorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Pankratius, Bergheim-Paffendorf, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius, Bergheim-Paffendorf, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt A [2544759,9 / 5650499,1] auf der Bedburg-Bergheimer Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Pankratius, Bergheim-Paffendorf, zunächst in gerader Luftlinie nach Südosten zum Punkt B [2545828,7 / 5648925,8] auf der B 477, folgt deren Achse nach Südwesten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Erft in diese nach Süden, am Schnittpunkt mit der Achse der Gutenbergstraße in diese nach Südwesten, an der Kreuzung mit der Lechenicher Straße in deren Achse nach Süden, am Schnittpunkt mit der Achse der A 61 in diese nach Nordwesten und am Schnittpunkt mit der Achse der Köln-Aachener Straße in diese nach Südwesten zum Schnittpunkt C [2542660,1 / 5645731,6] mit der Elsdorf-Bergheimer Stadtgrenze. Über diese läuft sie nach Nordwesten zum Schnittpunkt D [2540824,9 / 5646887,6] mit der Glesch-Paffendorfer Gemarkungsgrenze, folgt dieser nach Nordosten, geht nach Osten in die Bergheim-Paffendorfer Gemarkungsgrenze zum Punkt E [2543144,2 / 5648769,8] über, läuft von diesem aus in gerader Luftlinie nach Norden zum Punkt F [2543355,3 / 5650859,9] auf der Bedburg-Bergheimer Stadtgrenze und findet über diese nach Norden, Osten und Südosten zurück zu ihrem Ausgangspunkt A.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 36 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Simon und Judas, Bergheim-Thorr

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Simon und Judas, Bergheim-Thorr, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Simon und Judas, Bergheim-Thorr, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt B [2545171,5 / 5644316,4] auf der Achse der K 34 ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Simon und Judas, Bergheim-Thorr, zunächst in gerader Luftlinie nach Südwesten zum Punkt CA [2544731,2 / 5643756,4] auf der Elsdorf-Bergheimer Stadtgrenze. Über diese läuft sie nach Nordwesten zum Schnittpunkt C [2542660,1 / 5645731,6] mit der Achse der Köln-Aachener Straße. Deren Achse folgt sie nach Nordosten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der A 61 in diese nach Südosten und am Schnittpunkt mit der Achse der K 34 in diese nach Südwesten und findet so zurück zu ihrem Ausgangspunkt B.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 37 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Bergheim-Ahe

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Michael, Bergheim-Ahe, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Bergheim-Ahe, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt A [2547818,6 / 5643370,0] auf der Kerpen-Bergheimer Stadtgrenze und der K 11 ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Michael, Bergheim-Ahe, zunächst der Achse der K 11 nach Nordosten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Erft in diese nach Nordwesten und am Schnittpunkt mit der Achse der K 34 in diese nach Südwesten zum Punkt B [2545171,5 / 5644316,4]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Südwesten zum Punkt CA [2544731,2 / 5643756,4] auf der Elsdorf-Bergheimer Stadtgrenze und findet über diese – übergehend in die Kerpen-Bergheimer Stadtgrenze – nach Südosten und Nordosten zurück zu ihrem Ausgangspunkt A.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 38 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Hl. Kreuz, Bergheim-Ichendorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde Hl. Kreuz, Bergheim-Ichendorf, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde Hl. Kreuz, Bergheim-Ichendorf, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden "Beschreibung des Pfarrgebiets" widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt A [2547818,6 / 5643370,0] auf der Kerpen-Bergheimer Stadtgrenze und der K 11 ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde Hl. Kreuz, Bergheim-Ichendorf, zunächst der Achse der K 11 nach Nordosten und schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Erft in diese nach Nordwesten zum Punkt BB [2547645,9 / 5643970,3]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte $[2547673,0 \quad / \quad 5644000,2], \quad [2547764,0 \quad / \quad 5644119,7],$ [2547818,2 / 5644147,6], [2547833,2 / 5644136,0], 5644165,4], [2547834,7 / [2547858,4 / 5644180,6], [2547880,6 / 5644237,4], [2547911,5 / 5644212,9], [2547946,5 / 5644311,6], [2547996,9 / 5644357,6], [2548025,2 / 5644338,8], [2548082,6 / 5644426,7], [2548046,4 / 5644450,4], [2548101,0 / 5644535,4], [2548125,4 / 5644516,9], [2548282,4 / 5644735,6], [2548310,2 / 5644723,8] und [2548475,9 / 5644943,6] nach Nordosten zum Punkt C [2548507,4 / 5645009,7] auf der Köln-Aachener Straße.

Deren Achse folgt sie nach Osten, schwenkt an der Kreuzung mit der Von-Roon-Straße in deren Achse nach Norden, an der Kreuzung mit der Rote-Kreuz-Straße in deren Achse nach Osten zum Punkt D [2548752,3 / 5645290,0] und läuft von dort in gerader Luftlinie durch den Punkt [2550664,1 / 5645576,2] nach Osten und Süden zum Punkt E [2551302,8 / 5644528,0] auf der Frechen-Bergheimer Stadtgrenze. Über diese findet sie – übergehend in die Kerpen-Bergheimer Stadtgrenze – nach Südwesten, Südosten und Westen zurück zu ihrem Ausgangspunkt A.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 39 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Bergheim-Quadrath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Laurentius, Bergheim-Quadrath, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Bergheim-Quadrath, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt BA [2547818,6 / 5643370,0] auf der Erft ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Laurentius, Bergheim-Quadrath, zunächst der Achse der Erft nach Südosten zum Punkt BB [2547645,9 / 5643970,3]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte 5644000,2], [2547764,0 / [2547673,0 / 5644119,7], [2547818,2 / 5644147,6], [2547833,2 / 5644136,0], [2547858,4 / 5644165,4], [2547834,7 / 5644180,6], [2547880,6 / 5644237,4], [2547911,5 / 5644212,9], [2547946,5 / 5644311,6], [2547996,9 / 5644357,6], [2548025,2 / 5644338,8], [2548082,6 / 5644426,7], [2548046,4 / 5644450,4], [2548101,0 / 5644535,4], [2548125,4 / 5644516,9], [2548282,4 / 5644735,6], [2548310,2 / 5644723,8] und [2548475,9 / 5644943,6] nach Nordosten zum Punkt C [2548507,4 / 5645009,7] auf der Köln-Aachener Straße.

Deren Achse folgt sie nach Osten, schwenkt an der Kreuzung mit der Von-Roon-Straße in deren Achse nach Norden, an der Kreuzung mit der Rote-Kreuz-Straße in deren Achse nach Osten zum Punkt D [2548752,3 / 5645290,0] und läuft von dort in gerader Luftlinie durch die Punkte [2550664,1 / 564576,2], [2550380,4 / 5647180,7], [2548259,4 / 5647068,3] und [2546746,4 / 5645116,0] nach Osten, Norden, Westen und Südwesten zurück zu ihrem Ausgangspunkt BA.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte. Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 40 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Medardus, Bergheim-Auenheim

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Medardus, Bergheim-Auenheim, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Medardus, Bergheim-Auenheim, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt B [2546140,3 / 5650935,7] auf der Bedburg-Bergheimer Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Medardus, Bergheim-Auenheim, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2546233,8 / 5650841,7], [2546623,0 / 5651133,0], [2546843,9 / 5651337,4] und [2547194,5 / 5651545,1] nach Südosten und Nordosten zum Punkt C [2547515,0 / 5651988,7] auf der L 279. Deren Achse folgt sie nach Nordwesten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse des Gillbachs in diese nach Südwesten und am Schnittpunkt mit der Achse der Eisenbahnstrecke, die nördlich des Kraftwerks Niederaußem und unmittelbar südlich der Kläranlage zum Kohleveredelungsbetrieb Fortuna verläuft, in diese nach Westen zum Schnittpunkt CA [2546370,9 / 5651713,4] mit der Bedburg-Bergheimer Stadtgrenze. Über diese findet sie nach Süden zurück zu ihrem Ausgangspunkt B.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 41 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Bergheim-Büsdorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Laurentius, Bergheim-Büsdorf, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Bergheim-Büsdorf, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt C [2550756,4 / 5651921,4] auf der Pulheim-Bergheimer Stadtgrenze und der Ingendorfer Straße ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Laurentius, Bergheim-Büsdorf, zunächst der Achse der besagten Straße nach Südwesten und schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Straße "Am Lindenberg" in diese nach Südosten zum Punkt CA [2551000,0 / 5651039,3]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2550712,0 / 5650682,0], [2551052,8 / 5650205,9], [2550360,4 / 5649634,2] und [2549834,3 / 5649298,2] nach Süden und Südwesten zum Punkt D [2549617,4 / 5649159,4], in dem sie auf den Talgraben stößt. Dessen Achse folgt sie nach Norden zum Punkt DA [2548713,6 / 5650666,9] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch den Punkt [2548454,0 / 5651283,7] nach Norden und Nordosten zum Punkt E [2549974,2 / 5652640,4] auf der Pulheim-Bergheimer Stadtgrenze, über die sie nach Südosten zurückfindet zu ihrem Ausgangspunkt C.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 42 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Simeon, Bergheim-Fliesteden

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Simeon, Bergheim-Fliesteden, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Simeon, Bergheim-Fliesteden, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt C [2550756,4 / 5651921,4] auf der Pulheim-Bergheimer Stadtgrenze und der Ingendorfer Straße ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Simeon, Bergheim-Fliesteden, zunächst der Achse der besagten Straße nach Südwesten und schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Straße "Am Lindenberg" in diese nach Südosten zum Punkt CA [2551000,0 / 5651039,3]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2550712,0 / 5650682,0], [2551052,8 / 5650205,9], [2550360,4 / 5649634,2] und [2550426,1 / 5649254,6] nach Südwesten und Osten zum Punkt D [2552931,8 / 5650047,4] auf der Pulheim-Bergheimer Stadtgrenze, über die sie nach Norden und Westen zurückfindet zu ihrem Ausgangspunkt C.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 43 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius, Bergheim-Glessen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Pankratius, Bergheim-Glessen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius, Bergheim-Glessen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt D [2552931,8 / 5650047,4] auf der Pulheim-Bergheimer Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Pankratius, Bergheim-Glessen, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2550426,1 / 5649254,6], [2550360,4 / 5649634,2], [2549834,3 / 5649298,2], [2550380,4 / 5647180,7] und [2550664,1 / 5645576,2] nach Westen und Süden zum Punkt E [2551302,8 / 5644528,0] auf der Frechen-Bergheimer Stadtgrenze. Über diese findet sie – übergehend in die Pulheim-Bergheimer Stadtgrenze – nach Norden zurück zu ihrem Ausgangspunkt D.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 44 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Bergheim-Hüchelhoven

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Michael, Bergheim-Hüchelhoven, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Bergheim-Hüchelhoven, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt CA [2546370,9 / 5651713,4] auf der Bedburg-Bergheimer Stadtgrenze und der Eisenbahnstrecke, die nördlich des Kraftwerks Niederaußem und unmittelbar südlich der Kläranlage zum Kohleveredelungsbetrieb Fortuna verläuft, ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Michael, Bergheim-Hüchelhoven, zunächst der Achse der besagten Eisenbahnstrecke nach Osten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse des Gillbachs in diese nach Nordosten und am Schnittpunkt mit der Achse der L 279 in diese nach Südosten zum Punkt D [2547792,8 / 5651847,6]. Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie durch den Punkt [2548454,0 / 5651283,7] nach Südosten und Nordosten zum Punkt E [2549974,2 / 5652640,4] auf der Pulheim-Bergheimer Stadtgrenze, über die sie - übergehend in die Rommerskirchen-Bergheimer Stadtgrenze sowie die Bedburg-Bergheimer Stadtgrenze - nach Norden, Westen und Süden zurückfindet zu ihrem Ausgangspunkt CA.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 45 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Bergheim-Niederaußem

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Bergheim-Niederaußem, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Bergheim-Niederaußem, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt A [2544759,9 / 5650499,1] auf der Bedburg-Bergheimer Stadtgrenze ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Bergheim-Niederaußem, zunächst der besagten Stadtgrenze nach Osten zum Punkt B [2546140,3 / 5650935,7]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2546233,8 / 5650841,7], [2546623,0 / 5651133,0], [2546843,9 / 5651337,4] und [2547194,5 / 5651545,1] nach Südosten und Nordosten zum Punkt C [2547515,0 / 5651988,7] auf der L 279, folgt deren Achse nach Südosten zum **Punkt** D [2547792,8 / 5651847,6] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch den Punkt [2548454,0 / 5651283,7] nach Südosten zum Punkt DA [2548713,6 / 5650666,9] auf der Kasterstraße. Deren Achse folgt sie nach Westen, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Nord-Süd-Bahn in diese nach Süden zum Punkt E [2548458,0 / 5650036,8], läuft von diesem aus in gerader Luftlinie nach Südwesten zum Punkt F [2548038,2 / 5649588,9] auf der Peter-Achnitz-Straße, folgt deren Achse nach Süden, schwenkt an der Kreuzung mit der Oberaußemer Straße in deren Achse nach Nordwesten und an der Kreuzung mit der Brieystraße in deren Achse nach Süden zum Punkt G [2547435,6 / 5649357,4].

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Westen zum Punkt H [2547071,3 / 5649434,4] auf der Dormagener Straße, folgt deren Achse nach Südwesten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Eisenbahnstrecke, die westlich von Oberaußem von Nieder- nach Oberaußem läuft, in diese nach Südosten zum Punkt I [2547027,0 / 5648973,5] und findet letztlich in gerader Luftlinie nach Südwesten und Nordwesten durch die Punkte [2546623,8 / 5648429,3] und [2545828,7 / 5648925,8] zurück zu ihrem Ausgangspunkt A.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 46 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Vinzenz, Bergheim-Oberaußem

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Vinzenz, Bergheim-Oberaußem, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Vinzenz, Bergheim-Oberaußem, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt D [2549617,4 / 5649159,4] auf dem Talgraben ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Vinzenz, Bergheim-Oberaußem, zunächst der Achse des Talgrabens nach Norden, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Kasterstraße in diese nach Westen und am Schnittpunkt mit der Achse der Nord-Süd-Bahn in diese nach Süden zum Punkt E [2548458,0 / 5650036,8]. Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie nach Südwesten zum Punkt F [2548038,2 / 5649588,9] auf der Peter-Achnitz-Straße, folgt deren Achse nach Süden, schwenkt an der Kreuzung mit der Oberaußemer Straße in deren Achse nach Nordwesten und an der Kreuzung mit der Brieystraße in deren Achse nach Süden zum Punkt G [2547435,6 / 5649357,4].

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Westen zum Punkt H [2547071,3 / 5649434,4] auf der Dormagener Straße, folgt deren Achse nach Südwesten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Eisenbahnstrecke, die westlich von Oberaußem von Nieder- nach Oberaußem läuft, in diese nach Südosten zum Punkt I [2547027,0 / 5648973,5] und findet letztlich in gerader Luftlinie durch die Punkte [2546623,8 / 5648429,3], [2546983,7 / 5647455,8], [2548259,4 / 5647068,3], [2550380,4 / 5647180,7] und [2549834,3 / 5649298,2] nach Süden, Osten und Norden zurück zu ihrem Ausgangspunkt D.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 47 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Cosmas und Damianus, Pulheim

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Cosmas und Damianus, Pulheim, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Cosmas und Damianus, Pulheim, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden "Beschreibung des Pfarrgebiets" widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt D [2554822,4 / 5652843,8] auf der Venloer Straße verläuft die Pfarrgrenze von St. Cosmas und Damianus in gerader Luftlinie nach Nordwesten, Nordosten und Südosten durch die Punkte [2554770,2 / 5652885,0], [2554596,9 / 5653022,1], [2555242,2 / 5653564,7], [2555954,5 5654001,8] und [2556770,5 / 5653500,5] zum Punkt E [2557309,2 / 5653321,3] auf dem Kölner Randkanal. Diesem folgt sie nach Süden zum Punkt F [2557418,9 / 5653027,1] und findet von dort in gerader Luftlinie nach Osten im Punkt G [2558805,4 / 5653222,5] die Pulheim-Kölner Stadtgrenze, über die sie nach Süden zum Punkt H [2558189,2 / 5649166,5] läuft. Von hier erreicht sie in gerader Luftlinie nach Nordwesten durch den Punkt [2557372,9 / 5649247,8] den Punkt I [2553921,7 / 5648200,2], dem Schnittpunkt der Achsen der Bonnstraße und der der B 59n. Letzterer entspricht sie in nordwestlicher Richtung bis zum Punkt J [2553720,5 / 5652108,4], woraufhin sie in östlicher Richtung in gerader Luftlinie ihren Ausgangspunkt D erreicht.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 48 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Pulheim-Brauweiler

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Nikolaus, Pulheim-Brauweiler, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Pulheim-Brauweiler, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt A [2553921,7 / 5648200,2], dem Schnittpunkt der Pulheim-Bergheimer Stadtgrenze und der Achse der L 213,

folgt die Pfarrgrenze von St. Nikolaus letzterer nach Osten bis zur Einmündung in die Bonnstraße, über deren Achse sie nach Norden Punkt B [2555805,5 / 5648756,8] erreicht. Hier knickt sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2556313,5 / 5648521,3], [2556935,1 / 5648616,0], [2557556,0 / 5648946,0], [2557415,2 / 5649178,6] und [2557372,9 / 5649247,8] nach Osten zum Punkt C [2558189,2 / 5649166,5] auf der Pulheim-Kölner Stadtgrenze ab, über die sie in südwestlicher und – übergehend in die Pulheim-Frechener sowie die Pulheim-Bergheimer Stadtgrenze – in westlicher und nordöstlicher Richtung zurückfindet zu ihrem Ausgangspunkt A.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 49 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Cornelius, Pulheim-Geyen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Cornelius, Pulheim-Geyen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Cornelius, Pulheim-Geyen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden "Beschreibung des Pfarrgebiets" widersprechen

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt A [2553921,7 / 5648200,2], dem Schnittpunkt der Achsen der Bonnstraße und der der B 59n, verläuft die Pfarrgrenze von St. Cornelius in gerader Luftlinie nach Südosten und Westen durch die Punkte [2557372,9 / 5649247,8], [2557415,2 / 5649178,6], [2557556,0 / 5648946,0], [2556935,1 / 5648616,0] und [2556313,5 / 5648521,3] zum Punkt B [2555805,5 / 5648756,8] auf der Bonnstraße, über deren Achse sie nach Norden Punkt BA [2555675,7 / 5649292,9]. An diesem knickt sie nach Nordwesten ab und läuft in gerader Luftlinie durch die Punkte [2555457,3 / 5649298,1], [2555157,0 / 5649513,5], [2555180,6 / 5649565,1], [2555126,7 5649551,6], [2555158,7 5649582,3], [2555147,2 / 5649618,6], [2555122,3 / 5649654,5] und [2555102,0 / 5649671,5] zum **Punkt** C [2555108,1 / 5649691,6] auf der Straße "Mühlengrund". Deren Achse folgt sie nach Westen zum Punkt D [2555005,7 / 5649721,7], an dem sie nach Südwesten und Norden in gerader Luftlinie durch die Punkte [2554959,6 / 5649621,9], [2554879,5 / 5649499,9], [2554806,4 / 5649620,3] und [2554729,4 / 5649748,3] zum Punkt E [2554842,1 /

5649859,1] gelangt, dem Schnittpunkt von Mühlengrund und Pfarrer-Schlick-Straße. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie in Richtung Nordwesten durch die Punkte [2554622,9 / 5650043,7], [2554555,4 / 5650083,6] und [2554482,0 / 5650106,1] zum Punkt F [2554623,9 / 5650274,4] auf der Manstedtener Straße, deren Achse sie nach Nordwesten zum Punkt G [2554577,8 / 5650313,9] folgt.

Anschließend erreicht sie in gerader Luftlinie Punkt H [2554831,6 / 5650751,5] auf dem Nellesweg, dessen Achse sie bis zur Kreuzung mit der Achse der Bergheimer Straße folgt, in die sie sich nach Osten zum Schnittpunkt I [2554804,9 / 5651124,7] mit der Achse der B 59n windet. Dieser folgt sie nach Südosten zurück zu ihrem Ausgangspunkt A.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 50 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Pulheim-Sinthern

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Martinus, Pulheim-Sinthern, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Pulheim-Sinthern, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt A [2553921,7 / 5648200,2], dem Schnittpunkt der Pulheim-Bergheimer Stadtgrenze und der Achse der L 213, folgt die Pfarrgrenze von St. Martinus letzterer nach Osten bis zur Einmündung in die Bonnstraße, über deren Achse sie nach Norden Punkt BA [2555675,7 / 5649292,9] erreicht. An diesem knickt sie nach Nordwesten ab und läuft in gerader Luftlinie durch die Punkte [2555457,3 / 5649298,1], [2555157,0 / 5649513,5], [2555180,6 / 5649551,6], [2555158,7 / 5649565,1], [2555126,7 / 5649582,3], [2555147,2 / 5649618,6], [2555122,3 / 5649654,5] und [2555102,0 / 5649671,5] zum Punkt C [2555108,1 / 5649691,6] auf der Straße "Mühlengrund". Deren Achse folgt sie nach Westen zum Punkt D [2555005,7 / 5649721,7], an dem sie nach Südwesten und Norden in gerader Luftlinie durch die Punkte [2554959,6 / 5649621,9], [2554879,5 / 5649499,9], [2554806,4 / 5649620,3] und [2554729,4 / 5649748,3] zum Punkt E [2554842,1 / 5649859,1] gelangt, dem Schnittpunkt von Mühlengrund und Pfarrer-Schlick-Straße. Anschließend

läuft sie in gerader Luftlinie in Richtung Nordwesten durch die Punkte [2554622,9 / 5650043,7], [2554555,4 / 5650083,6] und [2554482,0 / 5650106,1] zum Punkt F [2554623,9 / 5650274,4] auf der Manstedtener Straße, deren Achse sie nach Nordwesten zum Punkt G [2554577,8 / 5650313,9] folgt.

Anschließend erreicht sie in gerader Luftlinie Punkt H [2554831,6 / 5650751,5] auf dem Nellesweg, dessen Achse sie bis zur Kreuzung mit der Achse der Bergheimer Straße folgt, in die sie sich nach Osten zum Schnittpunkt I [2554804,9 / 5651124,7] mit der Achse der B 59 windet. Dieser folgt sie nach Nordwesten zum Punkt J [2553720,5 / 5652108,4], woraufhin sie in westlicher Richtung in gerader Luftlinie im Punkt [2553404,0 / 5651966,5] auf die Pulheim-Bergheimer Stadtgrenze stößt, über die sie nach Süden ihren Ausgangspunkt A erreicht.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 51 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Hubertus, Pulheim-Sinnersdorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Hubertus, Pulheim-Sinnersdorf, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Hubertus, Pulheim-Sinnersdorf, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt DA [2556742,4 / 5655881,2] auf der Pulheim-Kölner Stadtgrenze läuft die Pfarrgrenze von St. Hubertus in gerader Luftlinie nach Süden durch die Punkte [2556237,8 / 5654757,5], [2555776,6 / 5654793,0], [2555796,2 / 5654530,0], [2555954,5 / 5654001,8] und [2556770,5 / 5653500,5] zum Punkt E [2557309,2 / 5653321,3] auf dem Kölner Randkanal. Diesem folgt sie nach Süden zum Punkt F [2557418,9 / 5653027,1] und findet von dort in gerader Luftlinie nach Osten im Punkt G [2558805,4 / 5653222,5] die Pulheim-Kölner Stadtgrenze, über die sie nach Norden ihren Ausgangspunkt DA erreicht.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 52 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Bruno, Pulheim-Stommelerbusch

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Bruno, Pulheim-Stommelerbusch, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Bruno, Pulheim-Stommelerbusch, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt A [2553034,6 / 5656480,6] auf der Pulheim-Rommerskirchener Stadtgrenze verläuft die Pfarrgrenze von St. Bruno in gerader Luftlinie nach Südosten durch die Punkte [2553542,9 / 5655405,3], [2553925,8 / 5655582,5] und [2554195,6 / 5655041,3] zum Punkt B [2554777,1 / 5655188,9] auf der Hahnenstraße. Deren Achse folgt sie nach Norden und schwenkt an der Kreuzung mit der Straße "Am Steinweg" in deren Achse nach Nordosten bis zum Punkt C [2555197,2 / 5655865,3]. Von hier erreicht sie in gerader Luftlinie nach Süden und Osten durch die Punkte [2555295,5 / 5655596,6], [2555351,4 / 5655440,6], [2555533,1 / 5655550,8], [2555745,4 / 5655682,6], [2555787,5 / 5655708,8], [2555772,4 / 5655732,2], [2555732,4 / 5655804,4] und [2555562,9 / 5656101,7] im Punkt D [2555873,3 / 5656301,9] die Pulheim-Kölner Stadtgrenze. Über diese läuft sie nach Norden und - übergehend in die Pulheim-Dormagener und Pulheim-Rommerskirchener Stadtgrenze - nach Westen und Süden zum Punkt DA [2553256,3 / 5657985,0]. Anschließend stößt sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2552863,4 / 5657911,5], [2552967,8 / 5657431,0], [2553247,2 / 5656707,1] und [2553202,8 / 5656645,7] nach Westen und Süden im Punkt E [2553236,2 / 5656560,9] auf die Pulheim-Rommerskirchener Stadtgrenze und findet über diese nach Westen zurück zu ihrem Ausgangspunkt A.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 53 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Pulheim-Stommeln

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Martinus, Pulheim-Stommeln, wird das Pfarrgebiet der katholischen St. Martinus, Pulheim-Stommeln, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt A [2553034,6 / 5656480,6] auf der Pulheim-Rommerskirchener Stadtgrenze verläuft die Pfarrgrenze von St. Martinus in gerader Luftlinie nach Südosten durch die Punkte [2553542,9 / 5655405,3], [2553925,8 / 5655582,5] und [2554195,6 / 5655041,3] zum Punkt B [2554777,1 / 5655188,9] auf der Hahnenstraße. Deren Achse folgt sie nach Norden und schwenkt an der Kreuzung mit der Straße "Am Steinweg" in deren Achse nach Nordosten bis zum Punkt C [2555197,2 / 5655865,3]. Von hier erreicht sie in gerader Luftlinie nach Süden und Osten durch die Punkte [2555295,5 / 5655596,6], [2555351,4 / 5655440,6], [2555533,1 / 5655550,8], [2555745,4 / 5655682,6], [2555787,5 / 5655708,8], [2555772,4 / 5655732,2], [2555732,4 / 5655804,4] und [2555562,9 / 5656101,7] im Punkt D [2555873,3 / 5656301,9] die Pulheim-Kölner Stadtgrenze. Dieser folgt sie nach Südosten zum Punkt DA [2556742,4 / 5655881,2], von dem aus sie in gerader Luftlinie nach Südwesten durch die Punkte [2556237,8 / 5654757,5], 5654793,0], [2555796,2 / 5654530,0], [2555776,6 / [2555954,5 / 5654001,8], [2555242,2 / 5653564,7], [2554596,9 / 5653022,1], [2554770,2 / 5652885,0], [2554822,4 / 5652843,8] und [2553720,5 / 5652108,4] zum Punkt E [2553404,0 / 5651966,5] auf der Pulheim-Bergheimer Stadtgrenze läuft.

Über diese erreicht sie – übergehend in die Pulheim-Rommerskirchener Stadtgrenze – nach Westen und Norden ihren Ausgangspunkt A.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 54 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Rochus, Kerpen-Balkhausen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Rochus, Kerpen-Balkhausen, wird das Pfarrgebiet

der katholischen Kirchengemeinde St. Rochus, Kerpen-Balkhausen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden "Beschreibung des Pfarrgebiets" widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt A [2554954,2 / 5636977,3] auf der Kerpen-Hürther Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze von St. Rochus zunächst in gerader Luftlinie nach Südwesten durch die Punkte [2554954, 7 / 5636971,7], [2554959,4 / 5636951, 5], [2555005,1 / 5636782,8], [2555034,0 / 5636676,4], [2555067,4 / 5636554,2], [2554386,5 / 5636038,5], [2554321,7 / 5635959,4], [2554194,9 / 5635806,5] und [2554107,4 / 5635706,7] zum **Punkt AB** [2554093,9 / 5635692,2] auf der Straße "Am Wolfsberg". Deren Achse folgt sie nach Südwesten und schwenkt beim Auftreffen auf die Heerstraße in deren Achse nach Nordwesten bis zum Schnittpunkt AC [2553823,7 / 5635628,7] mit der Achse der Galgenbachstraße, der sie wiederum übergehend in die der Straße "Alte Ziegelei" nach Westen bis zum Punkt B [2553622,4 / 5635548,5] entspricht. Ab hier verläuft sie in gerader Luftlinie nach Südwesten und Nordwesten durch die Punkte [2553597,3 / 5635528,2], [2553486,7 / 5635434,5], [2553476,3 / 5635425,8], [2553468,1 / 5635412,8], [2553416,5 / 5635336,6], [2553363,9 / 5635379,5] und [2553348,8 / 5635391,6] zum Punkt C [2553313,1 / 5635435,6] auf der Gymnicher Straße, über deren Achse sie in südwestlicher Richtung den Punkt D [2553009,2 / 5635206,0] auf der Erftstadt-Kerpener Stadtgrenze erreicht. Der Stadtgrenze entspricht sie in südwestlicher und nordwestlicher Richtung bis zum Punkt E [2551143,8 / 5636605,4]. Anschließend erreicht sie in direkter Luftlinie nach Nordosten im Punkt [2551134,7 / 5636615,2] die Achse der B 264, der sie nach Nordosten folgt und schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der L 163 in diese nach Nordwesten bis zum Punkt F [2551302,2 / 5638095,4]. Von hier läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2552970,0 / 5638888,0] und [2553558,7 / 5639167,8] nach Osten zum Punkt G [2554042,4 / 5639161,0] auf der Kieswerkstraße, über deren Achse sie nach Südosten zum Punkt H [2554748,6 / 5638467,4] läuft und stößt anschließend in gerader Luftlinie nach Südosten im Punkt I [2554831,4 / 5638389,4] auf die Kerpen-Frechener Stadtgrenze. Über diese findet sie – übergehend in die Kerpen-Hürther Stadtgrenze - in östlicher und südlicher Richtung zurück zu ihrem Ausgangspunkt A.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 55 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Kunibert, Kerpen-Blatzheim

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Kunibert, Kerpen-Blatzheim, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Kunibert, Kerpen-Blatzheim, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt A [2546402,7 / 5639790,5] auf der A 4 ausgehend, läuft die Grenze der Kirchengemeinde St. Kunibert zunächst über die Achse der A 4 nach Westen und verläuft beim Schnittpunkt AB [2545046,3 / 5640090,1] mit der Kerpen-Elsdorfer Stadtgrenze über diese nach Südwesten zum Punkt AC [2544867,7 / 5639802,9]. Von hier gelangt sie in gerader Luftlinie zum Punkt B [2544868,3 / 5639666,6] und wendet sich über die Achse des dort verlaufenden Feldwegs nach Süden und Westen zum Punkt C [2543949,6 / 5638708,0]. Sie durchläuft weiter in gerader Luftlinie nach Süden die Punkte [2544260,5 / 5638132,3], [2544162,9 / 5638115,4], [2543990,6 / 5638068,0], [2544016,0 / 5637585,1], [2543403,3 / 5637154,9], [2543386,8 / 5637171,9], [2542904,2 / 5636817,8], [2542767,3 / 5636366,6], sowie Punkt D [2543368,0 / 5636096,6], in dem sie die B 477 erreicht. Über deren Achse läuft sie nun nach Süden, geht am Schnittpunkt mit der Achse der Dürener Straße in diese über und folgt ihr nach Westen zum Punkt E [2543104,4 / 5634765,3].

Anschließend trifft sie in südlicher Richtung in gerader Luftlinie in Punkt F [2542948,0 / 5634044,2] auf die Kerpen-Merzenicher Stadtgrenze, der sie – übergehend in die Kerpen-Nörvenicher sowie die Erftstadt-Kerpener Stadtgrenze – nach Süden, Osten und Norden folgt ihr bis zum Punkt G [2548254,1 / 5634000,0]. Hier wendet sie sich über das Wissersheimer Fließ nach Westen und Norden zum Punkt H [2547872,2 / 5634638,9] und verläuft weiter über die Achse des dort nach Westen abknickenden Feldwegs zum Punkt I [2547421,8 / 5634463,7] nordwestlich des Gutes Onnau. In gerader Luftlinie durchläuft die Grenze daraufhin nach Norden die Punkte [2547419,7 / 5634449,1], [2547419,5 / 5634410,2], [2547404,4 / 5634413,2], [2547339,8 / 5634429,6], [2547255,1 / 5634450,5], [2547215,2 5634912,4], [2547192,4 / 5634890,5], [2547176,6 5634877,0], [2547165,7 / 5634871,7], [2547138,5 5634863,5], [2547083,4 / 5634849,2], [2547069,9 5634845,8], [2546956,2 / 5635358,6], [2546935,5 5635442,7], [2546894,3 / 5635626,0], [2546857,2 5635959,7], 5635790,6], [2546818,8 [2546809,6 / 5636000,1], [2546820,4 / 5636019,4], [2546819,9 5636029,2], [2546782,9 / 5636140,9], [2546721,5 5636328,5], [2546672,8 / 5636483,8], sowie Punkt J [2546630,1 / 5636635,6], der sich auf der Achse des Neffelbachs befindet. Diesem Bachlauf nach Osten folgend, erreicht die Pfarrgrenze im Punkt K [2547021,9 / 5636744,3] die Achse der Humboldtstraße und folgt dieser nach Norden zum

Punkt L [2546940,6 / 5637034,2], der Kreuzung der Humboldtstraße mit der ehemaligen Bahnstrecke Horrem – Nörvenich. Nun folgt die Pfarrgrenze zunächst der Achse des Bahndamms in westlicher Richtung zum Punkt M [2546152,7 / 5636827,9] und findet in gerader Luftlinie in nördlicher Richtung durch die Punkte [2546130,4 / 5636903,0], [2546186,1 / 5636917,2], [2546096,4 / 5637259,8], [2545997,9 / 5637608,1], [2546168,2 / 5637676,5], [2546134,7 / 5638178,8], [2545616,7 / 5638854,8], [2545672,0 / 5639263,9], [2546400,3 / 5639263,5] zu ihrem Ausgangspunkt A zurück.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 56 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Kerpen-Brüggen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Joseph, Kerpen-Brüggen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Kerpen-Brüggen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden "Beschreibung des Pfarrgebiets" widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt A [2554954,2 / 5636977,3] auf der Kerpen-Hürther Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze von St. Joseph zunächst in gerader Luftlinie nach Südwesten durch die Punkte [2554954, 7 / 5636971,7], [2554959,4 / 5636951,5], [2555005,1 / 5636782,8], [2555034,0 / 5636676,4], [2555067,4 / 5636554,2], [2554386,5 / 5636038,5], [2554321,7 / 5635959,4], [2554194,9 / 5635806,5] und [2554107,4 / 5635706,7] zum Punkt AB [2554093,9 / 5635692,2] auf der Straße "Am Wolfsberg". Deren Achse folgt sie nach Südwesten und schwenkt beim Auftreffen auf die Heerstraße in deren Achse nach Nordwesten bis zum Schnittpunkt AC [2553823,7 / 5635628,7] mit der Achse der Galgenbachstraße, der sie wiederum übergehend in die der Straße "Alte Ziegelei" nach Westen bis zum Punkt B [2553622,4 / 5635548,5] entspricht. Ab hier verläuft sie in gerader Luftlinie nach Südwesten und Nordwesten durch die Punkte [2553597,3 / 5635528,2], [2553486,7 / 5635434,5], [2553476,3 / 5635425,8], [2553468,1 / 5635412,8], [2553416,5 / 5635336,6], [2553363,9 / 5635379,5] und [2553348,8 / 5635391,6] zum Punkt C [2553313,1 / 5635435,6] auf der Gymnicher Straße, über deren Achse sie in südwestlicher Richtung den Punkt D [2553009,2 /

5635206,0] auf der Erftstadt-Kerpener Stadtgrenze erreicht. Über diese findet sie – übergehend in die Kerpen-Hürther Stadtgrenze – in südlicher, östlicher, nördlicher und westlicher Richtung zurück zu ihrem Ausgangspunkt A.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 57 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Kerpen-Buir

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Michael, Kerpen-Buir, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Kerpen-Buir, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt A [2542948,0 / 5634044,2] auf der Kerpen-Merzenicher Stadtgrenze ausgehend, läuft die Grenze der Kirchengemeinde St. Michael zunächst in gerader Luftlinie nach Nordosten zum Punkt B [2543104,4 / 5634765,3] auf der Dürener Straße. Deren Achse folgt sie nach Osten und geht beim Schnittpunkt mit der B 477 in deren Achse nach Norden über bis zum Punkt C [2543368,0 / 5636096,6]. Hier knickt sie nach Nordwesten ab und gelangt in gerader Luftlinie durch die Punkte [2542767,3 / 5636366,6], [2542904,2 / 5636817,8], [2542302,1 / 5636936,1] und [2542105,2 / 5637515,0] zum Punkt D [2541566,5 / 5637179,5], dem Schnittpunkt der Achsen des Hohlwegs und der Eisenbahnstrecke von Köln nach Aachen. Sie wendet sich dort auf der Achse des Hohlwegs nach Nordwesten bis zum Punkt E [2541466,5 / 5637367,4], durchläuft nach Norden in gerader Luftlinie die Punkte [2541289,0 / 5637705,8], [2541062,7 / 5637998,7], [2540718,3 / 5638935,5], [2540938,4 / 5639013,8], [2541170,7 5639011,5], [2540943,9 / 5639145,3], [2541337,4 / 5639241,9], [2541332,9 5639247,2], [2541182,1 / 5639380,3], sowie Punkt F [2540785,3 / 5640470,2] auf der Elsdorf-Kerpener Stadtgrenze und kehrt über diese wieder nach Westen und - übergehend in die Kerpen-Merzenicher Stadtgrenze - nach Süden und Südosten zu ihrem Ausgangspunkt A zurück.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 58 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Kerpen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Martinus, Kerpen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Kerpen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt A [2546940,6 / 5637034,2], der Kreuzung der Humboldtstraße mit der ehemaligen Bahnstrecke von Horrem nach Nörvenich, ausgehend, folgt die Pfarrgrenze von St. Martinus zunächst der Achse des Bahndamms in westlicher Richtung zum Punkt B [2546152,7 / 5636827,9], durchläuft weiter in gerader Luftlinie nach Norden und Südosten die Punkte [2546130,4 / 5636903,0], [2546186,1 / 5636917,2], [2546096,4 / 5637259,8], [2545997,9 / 5637608,1], [2546168,2 / 5637676,5], [2546419,9 / 5637525,4], 5637704,3], 5637616,3], [2546661,3 / [2546601,5 / [2547291,0 / 5637324,9], [2547256,6 / 5637288,6], [2547202,7 / 5637256,8], [2547242,8 / 5637113,6], 5637148,6], [2547791,3 / [2547379,0 / 5637257,3], [2548020,1 / 5637316,1], [2548101,5 / 5637346,6], [2548151,8 / 5637369,0] sowie Punkt C [2548307,5 / 5637454,1], dem Schnittpunkt der Achsen der Schützenstraße und Alten Landstraße. Anschließend folgt sie letzterer nach Nordosten zum Punkt D [2549420,3 / 5638043,1]. Von hier läuft sie in gerader Luftlinie weiter nach Nordosten und erreicht durch die Punkte [2549423,7 / 5638037,3] und [2549581,2 / 5638165,8] den Punkt E [2549617,2 / 5638131,7] auf der L 162. Deren Achse entspricht sie nun in nordöstlicher Richtung und schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der L 163 in diese in südöstlicher Richtung ein und geht wiederum am Schnittpunkt mit der B 264 in deren Achse nach Südwesten über bis zum Punkt F [2551134,7 / 5636615,2].

Von diesem aus erreicht sie in direkter Luftlinie im Punkt [2551143,8 / 5636605,4] die Erftstadt-Kerpener Stadtgrenze, der sie nach Südwesten entspricht bis zum Punkt G [2548254,1 / 5634000,0]. Hier wendet sie sich über das Wissersheimer Fließ nach Westen und Norden zum Punkt H [2547872,2 / 5634638,9] und verläuft weiter über die Achse des dort nach Westen abknickenden Feldwegs zum Punkt I [2547421,8 / 5634463,7] nordwestlich des Gutes Onnau. In gerader Luftlinie durchläuft die Grenze daraufhin nach Nor-

```
den die Punkte [2547419,7 / 5634449,1], [2547419,5 /
5634410,2],
            [2547404,4 /
                           5634413,2], [2547339,8
5634429,6],
            [2547255,1
                        /
                            5634450,5],
                                         [2547215,2
5634912,4],
            [2547192,4 /
                            5634890,5],
                                         [2547176,6
                         /
5634877,0],
            [2547165,7
                            5634871,7],
                                         [2547138,5
            [2547083,4
5634863,5],
                        /
                            5634849,2],
                                         [2547069,9
5634845,8],
            [2546956,2
                         /
                            5635358,6],
                                         [2546935,5
5635442,7],
            [2546894,3
                         /
                            5635626,0],
                                         [2546857,2
5635790,6],
            [2546818,8
                            5635959,7],
                                        [2546809,6
                        /
5636000,1],
            [2546820,4
                         /
                            5636019,4], [2546819,9
5636029,2], [2546782,9 /
                            5636140,9], [2546721,5
5636328,5], [2546672,8 / 5636483,8], sowie Punkt J
[2546630,1 / 5636635,6], der sich auf der Achse des Neffel-
bachs befindet. Diesem Bachlauf nach Osten folgend, erreicht
die Pfarrgrenze im Punkt K [2547021,9 / 5636744,3] die
Achse der Humboldtstraße und folgt dieser nach Norden zu-
rück zu ihrem Ausgangspunkt A.
```

Weiterhin gehört das im Folgenden umschriebene Gebiet als Exklave mit zum Gemeindegebiet von St. Martinus.

Vom auf der Kerpener Stadtgrenze gelegenen Punkt XA [2544867,7 / 5639802,9] ausgehend, verläuft die Grenze der Exklave zunächst in gerader Luftlinie zum Punkt XB [2544868,3 / 5639666,6] und wendet sich über die Achse des dort verlaufenden Feldwegs nach Süden und Westen zum Punkt XC [2543949,6 / 5638708,0]. Sie durchläuft weiter in gerader Luftlinie nach Westen die Punkte [2544260,5 / 5638132,3], [2544162,9 / 5638115,4], [2543990,6 / 5638068,0], [2544016,0 / 5637585,1], [2543403,3 5637154,9], [2543386,8 / 5637171,9], [2542904,2 5636817,8], [2542302,1 / 5636936,1], [2542105,2 5637515,0], sowie Punkt XD [2541566,5 / 5637179,5], in dem sie den Schnittpunkt der Achsen der Bahnstrecke von Köln nach Aachen mit dem Hohlweg erreicht. Sie wendet sich dort auf der Achse des Hohlwegs nach Nordwesten bis zum Punkt XE [2541466,5 / 5637367,4], durchläuft in gerader Luftlinie nach Norden die Punkte [2541289,0 / 5637705,8], [2541062,7 / 5637998,7], [2540718,3 / 5638935,5], [2540938,4 / 5639011,5], [2540943,9 / 5639013,8], [2541170,7 / 5639145,3], [2541337,4 / 5639241,9], [2541332,9 / 5639247,2], [2541182,1 / 5639380,3], sowie Punkt XF [2540785,3 / 5640470,2] auf der Elsdorf-Kerpener Stadtgrenze und kehrt über diese nach Osten wieder zu ihrem Ausgangspunkt XA zurück.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 59 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Quirinus, Kerpen-Mödrath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Quirinus, Kerpen-Mödrath, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Quirinus, Kerpen-Mödrath, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden "Beschreibung des Pfarrgebiets" widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Ausgehend vom Punkt C [2548307,5 / 5637454,1], dem Schnittpunkt der Achsen der Schützenstraße und Alten Landstraße, folgt die Grenze der Kirchengemeinde St. Quirinus letzterer nach Nordosten zum Punkt D [2549420,3 / 5638043,1]. Von hier läuft sie in gerader Luftlinie weiter nach Nordosten und erreicht durch die Punkte [2549423,7 / 5638037,3] und [2549581,2 / 5638165,8] den Punkt E [2549617,2 / 5638131,7] auf der L 162. Deren Achse entspricht sie nun in nordöstlicher Richtung und schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der L 163 in diese in südöstlicher Richtung ein bis zum Punkt F [2551302,2 / 5638095,4], an dem sie nach Osten abknickt und in gerader Luftlinie im Punkt GA [2552970,0 / 5638888,0] die Kerpen-Frechener Stadtgrenze erreicht. Dieser entspricht sie in nördlicher Richtung bis zum Punkt H [2552195,2 / 5640012,3], von dem aus sie in gerader Luftlinie in westlicher Richtung durch die Punkte [2551849,2 / 5639807,5] und [2551459,5 / 5639665,4] zum Punkt I [2550313,3 / 5639437,1] auf der Erft gelangt. Deren Verlauf folgt sie wiederum nach Norden und geht am Schnittpunkt mit der A 4 in westlicher Richtung in deren Achse über bis zum Punkt J [2546402,7 / 5639790,5]. Von diesem aus findet sie nach Süden und Osten in gerader Luftlinie durch die Punkte [2546400,3 / 5639263,5], [2545672,0 / 5639263,9], [2545616,7 / 5638854,8], [2546134,7 5638178,8], [2546168,2 / 5637676,5], [2546419,9 [2546601,5 / 5637525,4], 5637616,3], [2546661,3 5637704,3], [2547291,0 / 5637324,9], [2547256,6 5637288,6], [2547202,7 5637256,8], [2547242,8 / [2547379,0 / 5637148,6], [2547791,3 5637113,6], 5637257,3], [2548020,1 / 5637316,1], [2548101,5 5637346,6] und [2548151,8 / 5637369,0] wieder zu ihrem Ausgangspunkt C.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 60 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Christus König, Kerpen-Horrem

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde Christus König, Kerpen-Horrem, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde Christus König, Kerpen-Horrem, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden "Beschreibung des Pfarrgebiets" widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Ausgehend vom Schnittpunkt AC [2548209,7 / 5643395,7] der Kerpen-Bergheimer Stadtgrenze und der Achse der Erft, folgt die Pfarrgrenze von Christus König zunächst letzterer nach Süden, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der A 4 in diese nach Osten und geht wiederum am Schnittpunkt mit dem Kölner Randkanal in dessen Achse nach Norden über bis zum Punkt B [2549756,0 / 5641150,6]. Von hier erreicht sie in direkter Luftlinie in östlicher Richtung Punkt C [2549865,2 / 5641198,5] auf der Van-Gogh-Straße, deren Achse sie kurz nach Norden folgt, an der Kreuzung mit der Boisdorfer Straße in deren Achse nach Osten schwenkt, und dieser - übergehend in die des Sandwegs - in östlicher Richtung bis zum Punkt D [2550543,4 / 5641435,8] folgt. Anschließend gelangt sie in gerader Luftlinie nach Süden im Punkt E [2550640,5 / 5641242,2] erneut zur Achse der A 4, der sie nach Osten bis zum Punkt F [2551448,1 / 5641581,9] folgt, von dem aus sie in gerader Luftlinie in Punkt [2551463,5 / 5641560,2] die Kerpen-Frechener Stadtgrenze

Dieser Stadtgrenze entspricht die Pfarrgrenze von Christus König in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt G [2552081,7 / 5642121,4] mit der Achse der Dürener Straße / Schiefbahn, geht im Anschluss in letztere nach Westen über und folgt bei der Einmündung der Theresia-von-Wüllenweber-Straße deren Achse – übergehend in die der Straße "Buchenhöhe" – nach Norden bis zum **Punkt H** [2550761,1 / 5642635,4]. Hier knickt sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2550734,6 / 5642659,0], [2550689,1 / 5642691,2], [2550672,5 / 5642720,1] und [2550633,0 / 5642788,6] nach Nordwesten ab und gelangt in Punkt I [2550619,5 / 5642815,6] auf die Eisenbahnstrecke von Aachen nach Köln, über deren Achse sie in nordöstlicher Richtung in Punkt J [2551861,3 / 5643547,2] erneut auf die Kerpen-Frechener Stadtgrenze stößt, über die sie - übergehend in die Kerpen-Bergheimer Stadtgrenze - nach Westen zurück zu ihrem Ausgangspunkt AC läuft.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 61 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Cyriakus, Kerpen-Götzenkirchen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Cyriakus, Kerpen-Götzenkirchen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Cyriakus, Kerpen-Götzenkirchen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Ausgehend vom Punkt B [2549756,0 / 5641150,6] auf dem Kölner Randkanal erreicht die Pfarrgrenze von St. Cyriakus in direkter Luftlinie in östlicher Richtung Punkt C [2549865,2 / 5641198,5] auf der Van-Gogh-Straße, deren Achse sie kurz nach Norden folgt, an der Kreuzung mit der Boisdorfer Straße in deren Achse nach Osten schwenkt, und dieser - übergehend in die des Sandwegs – in östlicher Richtung bis zum Punkt D [2550543,4 / 5641435,8] folgt. Anschließend gelangt sie in gerader Luftlinie nach Süden im Punkt E [2550640,5 / 5641242,2] erneut zur Achse der A 4, der sie nach Osten bis zum Punkt F [2551448,1 / 5641581,9] folgt, von dem aus sie in gerader Luftlinie im Punkt G [2551463,5 / 5641560,2] die Kerpen-Frechener Stadtgrenze erreicht. Dieser entspricht sie in südlicher Richtung bis zum Punkt H [2552195,2 / 5640012,3], von dem aus sie in gerader Luftlinie in westlicher Richtung durch die Punkte [2551849,2 / 5639807,5] und [2551459,5 / 5639665,4] zum Punkt I [2550313,3 / 5639437,1] auf der Erft gelangt. Deren Verlauf folgt sie wiederum nach Norden und geht am Schnittpunkt mit der A 4 in östlicher Richtung in deren Achse über, wendet sich am Schnittpunkt mit dem Kölner Randkanal in dessen Achse nach Norden und findet so zurück zu ihrem Ausgangs-

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 62 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist, Kerpen-Neu-Bottenbroich

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde Heilig Geist, Kerpen-Neu-Bottenbroich, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist, Kerpen-Neu-Bottenbroich, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Ausgehend vom Schnittpunkt G [2552081,7 / 5642121,4] der Kerpen-Frechener Stadtgrenze und der Achse der Dürener Straße / Schiefbahn, folgt die Pfarrgrenze von Heilig Geist zunächst letzterer nach Westen und schwenkt an der Einmündung der Theresia-von-Wüllenweber-Straße in deren Achse – übergehend in die der Straße "Buchenhöhe" – nach Norden bis zum Punkt H [2550761,1 / 5642635,4]. Hier knickt sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2550734,6 / 5642659,0], [2550689,1 / 5642691,2], [2550672,5 / 5642720,1] und [2550633,0 / 5642788,6] nach Nordwesten ab und gelangt in Punkt I [2550619,5 / 5642815,6] auf die Eisenbahnstrecke von Aachen nach Köln, über deren Achse sie in nordöstlicher Richtung in Punkt J [2551861,3 / 5643547,2] erneut auf die Kerpen-Frechener Stadtgrenze stößt, über die sie nach Osten und Süden zurück zu ihrem Ausgangspunkt G läuft.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 63 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Maria Königin, Kerpen-Sindorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Maria Königin, Kerpen-Sindorf, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Maria Königin, Kerpen-Sindorf, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Schnittpunkt AB [2545046,3 / 5640090,1] der Kerpen-Elsdorfer Stadtgrenze und der Achse der A 4 ausgehend, folgt die Pfarrgrenze von St. Maria Königin zunächst letzterer nach Osten, geht am Schnittpunkt mit der Erft in deren Achse nach Norden über und erreicht so in Punkt AC [2548209,7 / 5643395,7] die Kerpen-Bergheimer Stadtgrenze. Über diese findet sie – übergehend in die Kerpen-Elsdorfer Stadtgrenze –

in westlicher und südlicher Richtung zurück zu ihrem Ausgangspunkt AB.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 64 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Frechen-Grefrath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Frechen-Grefrath, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Frechen-Grefrath, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt E [2551998,2 / 5640583,5] auf der Kerpen-Frechener Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Frechen-Grefrath, zunächst in gerader Luftlinie nach Nordosten zum Punkt F [2552811,1 / 5641055,1] auf dem Eschenweg. Dessen Achse folgt sie nach Nordosten zum Punkt FA [2553579,3 / 5641441,1], an dem sie in gerader Luftlinie nach Osten zum Punkt FB [2553978,6 / 5641512,3] auf der Dürener Straße abknickt. Anschließend folgt sie deren Achse nach Osten, geht an der Einmündung der Kieswerkstraße in deren Achse nach Nordosten und später Süden über bis zum Punkt G [2554042,4 / 5639161,0] und trifft von dort in gerader Luftlinie nach Westen durch den Punkt [2553558,7 / 5639167,8] im Punkt GA [2552970,0 / 5638888,0] auf die Kerpen-Frechener Stadtgrenze. Über diese findet sie nach Nordwesten zurück zu ihrem Ausgangspunkt E.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 65 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Audomar, Frechen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Audomar, Frechen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Audomar, Frechen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt E [2557757,5 / 5644134,0] auf der Frechen-Kölner Stadtgrenze und der A 4 ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Audomar, Frechen, zunächst der Achse der A 4 nach Westen, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der L 183 in diese nach Süden und an der Kreuzung mit der Rudolf-Diesel-Straße in deren Achse nach Westen zum Punkt F [2557814,8 / 5643173,4]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2557828,4 / 5642078,5], [2557687,6 / 5642866,0] und [2557722,5 / 5642838,4] nach Südwesten zum Punkt G [2557570,9 / 5642583,8] auf der Welserstraße, folgt deren Achse nach Südwesten, schwenkt an der Einmündung in die Elisabethstraße in deren Achse nach Nordwesten und an der Kreuzung mit der Straße "Kirschhecke" in deren Achse nach Südwesten zum Punkt H [2557436,7 / 5642493,8].

Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2557469,5 / 5642441,6], [2557357,2 / 5642428,9], [2557350,4 / 5642465,8], [2557233,7 / 5642446,5], [2557236,1 / 5642432,7], [2557221,3 / 5642429,7], [2557223,2 / 5642406,5], [2557130,5 / 5642387,5], [2557125,8 / 5642413,5], [2557108,1 / 5642411,5], [2557110,3 / 5642363,7], [2556945,2 / 5642328,3], [2556911,6 / 5642372,4], [2556878,0 / 5642358,4], [2556857,3 / 5642319,2], [2556827,2 / 5642312,1] und [2556795,9 / 5642254,2] nach Westen zum Punkt HA [2556681,9 / 5642230,1] auf der Lindenstraße. Deren Achse folgt sie nach Süden, geht weiter nach Süden in die Achse der Dr.-Tusch-Straße über, schwenkt an der Kreuzung mit der Hauptstraße in deren Achse nach Westen, an der Einmündung der Burgstraße in deren Achse nach Süden, am Schnittpunkt mit der Achse der Eisenbahnstrecke vom Kohleveredlungsbetrieb Frechen nach Frechen Bahnhof in diese nach Südosten, am Schnittpunkt mit der Achse der Straße "Neuer Weg" in diese nach Südosten, an der Einmündung in die Holzstraße in deren Achse nach Nordosten und am Schnittpunkt mit der Achse der Straßenbahnstrecke von Frechen nach Köln in diese nach Osten bis zum Schnittpunkt I [2559453,7 / 5642526,9] mit der Köln-Frechener Stadtgrenze.

Über diese findet sie in nordwestlicher Richtung zurück zu ihrem **Ausgangspunkt** E.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte. Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 66 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Maria Königin, Frechen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Maria Königin, Frechen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Maria Königin, Frechen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden "Beschreibung des Pfarrgebiets" widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt D [2556577,7 / 5643077,9] auf der Lindenstraße ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Maria Königin, Frechen, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2556854,7 / 5643141,8], [2556888,0 / 5643080,9], [2557009,0 / 5643130,6], [2556961,0 / 5643288,3], [2557187,8 / 5643341,2] und [2557213,2 / 5643427,7] nach Nordosten zum Punkt EA [2557729,8 / 5644031,4] auf der Achse der L 183. Dieser folgt sie nach Süden und schwenkt an der Kreuzung mit der Rudolf-Diesel-Straße in deren Achse nach Westen zum Punkt F [2557814,8 / 5643173,4]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2557828,4 / 5643078,5], [2557687,6 / 5642866,0] und [2557722,5 / 5642838,4] nach Südwesten zum Punkt G [2557570,9 / 5642583,8] auf der Welserstraße, folgt deren Achse nach Südwesten, schwenkt an der Einmündung in die Elisabethstraße in deren Achse nach Nordwesten und an der Kreuzung mit der Straße "Kirschhecke" in deren Achse nach Südwesten zum Punkt H [2557436,7 / 5642493,8].

Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte 5642441,6], [2557357,2 / [2557469,5 / 5642428,9], [2557350,4 / 5642465,8], [2557233,7 / 5642446,5], [2557236,1 / 5642432,7], [2557221,3 / 5642429,7], [2557223,2 [2557130,5 / / 5642406,5], 5642387,5], [2557125,8 5642413,5], [2557108,1 / 5642411,5], / [2557110,3 5642363,7], [2556945,2 / 5642328,3], / [2556911,6 / 5642372,4], [2556878,0 / 5642358,4], [2556857,3 / 5642319,2], [2556827,2 / 5642312,1] und [2556795,9 / 5642254,2] nach Westen zum Punkt HA [2556681,9 / 5642230,1] auf der Lindenstraße. Deren Achse folgt sie nach Norden und findet so zurück zu ihrem Ausgangspunkt D.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte. Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 67 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Severin, Frechen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Severin, Frechen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Severin, Frechen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt C [2555740,2 / 5638965,4] auf der Hürth-Frechener Stadtgrenze und der Eisenbahnstrecke vom Chemiepark Knapsack nach Niederaußem ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Severin, Frechen, zunächst der Achse der besagten Eisenbahnstrecke nach Nordwesten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Holzstraße in diese nach Nordosten und an der Einmündung der Straße "Neuer Weg" in deren Achse nach Norden. Im weiteren Verlauf schwenkt sie am Schnittpunkt mit der Achse der Eisenbahnstrecke vom Kohleveredlungsbetrieb Frechen nach Frechen Bahnhof in diese nach Nordosten, am Schnittpunkt mit der Achse der Burgstraße in diese nach Norden, am Schnittpunkt mit der Achse der Hauptstraße in diese nach Osten und am Schnittpunkt mit der Achse der Dr.-Tusch-Straße in diese - übergehend in die Achse der Lindenstraße - nach Norden zum Punkt D [2556577,7 / 5643077,9].

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2556530,3 / 5643067,2], [2556495,0 / 5643179,7], [2556063,9 / 5643079,3], [2555570,5 /5643213,3] und [2555341,8 / 5643185,5] nach Westen zum Punkt E [2552824,3 / 5643338,8], dem Schnittpunkt der Achsen der A 4 und der Nord-Süd-Kohlenbahn und folgt der letzteren nach Südosten zum Punkt EA [2553835,5 / 5642719,6]. Von dort läuft sie in gerader Luftlinie nach Süden durch den Punkt [2553873,2 / 5641903,9] zum Punkt FB [2553978,6 / 5641512,3] auf der Dürener Straße, deren Achse sie nach Osten folgt, geht an der Einmündung der Kieswerkstraße in deren Achse nach Nordosten und später Süden über und erreicht über diese zunächst den Punkt G [2554042,4 / 5639161,0] und weiter nach Südosten den Punkt H [2554748,6 / 5638467,4]. Anschließend stößt sie in gerader Luftlinie nach Südosten im Punkt I [2554831,4 / 5638389,4] auf die Kerpen-Frechener Stadtgrenze. Über diese findet sie – übergehend in die Hürth-Frechener Stadtgrenze - in nordöstlicher Richtung zurück zu ihrem Ausgangspunkt C.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 68 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist, Frechen-Bachem

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde Heilig Geist, Frechen-Bachem, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist, Frechen-Bachem, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt** H [2555740,2 / 5638965,4] auf der Hürth-Frechener Stadtgrenze und der Eisenbahnstrecke vom Chemiepark Knapsack nach Niederaußem ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde Heilig Geist, Frechen-Bachem, zunächst der Achse der besagten Eisenbahnstrecke nach Nordwesten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Holzstraße in diese nach Nordosten und am Schnittpunkt mit der Achse der Straßenbahnstrecke von Frechen nach Köln in diese nach Osten bis zum Schnittpunkt I [2559453,7 / 5642526,9] mit der Köln-Frechener Stadtgrenze. Dieser folgt sie nach Süden bis zum Schnittpunkt J [2559640,4 / 5641917,1] mit der A 1, deren Achse sie nach Süden zum Punkt KA [2559524,6 / 5641351,0] folgt, von dem aus sie in gerader Luftlinie im Punkt [2559545,8 / 5641331,4] die Hürth-Frechener Stadtgrenze erreicht. Über diese kehrt sie in südwestlicher Richtung zurück zu ihrem Ausgangspunkt H.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 69 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich, Frechen-Buschbell

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Ulrich, Frechen-Buschbell, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich, Frechen-Buschbell, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden "Beschreibung des Pfarrgebiets" widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt BB [2557320,4 / 5644826,9] auf der Bonnstraße ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Ulrich, Frechen-Buschbell, zunächst in gerader Luftlinie durch den Punkt [2556650,7 / 5644819,6] nach Westen und Norden zum Punkt BC [2556635,7 / 5645133,7] auf der Frechen-Kölner Stadtgrenze. Dieser folgt sie – übergehend in die Frechen-Pulheimer Stadtgrenze – nach Norden und Westen zum Punkt C [2555844,2 / 5645145,2] und stößt anschließend in gerader Luftlinie nach Süden im Punkt D [2555852,5 / 5645068,0] auf den Kölner Randkanal. Diesem folgt sie nach Südwesten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse des Mühlenwegs in diese nach Süden bis zum Punkt DA [2555574,0 / 5644392,9] und knickt anschließend in gerader Luftlinie durch den Punkt [2555409,5 / 5644342,8] nach Westen und Süden zum Punkt DB [2555472,1 / 5644123,8] auf der A 4 ab. Deren Achse folgt sie nach Südwesten zum Punkt E [2552824,3 / 5643338,8] und läuft anschließend in gerader Luftlinie durch die Punkte [2555341,8 / 5643185,5], [2555570,5 / 5643213,3], [2556063,9 / 5643079,3], [2556495,0 / 5643179,7], [2556530,3 / 5643067,2], [2556577,7 / 5643077,9], / 5643141,8], [2556854,7 [2556888,0 / 5643080,9], [2557009,0 / 5643130,6], [2556961,0 / 5643288,3], [2557187,8 / 5643341,2] und [2557213,2 / 5643427,7] nach Nordosten zum Punkt EA [2557729,8 / 5644031,4] auf der Achse der Bonnstraße. Über diese kehrt sie in nordwestliche Richtung zurück zu ihrem Ausgangspunkt BB.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 70 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Sebastianus, Frechen-Königsdorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Sebastianus, Frechen-Königsdorf, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Sebastianus, Frechen-Königsdorf, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt A [2552787,0 / 5643297,4], dem Schnittpunkt der Frechen-Kerpener Stadtgrenze und der Achse der A 4, folgt die Pfarrgrenze von St. Sebastianus letzterer nach Osten zum Punkt B [2555472,1 / 5644123,8] und knickt hier in gerader Luftlinie durch den Punkt [2555409,5 / 5644342,8] nach Norden und Osten zum Punkt C [2555574,0 / 5644392,9] auf dem Mühlenweg ab. Dessen Achse folgt sie nach Norden zum Schnittpunkt mit dem Kölner Randkanal, in den sie nach Nordosten einschwenkt bis zum Schnittpunkt D [2555852,5 / 5645068,0] mit der Aachener Straße. Von hier erreicht sie in gerader Luftlinie im Punkt [2555844,2 / 5645145,2] die Frechen-Pulheimer Stadtgrenze, über die sie in nördlicher und westlicher und – übergehend in die Frechen-Bergheimer sowie die Frechen-Kerpener Stadtgrenze – in südlicher und östlicher Richtung zurückfindet zu ihrem Ausgangspunkt A.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 71 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Frechen-Habbelrath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Antonius, Frechen-Habbelrath, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Frechen-Habbelrath, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt EA [2553835,5 / 5642719,6] auf der Nord-Süd-Kohlenbahn ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Antonius, Frechen-Habbelrath, zunächst der Achse der besagten Eisenbahnstrecke nach Nordwesten und

schwenkt am Schnittpunkt mit der Ache der A 4 in diese nach Südwesten zum Schnittpunkt EB [2552787,0 / 5643297,4] mit der Kerpen-Frechener Stadtgrenze. Dieser folgt sie nach Süden zum Punkt E [2551998,2 / 5640583,5] und läuft anschließend in gerader Luftlinie nach Nordosten zum Punkt F [2552811,1 / 5641055,1] auf dem Eschenweg. Dessen Achse folgt sie nach Nordosten zum Punkt FA [2553579,3 / 5641441,1], von dem aus sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2553978,6 / 5641512,3] und [2553873,2 / 5641903,9] nach Osten und Norden zu ihrem Ausgangspunkt EA zurückfindet.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 72 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Katharina, Hürth

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Katharina, Hürth, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Katharina, Hürth, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt A [2561796,9 / 5638077,7], dem Schnittpunkt von Industriestraße und der Eisenbahnstrecke von Fischenich zum Chemiepark Knapsack, Werksteil Hürth, folgt die Grenze der Kirchengemeinde St. Katharina zunächst der Achse der Industriestraße nach Osten und an der Kreuzung mit der Luxemburger Straße deren Achse nach Nordosten bis zum Punkt BA [2562399,8 / 5638186,0] auf der Eisenbahnstrecke von Hermülheim nach Knapsack, der sie in westlicher Richtung bis zum Punkt C [2561796,9 / 5638077,7] entspricht. Die Grenze folgt nun der Achse der Freiherr-vom-Stein-Straße nach Nordwesten, übergehend in die Zieselmaarstraße, bis diese in die Theresienhöhe mündet (Punkt D [2561542,1 / 5638498,0]), verläuft auf dieser in Richtung Westen und knickt im Punkt E [2560979,4 / 5638576,9] in gerader Luftlinie nach Westen und Süden durch die Punkte [2560635,1 / 5638442,5], [2560412,9 / 5638378,7], [2560204,7 / 5638319,6], [2559973,7 5638252,0], [2559901,9 5638232,5], [2559957,7 / 5637985,2], [2559689,9 5637759,8] und [2559180,7 / 5637660,3] zum Punkt F [2559173,4 / 5637348,0] auf der Firmenichstraße ab. Deren Achse folgt sie nach Südosten und schwenkt an Punkt G [2560277,9 / 5636874,5] nach Süden auf die Achse der

Frechener Straße bis zum Schnittpunkt H [2560466,5 / 5636599,9] mit der Industriestraße. Hier knickt die Grenze in gerader Luftlinie durch den Punkt [2560604,4 / 5636325,8] nach Südosten ab zum Punkt I [2560687,9 / 5636172,5] auf der Eisenbahnstrecke von Fischenich zum Chemiepark Knapsack, Werksteil Hürth. Über diese Eisenbahnstrecke erreicht sie in nördlicher Richtung wieder ihren Ausgangspunkt A.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 73 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Wendelinus, Hürth-Berrenrath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Wendelinus, Hürth-Berrenrath, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Wendelinus, Hürth-Berrenrath, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden "Beschreibung des Pfarrgebiets" widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt A [2557062,0 / 5639591,8] auf der Frechen-Hürther Stadtgrenze ausgehend, läuft die Grenze der Kirchengemeinde St. Wendelinus zunächst in gerader Luftlinie durch den Punkt [2557367,8 / 5639123,6] nach Südosten zum Punkt B [2557890,8 / 5638720,6] und folgt dem dort verlaufenden Fußweg in östlicher Richtung zum Punkt C [2558985,0 / 5638978,5]. Sie wendet sich daraufhin in gerader Luftlinie zum auf einem anderen Fußweg gelegenen Punkt D [2559140,0 / 5638945,0] und folgt diesem nach Südosten zum Punkt E [2559508,3 / 5638799,8]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2559530,0 / 5638777,3], [2559551,2 / 5638749,7], [2559561,2 / 5638733,1], [2559036,2 / 5638387,4], [2558925,6 / 5638067,6], [2559097,8 / 5638039,0] und [2559149,4 / 5638042,2], [2559190,2 / 5638043,5], [2559901,9 / 5638232,5], [2559957,7 / 5637985,2], [2559689,9 / 5637759,8] und [2559180,7 / 5637660,3] zum Punkt F [2559173,4 / 5637348,0] auf der Villenstraße. Deren Achse folgt sie, übergehend in die Achse der Zieselsmaarstraße, nach Südwesten zum Schnittpunkt G [2557255,7 / 5636239,5] mit der Erftstadt-Hürther Stadtgrenze. Über diese läuft sie – übergehend in die Kerpen-Hürther sowie die Frechen-Hürther Stadtgrenze – nach Südwesten, Norden, Westen und Nordosten zurück zu ihrem Ausgangspunkt A.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 74 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Hürth-Fischenich

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Martinus, Hürth-Fischenich, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Hürth-Fischenich, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden "Beschreibung des Pfarrgebiets" widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt** D [2561751,3 / 5636156,2] auf der Luxemburger Straße läuft die Grenze der Kirchengemeinde St. Martinus zunächst über die Achse der Luxemburger Straße nach Süden zum Punkt E [2561366,5 / 5634769,9] auf der Brühl-Hürther Stadtgrenze. Dieser Stadtgrenze folgt sie nach Osten und – übergehend in die Köln-Hürther Stadtgrenze – nach Norden zum Punkt EA [2564856,0 / 5635699,7] und erreicht anschließend in gerader Luftlinie nach Norden durch die Punkte [2564786,0 / 5635685] und [2564755,8 / 5635825,5] im Punkt EB [2564808,9 / 5635835,5] erneut die Köln-Hürther Stadtgrenze, der sie nach Norden folgt bis zum Punkt F [2564755,4 / 5637696,1]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Westen zum Punkt G [2564016,5 / 5637478,1] auf der Eisenbahnstrecke von Brühl nach Köln, deren Achse sie nach Süden bis zum Punkt H [2564007,5 / 5637240,8] folgt. Letztlich findet sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2563552,0 / 5637137,4], [2563236,4 / 5636969,0], [2563125,4 / 5637022,5], [2562962,4 / 5636963,2], [2562592,0 / 5636470,0], [2562543,3 / 5636332,5] und [2562282,2 / 5636131,3] nach Südwesten zurück zu ihrem Ausgangspunkt D.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln5

Nr. 75 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Hürth-Kendenich

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Hürth-Kendenich, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Hürth-Kendenich, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt A [2563236,4 / 5636969,0], auf der Stadtbahntrasse von Köln nach Bonn, ausgehend folgt die Grenze der Kirchengemeinde St. Johannes Baptist zunächst dieser Stadtbahntrasse nach Norden zum Punkt B [2562908,2 / 5637739,8]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Nordwesten durch die Punkte [2562708,9 / 5637765,6], [2562587,5 / 5637727,5] und [2562486,0 / 5637877,4] zum Punkt BA [2562399,8 / 5638186,0] auf der Luxemburger Straße, deren Achse sie in südwestlicher und - an der Kreuzung mit der Industriestraße in deren Achse übergehend westlicher Richtung bis zum Punkt C [2561796,9 / 5638077,7] entspricht, dem Schnittpunkt von Industriestraße und der Eisenbahnstrecke von Fischenich zum Chemiepark Knapsack, Werksteil Hürth. Der Achse dieser Eisenbahnstrecke folgt sie nach Süden und Osten zum Punkt CA [2561526,8 / 5636028,6], von dem aus sie durch den Punkt [2561595,0 / 5635933,4] in gerader Luftlinie nach Südosten den Punkt CB [2561641,2 / 5635902,2] auf der Luxemburger

Deren Achse folgt sie nach Norden zum **Punkt D** [2561751,3/5636156,2], um hier in gerader Luftlinie nach Nordosten abzuknicken und durch die Punkte [2562282,2 / 5636131,3], [2562543,3 / 5636332,5], [2562592,0 / 5636470,0], [2562962,4 / 5636963,2] und [2563125,4 / 5637022,5] wieder ihren **Ausgangspunkt A** zu finden.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 76 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Maria am Brunnen, Hürth-Burbach

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Maria am Brunnen, Hürth-Burbach, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Maria am Brunnen, Hürth-Burbach, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt C [2560182,3 / 5639863,0] auf der Frechener Straße läuft die Grenze der Kirchengemeinde St. Maria am Brunnen zunächst in gerader Luftlinie nach Südwesten durch den Punkt [2559916,0 / 5639482,3] zum Punkt D [2559927,9 / 5639274,0] auf der Hermülheimer Straße, deren Achse sie nach Süden folgt bis zur Kreuzung mit der Efferener Straße (Punkt E [2559988,9 / 5639210,4]). Deren Achse folgt sie nach Südwesten zum Punkt F [2559659,4 / 5638883,2] und läuft weiter in gerader Luftlinie nach Südwesten durch die Punkte [2559508,3 / 5638799,8], [2559530,0 / 5638777,3], [2559551,2 / 5638749,7], [2559561,2 / 5638733,1], [2559036,2 / 5638387,4], [2558925,6 / 5638067,6], [2559097,8 / 5638039,0] und [2559149,4 / 5638042,2] zum Punkt G [2559190,2 / 5638043,5] südlich des Klosters Burbach. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Osten durch die Punkte [2559901,9 / 5638232,5], [2559973,7 / 5638252,0], [2560204,7 / 5638319,6], [2560412,9 / 5638378,7] und [2560635,1 / 5638442,5] zum Punkt H [2560979,4 / 5638576,9], dem Schnittpunkt von Theresienhöhe und Frechener Straße. Der Achse der letzteren folgt sie nach Norden bis zu ihrem Ausgangspunkt C.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 77 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius, Hürth-Gleuel

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Dionysius, Hürth-Gleuel, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius, Hürth-Gleuel, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden "Beschreibung des Pfarrgebiets" widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt A [2557062,0 / 5639591,8] auf der Frechen-Hürther Stadtgrenze ausgehend, läuft die Grenze der Kirchengemeinde St. Dionysius zunächst in gerader Luftlinie durch den Punkt [2557367,8 / 5639123,6] nach Südosten zum Punkt B [2557890,8 / 5638720,6] und folgt dem dort verlaufenden Fußweg in östlicher Richtung zum Punkt C [2558985,0 / 5638978,5]. Sie wendet sich daraufhin in gerader Luftlinie zum auf einem anderen Fußweg gelegenen Punkt D [2559140,0 / 5638945,0] und folgt diesem nach Südosten zum Punkt E [2559508,3 / 5638799,8]. In gerader Luftlinie erreicht sie die Efferener Straße im Punkt F [2559659,4 / 5638883,2], deren Achse sie nach Nordosten folgt, um an der Kreuzung mit der Hermülheimer Straße (Punkt FA [2559988,9 / 5639210,4]) in deren Achse nach Nordwesten einzuschwenken bis zum Punkt FB [2559927,9 / 5639274,0], an dem sie in gerader Luftlinie nach Nordosten durch den Punkt [2559916,0 / 5639482,3] den Punkt FC [2560182,3 / 5639863,0] auf der Frechener Straße erreicht.

Über deren Achse gelangt sie in nordwestlicher Richtung zum Punkt G [2559779,3 / 5640318,2] und läuft über den dortigen Feldweg nach Nordosten zum Schnittpunkt H [2560982,8 / 5641144,9] mit der Horbeller Straße. Über deren Achse erreicht sie in nördlicher Richtung den Punkt I [2560876,8 / 5641448,6] auf der Köln-Hürther Stadtgrenze, über die sie nach Nordwesten den Schnittpunkt J [2559640,4 / 5641917,1] mit der A 1 erreicht. Deren Achse folgt sie nach Süden zum Punkt KA [2559524,6 / 5641351,0], von dem aus sie in gerader Luftlinie im Punkt [2559545,8 / 5641331,4] die Frechen-Hürther Stadtgrenze erreicht. Über diese Stadtgrenze gelangt sie nach Südwesten zurück zu ihrem Ausgangspunkt A.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 78 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Brictius, Hürth-Stammheim

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Brictius, Hürth-Stotzheim, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Brictius, Hürth-Stotzheim durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt D** [2561993,9 / 5642137,8] auf der Köln-Hürther Stadtgrenze ausgehend, läuft die Grenze der Kirchen-

gemeinde St. Brictius zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2561998,0 / 5642055,6] und [2562007,2 / 5641896,6] nach Süden zum Punkt E [2562120,7 / 5641721,4] auf der Decksteiner Straße. Deren Achse folgt sie nach Südwesten zum Punkt F [2561598,7 / 5641257,1], von dem aus sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2561976,9 / 5640513,9] und [2562075,6 / 5640289,8] den Punkt FA [2562048,2 / 5640279,9] auf der Efferener Straße erreicht.

Deren Achse folgt sie nach Südwesten und schwenkt bei der Kreuzung mit der Frechener Straße in deren Achse nach Nordwesten zum **Punkt G** [2559779,3 / 5640318,2] und läuft über den dortigen Feldweg nach Nordosten zum **Schnittpunkt H** [2560982,8 / 5641144,9] mit der Horbeller Straße. Über deren Achse erreicht sie in nördlicher Richtung den **Punkt I** [2560876,8 / 5641448,6] auf der Köln-Hürther Stadtgrenze, über die sie nach Nordosten zu ihrem **Ausgangspunkt D** zurückkehrt.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 79 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Geburt, Hürth-Efferen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Mariä Geburt, Hürth-Efferen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Geburt, Hürth-Efferen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt D [2561993,9 / 5642137,8] auf der Köln-Hürther Stadtgrenze ausgehend, läuft die Grenze der Kirchengemeinde St. Mariä Geburt zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2561998,0 / 5642055,6] und [2562007,2 / 5641896,6] nach Süden zum Punkt E [2562120,7 / 5641721,4] auf der Decksteiner Straße. Deren Achse folgt sie nach Südwesten zum Punkt F [2561598,7 / 5641257,1], von dem aus sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2561976,9/ 5640513,9] und [2562075,6 / 5640289,8] den Punkt G [2562048,2 / 5640279,9] auf der Efferener Straße erreicht.

Anschließend wendet sie sich in gerader Luftlinie nach Südosten durch die Punkte [2562123,6 / 5640144,6], [2562168,8 / 5640064,4], [2562249,0 / 5639920,4], [2562300,2 /

5639829,9], [2562297,8 / 5639825,5], [2562291,8 / 5639818,9], [2562266,9 / 5639795,6], [2562412,1 5639632,6], [2562501,0 / 5639690,6] und [2562669,3 / 5639577,5] zum Punkt H [2562695,1 / 5639625,090], dem Schnittpunkt von Krankenhausstraße und Ubierweg, und wendet sich über die Mittelachse des Ubierwegs nach Südosten zum Schnittpunkt I [2562881,6 / 5639501,7] mit der Nibelungenstraße. Sie verläuft anschließend in gerader Luftlinie nach Südosten durch die Punkte [2562882,4 / 5639497,3], [2562879,2 / 5639491,3], [2562863,4 / 5639464,2], [2562978,5 / 5639439,7], [2563063,9 5639426,1] zum Punkt J [2563140,8 / 5639380,6], der sich auf der Achse der Luxemburger Straße befindet. Die Grenze folgt der Achse der Luxemburger Straße nach Norden bis zur Kreuzung mit dem Jägerpfad (Punkt K [2563213,8 / 5639490,9]), wendet sich über dessen Mittelachse nach Südosten bis zur Kreuzung mit der Achse der Max-Planck-Straße (Punkt L [2563738,4 / 5639166,7]) und verläuft über diese nach Nordosten zum Punkt M [2564045,2 / 5639335,0] auf dem Aiwaplatz. Die Pfarrgrenze verläuft nun in gerader Luftliauf zum gemeinsamen Stadtgrenze von Köln und Hürth gelegenen Punkt N [2564377,6 / 5639255,1] und folgt dieser Stadtgrenze nach Nordosten und Nordwesten zurück zu ihrem Ausgangspunkt D.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 80 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula, Hürth-Hermülheim

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula, Hürth-Hermülheim, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula, Hürth-Hermülheim, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden "Beschreibung des Pfarrgebiets" widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

1. Teilgebiet Hermülheim:

Vom Punkt A [2563236,4 / 5636969,0], auf der Stadtbahntrasse von Köln nach Bonn, ausgehend folgt die Grenze der Kirchengemeinde Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula

(Teilgebiet Hermülheim) zunächst dieser Stadtbahntrasse nach Norden zum Punkt B [2562908,2 / 5637739,8]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Nordwesten durch die Punkte [2562708,9 / 5637765,6], [2562587,5 / 5637727,5] und [2562486,0 / 5637877,4] zum Punkt BA [2562399,8 / 5638186,0] auf der Eisenbahnstrecke von Hermülheim nach Knapsack, der sie in westlicher Richtung bis zum Punkt C [2561796,9 / 5638077,7] entspricht. Die Grenze folgt nun der Achse der Freiherr-vom-Stein-Straße nach Nordwesten, übergehend in die Zieselmaarstraße, bis diese in die Theresienhöhe mündet (Punkt D [2561542,1 / 5638498,0]), verläuft auf dieser in Richtung Westen und wendet sich im Punkt E [2560979,4 / 5638576,9] über die Achse der Frechener Straße nach Norden, um im Punkt F [2560586,6 / 5639357,2] die Efferener Straße zu erreichen.

Nun folgt die Grenze der Achse der Efferener Straße nach Nordosten zum Punkt G [2562048,2 / 5640279,9], wendet sich in gerader Luftlinie nach Südosten durch die Punkte 5640144,6], [2562168,8 / [2562123,6 / 5640064,4], [2562249,0 / 5639920,4], [2562300,2 / 5639829,9], [2562297,8 / 5639825,5], [2562291,8 / 5639818,9], [2562266,9 / 5639795,6], [2562412,1 / 5639632,6], [2562501,0 / 5639690,6] und [2562669,3 / 5639577,5] zum Punkt H [2562695,1 / 5639625,090], dem Schnittpunkt von Krankenhausstraße und Ubierweg, und wendet sich über die Mittelachse des Übierwegs nach Südosten zum Schnittpunkt I [2562881,6 / 5639501,7] mit der Nibelungenstraße. Sie verläuft anschließend in gerader Luftlinie nach Südosten durch die Punkte [2562882,4 / 5639497,3], [2562879,2 / 5639491,3], [2562863,4 / 5639464,2], [2562978,5 5639439,7], [2563063,9 / 5639426,1] zum **Punkt J** [2563140,8 / 5639380,6], der sich auf der Achse der Luxemburger Straße befindet. Die Grenze folgt der Achse der Luxemburger Straße nach Norden bis zur Kreuzung mit dem Jägerpfad (Punkt K [2563213,8 / 5639490,9]), wendet sich über dessen Mittelachse nach Südosten bis zur Kreuzung mit der Achse der Max-Planck-Straße (Punkt L [2563738,4 / 5639166,7]) und verläuft über diese nach Nordosten zum Punkt M [2564045,2 / 5639335,0] auf dem Aiwaplatz. Die Pfarrgrenze verläuft nun in gerader Luftlinie zum auf der gemeinsamen Stadtgrenze von Köln und Hürth gelegenen Punkt N [2564377,6 / 5639255,1] und folgt dieser Stadtgrenze nach Süden zum Punkt O [2564755,4 / 5637696,1].

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Westen zum Punkt P [2564016,5 / 5637478,1] auf der Eisenbahnstrecke von Brühl nach Köln, deren Achse sie nach Süden bis zum Punkt PA [2564007,5 / 5637240,8] folgt, von dem aus sie nach Südwesten in gerader Luftlinie über den Punkt [2563552,0 / 5637137,4] zu ihrem Ausgangspunkt A gelangt.

2. Teilgebiet Knapsack:

Vom Punkt Q [2557255,7 / 5636239,5], dem Schnittpunkt der Erftstadt-Hürther Stadtgrenze und der Zieselsmaarstraße, ausgehend folgt die Grenze der Kirchengemeinde Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula (Teilgebiet Knapsack) zunächst der Achse der Zieselsmaarstraße – übergehend in die Villenstraße und später die Firmenichstraße – nach Nordwesten zum Schnittpunkt R [2560277,9 / 5636874,5] mit der Fischener Straße. Deren Achse folgt sie nach Süden zum Punkt S [2560466,5 / 5636599,9], in dem die Industriestraße erreicht wird. Hier knickt die Grenze in gerader Luftlinie durch den Punkt [2560604,4 / 5636325,8] nach Südosten ab

zum Punkt T [2560687,9 / 5636172,5] auf der südlichen Eisenbahnstrecke von Fischenich zum Chemiepark Knapsack, Werksteil Hürth. Deren Achse folgt sie nach Osten zum Punkt TB [2561526,8 / 5636028,6], von dem aus sie durch den Punkt [2561595,0 / 5635933,4] in gerader Luftlinie nach Südosten den Punkt U [2561641,2 / 5635902,2] auf der Luxemburger Straße erreicht. Deren Achse folgt sie nach Süden zum Punkt V [2561366,5 / 5634769,9] auf der Brühl-Hürther Stadtgrenze, über die sie – übergehend in die Erftstadt-Hürther Stadtgrenze – in südwestlicher und nordwestlicher Richtung zu ihrem Ausgangspunkt Q gelangt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 81 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Erftstadt-Ahrem

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Erftstadt-Ahrem, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Erftstadt-Ahrem, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt CA [2552281,0 / 5627748,6] auf der Erper Straße ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Erftstadt-Ahrem, zunächst der Achse der Erper Straße Achse nach Nordosten zum Punkt CB [2554708,8 / 5628594,0]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2556495,6 / 5627734,6], [2556495,9 / 5626674,6] und [2553857,4 / 5626898,6] nach Südosten, Süden und Westen zurück zu ihrem Ausgangspunkt CA.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 82 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Remigius, Erftstadt-Dirmerzheim

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Remigius, Erftstadt-Dirmerzheim, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Remigius, Erftstadt-Dirmerzheim, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt A [2551874,8 / 5632518,3] auf der L 495 ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Remigius, Erftstadt-Dirmerzheim, zunächst der Achse der L 495 nach Nordosten bis zum Schnittpunkt B [2553820,5 / 5633850,5] mit der Kerpen-Erftstädter Stadtgrenze. Dieser folgt sie nach Osten zum Punkt CA [2554634,4 / 5633656,7] und läuft anschließend in gerader Luftlinie nach Südosten zum Punkt C [255549,2 / 5632956,9] auf der Achse der A 1, über welche sie nach Süden zum Punkt D [2555436,2 / 5631557,3] läuft. Letztlich findet sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2554129,4 / 5631652,4], [2553836,9 / 5631640,9], [2553828,2 / 5631344,7], [2553124,6 / 5631332,8] und [2551971,0 / 5631750,0] nach Westen und Norden zurück zu ihrem Ausgangspunkt A.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 83 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Kunibert, Erftstadt-Gymnich

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Kunibert, Erftstadt-Gymnich, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Kunibert, Erftstadt-Gymnich, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden "Beschreibung des Pfarrgebiets" widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt AB [2550432,1 / 5632316,5] auf der Nörvenich-Erftstädter Stadtgrenze ausgehend, stößt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Kunibert, Erftstadt-Gymnich, zunächst in gerader Luftlinie nach Norden im Punkt [2550429,1 / 5632337,8] auf die Achse der L 495. Dieser folgt sie nach Osten bis zum Schnittpunkt B [2553820,5 / 5633850,5] mit der Kerpen-Erftstädter Stadtgrenze. Über diese findet sie – übergehend in die Nörvenich-Erftstädter Stadtgrenze – nach Nordwesten, Südwesten und Südosten zurück zu ihrem Ausgangspunkt AB.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 84 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Kilian, Erftstadt-Lechenich/Herrig

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Kilian, Erftstadt-Lechenich/Herrig, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Kilian, Erftstadt-Lechenich/Herrig, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt A [2551874,8 / 5632518,3] auf der L 495 ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Kilian, Erftstadt-Lechenich/Herrig, zunächst der Achse der L 495 nach Westen bis zum Punkt [2550429,1 / 5632337,8], stößt von diesem aus in gerader Luftlinie nach Süden im Punkt AB [2550432,1 / 5632316,5] auf die Nörvenich-Erftstädter Stadtgrenze und folgt dieser nach Süden zum Punkt B [2550300,7 / 5628277,9]. Nun läuft sie in gerader Luftlinie nach Südosten zum Punkt CA [2552281,0 / 5627748,6] auf der Erper Straße, folgt der Achse der Erper Straße nach Nordosten zum Punkt CB [2554708,8 / 5628594,0] und läuft in gerader Luftlinie durch den Punkt [2556495,6 / 5627734,6] nach Südosten zum Punkt CC [2556966,4 / 5627728,0] auf der Straße "Am Konradsheimer Weg", über welche sie nach Norden zum **Punkt C** [2556325,4 / 5629049,8] läuft. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Osten zum Punkt DA [2556612,9 / 5629063,3] auf der A 1, folgt deren Achse nach Norden, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der K 44 in diese nach Osten und am Schnittpunkt mit der Achse des Liblarer Mühlengrabens in diese nach Norden zum Punkt DB [2557064,3 / 5630790,9].

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2556943,2 / 5630613,1], [2556985,3 / 5630578,2], [2556892,4 / 5630467,1] und [2556982,1 / 5630242,4] nach Südwesten und Norden zum Punkt DC [2556637,1 / 5630347,061] auf der B 265, folgt deren Achse nach Westen und schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der A 1 in diese nach Norden zum Punkt D [2555436,2 / 5631557,3]. Letztlich findet sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2554129,4 / 5631652,4], [2553836,9 / 5631640,9], [2553828,2 / 5631344,7], [2553124,6 / 5631332,8] und [2551971,0 / 5631750,0] nach Westen und Norden zurück zu ihrem Ausgangspunkt A.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 85 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Erftstadt

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Martinus, Erftstadt, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Erftstadt, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt A [2550135,1 / 5622441,7] auf der Erftstadt-Zülpicher Stadtgrenze ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Martinus, Erftstadt, zunächst der besagten Stadtgrenze nach Osten zum Schnittpunkt BA [2553321,8/ 5621534,2] mit der Achse des Rotbachs. Über dessen Achse läuft sie nach Norden zum Punkt BB [2553738,6 / 5622341,9] und knickt hier in gerader Luftlinie durch die Punkte [2553315,7 / 5622590,4] und [2553516,8 / 5623512,2] nach Nordwesten zum Punkt C [2551502,3 / 5624054,1] auf dem Römerweg ab. Sie folgt dessen Achse nach Südosten zum Punkt D [2551145,6 / 5623635,1], erreicht anschließend in gerader Luftlinie im Punkt [2551142,3/ 5623638,0] die Erftstadt-Zülpicher Stadtgrenze und findet über diese nach Südwesten zurück zu ihrem Ausgangspunkt A.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte. Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 86 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Erftstadt-Friesheim

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Martin, Erftstadt-Friesheim, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Erftstadt-Friesheim, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt B [2556263,2 / 5622886,9] auf der Weilerswist-Erftstädter Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Martin, Erftstadt-Friesheim, zunächst in gerader Luftlinie durch den Punkt [2553516,8 / 5623512,2] nach Nordwesten zum Punkt C [2551502,3 / 5624054,1] auf der Römerstraße und folgt deren Achse nach Nordosten zum Punkt CA [2553857,4 / 5626898,6]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2555751,4 / 5626737,8] und [2556495,9 / 5626674,6] nach Osten zum Punkt D [2557412,0 / 5625683,1], in dem sie die Weilerswist-Erftstädter Stadtgrenze erreicht, über welche sie nach Süden zurückfindet zu ihrem Ausgangspunkt B.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 87 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Erftstadt-Niederberg

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Erftstadt-Niederberg, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Erftstadt-Niederberg, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden

insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt B [2556263,2 / 5622886,9] auf der Weilerswist-Erftstädter Stadtgrenze ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Erftstadt-Niederberg, zunächst der besagten Stadtgrenze – übergehend in die Erftstadt-Zülpicher Stadtgrenze – nach Süden und Nordwesten zum Schnittpunkt BA [2553321,8/5621534,2] mit der Achse des Rotbachs. Über dessen Achse läuft sie nach Norden zum Punkt BB [2553738,6/5622341,9] und kehrt hier in gerader Luftlinie durch die Punkte [2553315,7/5622590,4] und [2553516,8/5623512,2] nach Norden und Osten zurück zu ihrem Ausgangspunkt B.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 88 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Erftstadt-Pingsheim

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Martinus, Erftstadt-Pingsheim, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Erftstadt-Pingsheim, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt A [2550245,5 / 5630068,3] auf der Nörvenich-Erftstädter Stadtgrenze ausgehend, entspricht die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Martinus, Erftstadt-Pingsheim, zunächst nach Westen und Süden der Grenze der Gemarkung "Pingsheim" bis zum Punkt B [2548724,0 / 5627227,3] auf der Nörvenich-Erftstädter Stadtgrenze. Über diese findet sie nach Nordosten zurück zu ihrem Ausgangspunkt A.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte. Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 89 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Pantaleon, Erftstadt-Erp

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Pantaleon, Erftstadt-Erp, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Pantaleon, Erftstadt-Erp, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden "Beschreibung des Pfarrgebiets" widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Ausgehend vom Punkt A [2550135,1 / 5622441,7] auf der Erftstadt-Zülpicher Stadtgrenze und dem Römerweg, folgt die Pfarrgrenze von St. Pantaloen der Mittelachse des Römerweges nach Südosten zum Punkt AB [2549693,0 / 5621914,3], stößt hier in gerader Luftlinie über den Punkt [2549655,4 / 5621904,5] auf die Vettweiß-Zülpicher Stadtgrenze und entspricht dieser - übergehend in die Vettweiß-Erftstädter Stadtgrenze sowie die Nörvenich-Erftstädter Stadtgrenze - in nördlicher Richtung bis zum Punkt B [2550300,7/ 5628277,9]. Nun läuft sie in gerader Luftlinie durch den Punkt [2552281,0 / 5627748,6] nach Südosten zum Punkt CA [2553857,4 / 5626898,6] auf der Römerstraße und folgt deren Achse nach Südwesten zum Punkt D [2551145,6 / 5623635,1], erreicht anschließend in gerader Luftlinie im Punkt [2551142,3 / 5623638,0] die Erftstadt-Zülpicher Stadtgrenze und findet über diese nach Südwesten zurück zu ihrem Ausgangspunkt

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 90 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Erftstadt-Bliesheim

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Lambertus, Erftstadt-Bliesheim, wird das Pfartgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Erftstadt-Bliesheim, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt A [2559693,4 / 5629774,7] auf der Brühl-Erftstädter Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Lambertus, Erftstadt-Bliesheim, zunächst in gerader Luftlinie durch den Punkt [2558357,6 / 5629378,3] nach Westen zum Punkt AA [2557806,3 / 5629424,5] auf der Achse der Merowingerstraße, über welche sie nach Norden läuft, schwenkt an der Kreuzung mit der K 44 in deren Achse nach Westen und an der Kreuzung mit der Achse der A 1 in diese nach Süden zum Punkt BA [2556612,9 / 5629063,3]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Westen zum Punkt C [2556325,4 / 5629049,8] auf der Achse der Straße "Am Konradsheimer Weg", über welche sie nach Süden läuft zum Punkt CC [2556966,4 / 5627728,0].

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2556495,6 / 5627734,6] und [2556495,9 / 5626674,6] nach Westen und Südosten zum **Punkt D** [2557412,0 / 5625683,1] auf der Weilerswist-Erftstädter Stadtgrenze. Über diese findet sie – übergehend in die Brühl-Erftstädter Stadtgrenze – nach Osten und Norden zurück zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 91 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Erftstadt-Kierdorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Martinus, Erftstadt-Kierdorf, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Erftstadt-Kierdorf, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt A [2558120,9 / 5635058,3] auf der Hürth-Erftstädter Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Martinus, Erftstadt-Kierdorf, zunächst in gerader Luftlinie nach Südwesten zum Punkt B [2556130,8/5633852,6] auf der Achse der A 1, über welche sie nach Südwesten zum Punkt C [2555549,2 / 5632956,9] läuft. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Nordwesten zum Punkt CA [2554634,4 / 5633656,7] auf der Kerpen-Erftstädter Stadtgrenze, über die sie – übergehend in die Hürth-Erftstädter Stadtgrenze – nach Nordosten und Südosten zurückfindet zu ihrem Ausgangspunkt A.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 92 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Erftstadt-Köttingen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Joseph, Erftstadt-Köttingen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Erftstadt-Köttingen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt A [2558120,9 / 5635058,3] auf der Hürth-Erftstädter Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Joseph, Erftstadt-Köttingen, zunächst in gerader Luftlinie nach Südwesten zum Punkt B [2556130,8/5633852,6] auf der Achse der A1, über welche sie nach Südwesten zum Punkt C [2555369,7 / 5631915,8] läuft. Anschließend erreicht sie in gerader Luftlinie durch den Punkt [2556601,3 / 5631890,7] nach Osten im Punkt CA [2557007,0 / 5631668,4] die B 265, deren Achse sie nach Nordosten folgt bis zum Punkt DA [2557694,4 / 5632155,5], um nun in gerader Luftlinie nach Nordosten im Punkt D [2558457,6 / 5634361,6] auf die Hürth-Erftstädter Stadtgrenze zu treffen. Über diese findet sie nach Norden zurück zu ihrem Ausgangspunkt A.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte. Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 93 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Erftstadt-Blessem

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Michael, Erftstadt-Blessem, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Erftstadt-Blessem, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden "Beschreibung des Pfarrgebiets" widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt C [2555369,7 / 5631915,8] auf der A 1 ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Michael, Erftstadt-Blessem, zunächst in gerader Luftlinie durch den Punkt [2556601,3 / 5631890,7] nach Osten zum Punkt CA [2557007,0 / 5631668,4] auf der B 265. Deren Achse folgt sie nach Süden, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Bliesheimer Straße in diese nach Osten und am Schnittpunkt mit der Achse des Liblarer Mühlengrabens in diese nach Südosten zum Punkt DB [2557064,3 / 5630790,9].

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2556943,2 / 5630613,1], [2556985,3 / 5630578,2], [2556892,4 / 5630467,1] und [2556982,1 / 5630242,4] nach Südwesten und Norden zum Punkt DC [2556637,1 / 5630347,061] auf der B 265, folgt deren Achse nach Westen, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der A 1 in diese nach Norden und findet so zurück zu ihrem Ausgangspunkt C.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 94 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Barbara, Erftstadt-Liblar

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Barbara, Erftstadt-Liblar, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Barbara, Erftstadt-Liblar, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden "Beschreibung des Pfarrgebiets" widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt A [2559693,4 / 5629774,7] auf der Brühl-Erftstädter Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Barbara, Erftstadt-Liblar, zunächst in gerader Luftlinie durch den Punkt [2558357,6 / 5629378,3] nach Westen zum Punkt AA [2557806,3 / 5629424,5] auf der Achse der Merowingerstraße, über welche sie nach Norden läuft, schwenkt an der Kreuzung mit der K 44 in deren Achse nach Westen und an der Kreuzung mit dem Liblarer Mühlengraben in dessen Achse nach Norden zum Punkt AB [2557377,9 / 5629800,7]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Osten zum Punkt AC [2557526,6 / 5629846,3] auf der Achse der Gustav-Heinemann-Straße, über welche sie nach Nordosten läuft, schwenkt an der Kreuzung mit der Bliesheimer Straße in deren Achse nach Norden, an der Kreuzung mit der Heinrich-Lübke-Straße in deren Achse nach Osten und an der Kreuzung mit der Achse der Konrad-Adenauer-Straße in deren Achse nach Norden zum Punkt B [2557574,2 / 5630459,3].

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte 5630488,4], [2557673,5 / [2557662,7 / 5630467,3], [2557716,4 / [2557734,2 / 5630483,5], 5630452,6], [2557900,1 5630538,4], [2557886,1 / 5630563,1], [2557917,5 / 5630580,9], [2557903,8 5630610,4], [2557911,2 / 5630608,3], [2557963,3 5630613,7], [2557939,0 / 5630813,1], [2557901,4 / 5630827,1], [2557880,6 / 5630824,2], [2557880,8 / 5630856,0], [2557904,0 / 5630894,1], [2557863,1 / 5630898,3], / [2557856,5 / 5630972,6], [2557887,0 5631018,3], / [2557947,8 / 5630986,3], [2557948,9 5631007,5], 5630997,2], / [2558043,4 / [2558148,7 5631018,9], 5631052,5], [2558245,5 / [2558200,8 / 5631104,6], [2558256,6 / 5631142,7] und [2558346,6 / 5631241,1] nach Nordosten zum Punkt C [2559170,3 / 5632732,4] auf der Brühl-Erftstädter Stadtgrenze. Über diese findet sie nach Süden zurück zu ihrem Ausgangspunkt A.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 95 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Alban, Erftstadt-Liblar

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Alban, Erftstadt-Liblar, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Alban, Erftstadt-Liblar, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt AB [2557377,9 / 5629800,7] auf dem Liblarer Mühlengraben ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Alban, Erftstadt-Liblar, zunächst in gerader Luftlinie nach Osten zum Punkt AC [2557526,6 / 5629846,3] auf der Achse der Gustav-Heinemann-Straße, über welche sie nach Nordosten läuft, schwenkt an der Kreuzung mit der Bliesheimer Straße in deren Achse nach Norden, an der Kreuzung mit der Heinrich-Lübke-Straße in deren Achse nach Osten und an der Kreuzung mit der Achse der Konrad-Adenauer-Straße in deren Achse nach Norden zum Punkt B [2557574,2/5630459,3].

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte 5630488,4], [2557673,5 / 5630467,3], [2557662,7 / [2557734,2 / [2557716,4 5630452,6], / 5630483,5], [2557900,1 [2557886,1 / 5630563,1], / 5630538,4], [2557917,5 [2557903,8 5630580,9], / 5630610,4], [2557911,2 5630608,3], [2557963,3 / 5630613,7], / [2557901,4 / [2557939,0 5630813,1], 5630827,1], [2557880,6 [2557880,8 / 5630824,2], 5630856,0], [2557904,0 [2557863,1 / 5630894,1], 5630898,3], [2557856,5 5630972,6], [2557887,0 / 5631018,3], [2557947,8 5630986,3], [2557948,9 / 5631007,5], [2558043,4 5630997,2], [2558148,7 / 5631018,9], 5631052,5], [2558200,8 / [2558245,5 / 5631104,6], [2558256,6 / 5631142,7] und [2558346,6 / 5631241,1] nach Nordosten zum Punkt C [2559170,3 / 5632732,4] auf der Brühl-Erftstädter Stadtgrenze. Über diese läuft sie – übergehend in die Hürth-Erftstädter Stadtgrenze – nach Norden zum Punkt D [2558457,6 / 5634361,6] und läuft anschließend in gerader Luftlinie nach Südwesten zum Punkt DA [2557694,4/ 5632155,5] auf der B 265. Deren Achse folgt sie nach Südwesten, geht am Schnittpunkt mit der Achse der Bliesheimer Straße in diese nach Osten über und am Schnittpunkt mit der Achse des Liblarer Mühlengrabens in diese nach Osten und Süden und findet so zurück zu ihrem Ausgangspunkt AB.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 96 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Margareta, Briihl

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Margareta, Brühl, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Margareta, Brühl, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Ausgehend vom Punkt E [2566028,3 / 5631751,7] auf der Wesseling-Brühler Stadtgrenze, läuft die Grenze der Kirchengemeinde St. Margareta in gerader Luftlinie nach Westen zum Punkt F [2565473,5 / 5631573,5] auf der Eisenbahnstrecke von Bonn über Sechtem nach Brühl. Deren Achse folgt sie nach Nordwesten, schwenkt an dem Schnittpunkt mit der Achse der K 7 in diese nach Südwesten ein und geht am Schnittpunkt mit der Vorgebirgsbahn wiederum in deren Achse nach Norden über bis zum Punkt G [2563366,0 / 5631858,9]. Anschließend erreicht sie in gerader Luftlinie nach Westen durch die Punkte [2563326,8 / 5631855,3], $[2563283,5 \quad / \quad 5631848,9], \quad [2563232,7 \quad / \quad 5631837,4],$ [2563199,0 / 5631825,1] und [2563142,6 / 5631797,7] den Punkt H [2563017,2 / 5631742,2] auf der Römerstraße. Über deren Achse läuft sie nach Norden, geht an der Kreuzung mit der Straße "Neue Bohle" in deren Achse nach Westen über bis zum Punkt HA [2562357,6 / 5631892,6] und gelangt von dort in gerader Luftlinie nach Westen zum Punkt I [2559380,8 /5631886,0] auf der Erftstadt-Brühler Stadtgrenze.

Dieser folgt sie nach Norden zum Punkt J [2559332,1 / 5632547,6] und läuft anschließend in gerader Luftlinie nach Osten zum Punkt K [2561999,2 / 5633114,2] auf der Willy-Brandt-Straße. Deren Achse folgt sie – übergehend in die der Straße "Am Daberger Hof" – nach Osten, schwenkt an der Kreuzung mit der Von-Wied-Straße in deren Achse nach Norden, um wiederum an der Kreuzung mit der Theodor-Heuss-Straße in deren Achse nach Osten überzugehen und schließlich am Schnittpunkt mit der Achse der Römerstraße dieser nach Norden zu folgen bis zum Schnittpunkt L [2563407,7 / 5634431,4] mit der Kurfürstenstraße. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Osten zum Punkt M [2564623,0 / 5634423,5] auf der Immendorfer Straße, deren Achse sie nach Osten folgt bis zum **Punkt N** [2564948,0 / 5634438,5]. Von hier erreicht sie in gerader Luftlinie weiter nach Osten durch den Punkt [2565202,4 / 5634446,9] im Punkt O [2565412,3 / 5634456,3] die Brühl-Kölner Stadtgrenze, über die sie – übergehend in die Wesseling-Brühler Stadtgrenze – nach Süden wieder zu ihrem Ausgangspunkt E zurückfindet.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 97 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Pantaleon und St. Severin, Brühl-Badorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Pantaleon und St. Severin, Brühl-Badorf, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Pantaleon und St. Severin, Brühl-Badorf, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Ausgehend vom Punkt E [2566028,3 / 5631751,7] auf der Wesseling-Brühler Stadtgrenze, läuft die Grenze der Kirchengemeinde St. Pantaleon und St. Severin in gerader Luftlinie nach Westen zum Punkt F [2565473,5 / 5631573,5] auf der Eisenbahnstrecke von Bonn über Sechtem nach Brühl. Deren Achse folgt sie nach Nordwesten, schwenkt an dem Schnittpunkt mit der Achse der K 7 in diese nach Südwesten ein und geht am Schnittpunkt mit der Vorgebirgsbahn wiederum in deren Achse nach Norden über bis zum Punkt G [2563366,0 / 5631858,9]. Anschließend erreicht sie in gerader Luftlinie nach Westen durch die Punkte [2563326,8 / 5631855,3], [2563283,5 / 5631848,9], [2563232,7 / 5631837,4], [2563199,0 / 5631825,1] und [2563142,6 / 5631797,7] den Punkt H [2563017,2 / 5631742,2] auf der Römerstraße. Über deren Achse läuft sie nach Norden, geht an der Kreuzung mit der Straße "Neue Bohle" in deren Achse nach Westen über bis zum Punkt HA [2562357,6 / 5631892,6] und gelangt von dort in gerader Luftlinie nach Westen zum Punkt I [2559380,8 / 5631886,0] auf der Erftstadt-Brühler Stadtgrenze, über die sie – übergehend in die Weilerswist-Brühler, Bornheim-Brühler sowie Wesseling-Brühler Stadtgrenze – nach Süden, Osten und Norden wieder zu ihrem Ausgangspunkt E zurückfindet.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 98 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Matthäus, Brühl

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Matthäus, Brühl, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Matthäus, Brühl, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Ausgehend vom Punkt J [2559332,1 / 5632547,6] auf der Erftstadt-Brühler Stadtgrenze, läuft die Grenze der Kirchengemeinde St. Matthäus in gerader Luftlinie nach Osten zum Punkt K [2561999,2 / 5633114,2] auf der Willy-Brandt-Straße. Deren Achse folgt sie – übergehend in die der Straße "Am Daberger Hof" - nach Osten, schwenkt an der Kreuzung mit der Von-Wied-Straße in deren Achse nach Norden, um wiederum an der Kreuzung mit der Theodor-Heuss-Straße in deren Achse nach Osten überzugehen und schließlich am Schnittpunkt mit der Achse der Römerstraße dieser nach Norden zu folgen bis zum Schnittpunkt L [2563407,7 / 5634431,4] mit der Kurfürstenstraße. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Osten zum Punkt M [2564623,0 / 5634423,5] auf der Immendorfer Straße, deren Achse sie nach Osten folgt bis zum **Punkt N** [2564948,0 / 5634438,5]. Von hier erreicht sie in gerader Luftlinie weiter nach Osten durch den Punkt [2565202,4 / 5634446,9] im Punkt O [2565412,3 / 5634456,3] die Brühl-Kölner Stadtgrenze, über die sie – übergehend in die Brühl-Hürther sowie die Erftstadt-Brühler Stadtgrenze – nach Norden, Westen und Südwesten wieder zu ihrem Ausgangspunkt J zurückfindet.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 99 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Germanus, Wesseling

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Germanus, Wesseling, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Germanus, Wesseling, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt C [2567295,6 / 5633699,7] auf der Köln-Wesselinger Stadtgrenze ausgehend, stößt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Germanus, Wesseling, zunächst in gerader Luftlinie nach Westen im Punkt [2567279,9 / 5633695,4] auf die Rodenkirchener Straße. Deren Achse folgt sie nach Süden, schwenkt an der Kreuzung mit dem Mühlenweg in des-

sen Achse nach Osten, am Schnittpunkt mit der A 555 in deren Achse nach Südosten zum Punkt D [2570072,8 / 5630622,3] und stößt von hier in gerader Luftlinie nach Nordosten im Punkt E [2570302,9 / 5630758,9] auf den Alfterweg. Dessen Achse folgt sie – übergehend in die des Grofer Wegs – nach Nordosten und geht an der Kreuzung mit dem Metzer Weg in dessen Achse nach Südosten über bis zum Punkt F [2571506,7 / 5631038,3]. Anschließend findet sie in gerader Luftlinie nach Nordosten im Punkt G [2572336,8 / 5631825,5] die Niederkassel-Wesslinger Stadtgrenze und findet über diese – übergehend in die Köln-Wesselinger Stadtgrenze – nach Nordwesten und Südwesten zurück zu ihrem Ausgangspunkt C.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 100 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Schmerzhafte Mutter, Wesseling-Berzdorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde Schmerzhafte Mutter, Wesseling-Berzdorf, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde Schmerzhafte Mutter, Wesseling-Berzdorf, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt A [2567295,6 / 5633699,7] auf der Köln-Wesselinger Stadtgrenze ausgehend, stößt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde Schmerzhafte Mutter, Wesseling-Berzdorf, zunächst in gerader Luftlinie nach Westen im Punkt [2567279,9/5633695,4] auf die Rodenkirchener Straße. Deren Achse folgt sie nach Süden und schwenkt an der Kreuzung mit dem Mühlenweg in dessen Achse nach Südwesten zum Punkt B [2567679,5 / 5632375,5]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Südwesten zum Punkt C [2566028,3 / 5631751,7] auf der Brühl-Wesselinger Stadtgrenze und findet über diese – übergehend in die Köln-Wesselinger Stadtgrenze – nach Norden, Osten und Süden zurück zu ihrem Ausgangspunkt A.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte. Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 101 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Wesseling-Keldenich

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Andreas, Wesseling-Keldenich, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Wesseling-Keldenich, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt B [2567679,5 / 5632375,5] auf der Achse des Mühlenwegs ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Andreas, Wesseling-Keldenich, zunächst in gerader Luftlinie nach Südwesten zum Punkt C [2566028,3 / 5631751,7] auf der Brühl-Wesselinger Stadtgrenze. Deren Verlauf entspricht sie – übergehend in die Bornheim-Wesselinger Stadtgrenze – nach Südosten bis zum Schnittpunkt DA [2570846,2 / 5629527,0] mit der Achse der A 555. Dieser folgt sie nach Nordwesten, geht am Schnittpunkt mit der Achse des Mühlenwegs in diese nach Westen über und findet so zurück zu ihrem Ausgangspunkt B.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Nr. 102 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Thomas Apostel, Wesseling-Urfeld

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Thomas Apostel, Wesseling-Urfeld, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Thomas Apostel, Wesseling-Urfeld, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden 'Beschreibung des Pfarrgebiets' widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom Punkt DA [2570846,2 / 5629527,0], dem Schnittpunkt der Bornheim-Wesselinger Stadtgrenze und der Achse der A 555, ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Thomas Apostel, Wesseling-Urfeld, zunächst der Achse der A 555 nach Nordwesten bis zum Punkt D [2570072,8 / 5630622,3] und stößt von hier in gerader Luftlinie nach Nordosten im Punkt E [2570302,9 / 5630758,9] auf dem Alfterweg. Dessen Achse folgt sie - übergehend in den Grofer Weg - nach Nordosten und geht an der Kreuzung mit dem Metzer Weg in dessen Achse nach Südosten über bis zum Punkt F [2571506,7 / 5631038,3]. Anschließend findet sie in gerader Luftlinie nach Nordosten im Punkt G [2572336,8 / 5631825,5] die Niederkassel-Wesslinger Stadtgrenze und findet über diese - übergehend in die Bornheim-Wesselinger Stadtgrenze - nach Süden und Westen zurück zu ihrem Ausgangspunkt DA.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 103 Besondere Hinweise für den Tokyo-Sonntag am 31. Januar 2016

Köln, 2. Dezember 2015

Am letzten Sonntag im Januar (31. Januar 2016) wird alljährlich der Gebets- und Hilfsgemeinschaft mit der Erzdiözese Tokyo gedacht, die vor über 60 Jahren begründet wurde.

Es wird gebeten, in allen Sonntags- und Vorabendgottesdiensten die Verbundenheit mit den Katholiken in unserer Partnerdiözese in den Fürbitten zum Ausdruck zu bringen und vor allem um Priesternachwuchs in Tokyo zu bitten. Die Katholiken in Tokyo, die als eine Minderheit von weniger als einem halben Prozent der Gesamtbevölkerung in Japan ihren katholischen Glauben bekennen und leben, beten zur gleichen Zeit am "Köln-Sonntag" für ihre Kölner Schwesterkirche, vor allem um Berufungen.

In vielen Pfarreien erinnern sie sich in Dankbarkeit an die vielfältigen Kölner Aufbauhilfen für neue Pfarreien in der ersten Dekade der Gebets- und Hilfsgemeinschaft. Als deren Höhepunkt wurde am 8. Dezember 1964, vor 50 Jahren, die Marien-Kathedrale zu Tokyo konsekriert. Der Erzbischof von Köln wird in diesem Jahr als Zeichen der besonderen Verbindung zwischen Köln und Tokyo der Marien-Kathedrale Reliquien aus dem Dreikönigsschrein überbringen.

Die Kollekte am Tokyo-Sonntag wird zusammen mit der gleichzeitig in Tokyo abgehaltenen Kollekte wie in den vergangenen Jahren zugunsten der Ausbildung des Priesternachwuchses in Myanmar (früher: Burma) durchgeführt, einem der ärmsten Länder der Welt.

Nr. 104 Informations- und Besinnungswochenende "Priester – ein Weg für mich?"

Köln, 7. Dezember 2015

Das Collegium Albertinum in Bonn, Priesterausbildungsstätte des Erzbistums Köln, lädt Interessenten am Priesterberuf zu einem Informations- und Besinnungswochenende vom 19. bis 21. Februar 2016 ein. In Zusammenarbeit mit der Diözesanstelle "Berufe der Kirche" werden an diesem Wochenende Informationen über den Beruf des Priesters, seine Ausbildung und das Studium der Theologie gegeben.

Beginn: Freitag, 19.02.2016, ab 18.00 Uhr Ende: Sonntag, 21.02.2016, ca. 13.00 Uhr

Eingeladen sind Schüler (ab 16 Jahre), Abiturienten und Interessierte aus dem Berufsleben.

Anmeldung und Information bei Pfr. Regamy Thillainathan, Tel: 0221-1642 7501,

E-Mail: berufen@erzbistum-koeln.de, www.berufen.de, www.albertinum.de

Nr. 105 Ergebnis der Wahl zum Kirchensteuerrat

Köln, 1. Dezember 2015

Wahlen zum Kirchensteuerrat für die Amtszeit 01.01.2016 – 31.12.2020

Gemäß § 16 der Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Erzdiözese Köln wird nachstehend das Ergebnis der Wahlen in den Wahlbezirken durch den Erzbischof festgestellt und veröffentlicht:

Gewählte Mitglieder und Ersatzmitglieder aus den Wahlbezirken

Wahlbezirk 1 (Bornheim, Meckenheim/Rheinbach)

Heinz Brun, Bankkaufmann Neustraße 29, 53340 Meckenheim

Ersatzmitglied: Achim Jülich, Steuerberater von-Groote-Ring 12, 53359 Rheinbach

Wahlbezirk 2 (Euskirchen)

Hartmut Baumann, Wirtschaftsprüfer Ellemaarsgraben 13, 53909 Zülpich, Tel. 02252/3124

Ersatzmitglied: Ralf Stephany, Rechtsanwalt, Tel. 02255/952070 Geschwister-Burch-Straße 5, 53881 Euskirchen

Wahlbezirk 3 (Bedburg/Bergheim, Kerpen, Erftstadt)

Ulrich Lampe, Wirtschaftsprüfer Am Langen Garten 24, 50129 Bergheim, Tel. 02238/41508

Ersatzmitglied: Dietmar Fricke, Abteilungsleiter Auf der Helle 42, 50127 Bergheim, Tel. 02271/94447

Wahlbezirk 4 (Pulheim, Frechen, Hürth, Wesseling, Brühl)

Christoph Gerhard Stein, Dipl.-Kaufmann Annenstraße 51, 50354 Hürth, Tel. 02233/965094

Ersatzmitglied: Robert Claren, Steuerberater Schildgesstraße 74, 50321 Brühl, Tel. 02232/47156

Wahlbezirk 5 (Bonn-Mitte/Süd, Bonn-Nord, Bonn-Bad Godesberg, Bonn-Beuel)

Dr. Marcus Heinrich, Unternehmer Kölnstraße 187, 53111 Bonn, Tel. 0228/630121

Ersatzmitglied: Dr. Lukas Rölli, Geschäftsführer Waldauweg 10, 53127 Bonn, Tel. 0163 33 92 367

Wahlbezirk 6 (Neuss/Kaarst)

Cornel Hüsch, Rechtsanwalt Wallrafstr. 22, 41464 Neuss, Tel. 02131/715300

Ersatzmitglied:

Dr. Hans Dieter Feuerlein, Wirtschaftsprüfer Lothringer Straße 39, 41462 Neuss, Tel. 02131/547475

Wahlbezirk 7 (Dormagen/Grevenbroich)

Jürgen Meuter, Dipl.-Volkswirt Im Buschfeld 12, 41515 Grevenbroich, Tel. 02181/498576

Ersatzmitglied:

Hans - Jürgen Petrauschke, Landrat Matthias-Esser-Straße 54, 41515 Grevenbroich, Tel. 02181/40684

Wahlbezirk 8 (Köln-Mitte, Köln-Deutz)

Ferdinand Schluer, Wirtschaftsprüfer Sengerweg 11, 51107 Köln, Tel. 0221/46757166

Ersatzmitglied: Horst Demerath, Rentner An der Mollburg 16, 51107 Köln, Tel. 0221/862756

Wahlbezirk 9 (Köln-Rodenkirchen, Köln-Lindenthal)

Peter Zerwas, Rechtsanwalt / Steuerberater Geisbergstr. 23, 50939 Köln, Tel. 0221/4302685

Ersatzmitglied: ohne

Wahlbezirk 10 (Köln-Ehrenfeld, Köln-Nippes, Köln-Worringen)

Rainer Roskopf, Rechtsanwalt / Steuerberater Johannes-Müller-Str. 28, 50735 Köln, Tel. 0221/7604336

Ersatzmitglied:

Ferdinand Hohns, Dipl.- Bankbetriebswirt Guntherstraße 110, 50739 Köln, Tel. 0221/747945

Wahlbezirk 11 (Köln-Dünnwald, Köln-Mülheim, Köln-Porz)

Jan-Thomas Glück, Versicherungsmathematiker Schweinheimer Straße 45, 51067 Köln, Tel. 0221/96618834

Ersatzmitglied: Michael Evert, Rechtsanwalt Augustastraße 17, 51149 Köln, Tel. 02203/12045

Wahlbezirk 12 (Gummersbach/Waldbröl, Wipperfürth)

Ursula Boxberg, Wirtschaftsprüferin Alter Mühlenweg 2 c, 51688 Wipperfürth, Tel. 02268/801101 Ersatzmitglied: Norbert Geisler, Steuerberater Ritterbusch 4, 51789 Lindlar, Tel. 02266/470591

Wahlbezirk 13 (Altenberg, Bergisch Gladbach, Overath)

Maximilian Finke, Dipl.-Kfm. Heideweg 20, 51503 Rösrath, Tel. 02205/908980

Ersatzmitglied: ohne

Wahlbezirk 14 (Eitorf/Hennef, Königswinter, Wissen)

Andreas Linder, Innenrevisor, Hauptstraße 88, 53604 Bad Honnef, Tel. 017690845414

Ersatzmitglied:

Joachim von Weschpfennig, Kommunalbeamter, Siegtalstraße 27, 51570 Windeck-Herchen, Tel. 02241/133167

Wahlbezirk 15 (Neunkirchen, Siegburg/Sankt Augustin, Troisdorf)

Ralf Klaßmann, Wirtschaftsprüfer Rübkamp 18, 53842 Troisdorf, Tel. 02246/3955

Ersatzmitglied: Helmut Meng, Dipl.-Kaufmann Im Wolfsgarten 6, 53819 Neunkirchen-Seelscheid, Tel. 02247/912100

Wahlbezirk 16 (Leverkusen, Solingen)

Dr. Markus Groß-Bölting, Rechtsanwalt Brandteich 5, 42653 Solingen, Tel. 0212/3808635

Ersatzmitglied: Jürgen Röhl, Bankkaufmann Ewald-Röll-Straße 10, 51381 Leverkusen, Tel. 02171/30738

Wahlbezirk 17 (Wuppertal, Remscheid)

Thomas Schmitz, Ltd. Angestellter, Tannenbaumer Weg 63, 42369 Wuppertal, Tel. 0202/4960740

Ersatzmitglied: Karl Strock, Finanzbeamter i.R. Falkenberg 38, 42859 Remscheid, Tel. 02191/386870

Wahlbezirk 18 (Hilden, Langenfeld)

Paul Abrams, Dipl.-Kaufmann, Wirtschaftsprüfer Seidenweberstr. 98, 40764 Langenfeld, Tel. 02173/148119

Ersatzmitglied: Dr. Stefan Eckert, Betriebswirt Regerstraße 36a, 40724 Hilden, Tel. 02103/418717

Wahlbezirk 19 (Mettmann, Ratingen)

Claudia Schepsmeier, Dipl.-Kauffrau / Steuerberaterin Schmachtenbergstraße 101, 45219 Essen, Tel. 02054/82119

Ersatzmitglied: Dr. Michael Niklas, Unternehmensberater Hofstadt 20, 40822 Mettmann, Tel. 02104/5642

Wahlbezirk 20 (Düsseldorf-Mitte/Heerdt, Düsseldorf Nord, Düsseldorf Ost)

Ulrich Richter, Bankdirektor Margaretenstraße 4, 40235 Düsseldorf, Tel. 0211/6803613

Ersatzmitglied: ohne

Wahlbezirk 21 (Düsseldorf Süd, Düsseldorf-Benrath)

Peter Blättler, Rentner Volmerswerther Deich 271, 40221 Düsseldorf, Tel. 0211/1596129

Ersatzmitglied: ohne

Nr. 106 Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl zum Priesterrat 2015

Köln, 9. Dezember 2015

1. Von den 883 Wahlberechtigten haben bis zur Ausschlussfrist 524 gültige Stimmzettel vorgelegen.

Somit sind gemäß Wahlordnung § 6 Abs. 2-5 in den Priesterrat gewählt:

Aus dem Pastoralbezirk Nord:

- 1) Pfarrer Msgr. Herbert Ullmann, Mettmann
- 2) Dechant Joachim Decker, Düsseldorf
- 3) Dechant Hans-Günther Korr, Neuss
- 4) Pfarrer P. John Kallarackal, Dormagen
- Pfarrer Wolfgang Vossen, Krankenhauspfarrer, Düsseldorf.

Aus dem Pastoralbezirk Mitte:

- 1) Dechant Franz Meurer, Köln
- 2) Pfarrer Msgr. Oliver Boss, Köln
- 3) Dechant Joachim Thull, Brühl
- 4) Pfarrer Dr. Jürgen Rentrop, Köln
- 5) Pfarrer Dr. Wolfgang Klein, Krankenhauspfarrer, Köln.

Aus dem Pastoralbezirk Süd:

- 1) Dechant Msgr. Dr. Wilfried Evertz, Bonn
- 2) Pfarrer Hermann Bartsch, Bonn
- 3) Pfarrer Christian Hermanns, Bad Münstereifel
- 4) Pfarrer Dr. Meik Schirpenbach, Bonn
- 5) Pfarrer Mike Kolb, Diözesanjugendseelsorger, Altenberg.

Aus der Gruppe der Priester der jüngeren Weihejahrgänge:

- 1) Kpl. Sebastian Lambertz, Düsseldorf
- 2) Kpl. Jasson Ramirez Cubillo, Köln
- 3) Kpl. Dr. Heribert Lennartz, Düsseldorf.

Aus der Gruppe der Priester auswärtiger Diözesen:

1) Pfarrer Dr. Luke Ndubuisi, Bergisch Gladbach.

Aus der Gruppe der Ruhestandspriester:

- 1) Dompropst i.R. Dr. h.c. Norbert Feldhoff, Köln
- 2) Pfarrer i.R. Hubert Ludwikowski, Brühl
- 3) Prof. Dr. Norbert Trippen, Köln.

Gemäß § 3 Absatz 1 der Ordnung für die Konstituierung des Priesterrates dauert die Wahlperiode vier Jahre.

2. Einsprüche gegen die Durchführung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses können bis spätestens vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss, Msgr. Dr. Cüppers, Erzbischöfliches Generalvikariat, 50606 Köln, eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann Beschwerde beim Erzbischof eingelegt werden. Der Erzbischof entscheidet endgültig.

Nr. 107 Änderung der Ausführungsbestimmung zu § 3 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Ausführungsbest. PrävO)

Köln, 19. November 2015

Verlängerung der Frist zur Erstellung der institutionellen Schutzkonzepte bis 31.12.2018: Änderung der Ausführungsbestimmung zu § 3 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Ausführungsbest. PrävO)

Die Frist zur Erstellung eines institutionellen Schutzkonzepts gemäß §§ 3-10 Präventionsordnung wurde durch die Generalvikare der NRW(Erz-)Bistümer verlängert auf den 31.12.2018. So ist gewährleistet, dass alle Träger die institutionellen Schutzkonzepte innerhalb der neu definierte Frist erstellen können.

Daher wird folgende Änderung der Ausführungsbestimmung zur Präventionsordnung vorgenommen:

Gemäß § 14 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung PrävO) (Amtsblatt des Erzbistums Köln Stück 5, 30. April 2014) wird zu § 3 der Präventionsordnung folgende Änderung der Ausführungsbestimmung erlassen:

In I. Nr. 6 der Ausführungsbest. PrävO vom 14. April 2014 (Amtsblatt des Erzbistums Köln Stück 5, 30. April 2014) wird das Datum "30.06.2016" in "31.12.2018" geändert.

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Personalia

Nr. 108 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 01.10. Pater Piotr Broton SChr im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge bis 31. August 2016 zum Kaplan der Mission cum cura animarum der polnischsprachigen Katholiken in Leverkusen im Erzbistum Köln.
- 06.11. Herr Pfarrer Dr. Reinhold Malcherek unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit Wirkung vom 1. Januar 2016 für fünf Jahre zum Lehrbeauftragten für das Fach Liturgiewissenschaft am Erzbischöflichen Diakoneninstitut.
- 10.11. Herr Prälat Dr. Karl-Heinz Vogt weiterhin bis zum 30. November 2016 zum Subsidiar an der Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf im Dekanat Köln-Ehrenfeld.
- Herr Diakon Thomas Bruchhagen mit Wirkung vom
 November 2015 zum Diakon an der Pfarrei
 Jakobus und Joseph in Altenkirchen im Dekanat Wissen.
- 11.11. Herr Diakon Jens Freiwald mit Wirkung vom 23. November 2015 zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung im Dekanat Bonn-Nord.
- 11.11. Herr Diakon Reiner Linnenbank mit Wirkung vom 23. November 2015 zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Remigius in Leverkusen-Opladen im Dekanat Leverkusen.
- 11.11. Herr Diakon Meinolf Sprink mit Wirkung vom 23. November 2015 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Konrad in Bergisch Gladbach-Hand, St. Clemens in Bergisch Gladbach-Paffrath und Herz Jesu in Bergisch Gladbach-Schildgen im Seelsorgebereich Bergisch Gladbach-West des Dekanates Bergisch Gladbach.
- 11.11. Herr Diakon Tobias Wiegelmann mit Wirkung vom 23. November 2015 zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf im Dekanat Köln-Ehrenfeld.
- 13.11. Pater Eduard Gijsen SDS im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen weiterhin bis zum 31. Dezember 2016 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Stadtdechanten im Stadtdekanat Solingen und zum Stadtfrauenseelsorger im Stadtdekanat Solingen.
- 16.11. Herr Pfarrer Klaus Berboth weiterhin bis zum 30. November 2018 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Margareta in Brühl, St. Pantaleon und St. Severin in Brühl-Badorf und St. Matthäus in Brühl-Vochem im Seelsorgebereich Brühl des Dekanates Brühl.
- 16.11. Herr Pfarrer Jürgen Hünten unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben in der Zeit vom 18. Januar 2016 bis zum 31. Januar 2016 zum Pfarrstellvertreter und mit Wirkung vom 1. Februar 2016 für die Zeit der Vakanz zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Michael in Solingen, St. Mariä Himmelfahrt in Solingen-Gräfrath, St. Engelbert in Solingen-Mangenberg und St. Clemens in Solingen im Seelsorgebereich Solingen-Mitte/Nord des Dekanates Solingen.
- 16.11. Herr Pfarrer Hermann Joseph Koch weiterhin bis zum30. November 2016 zum Subsidiar an den Pfarreien

- St. Christophorus in Zülpich-Bessenich, Stephani Auffindung in Zülpenich-Bürvenich, St. Agatha in Nideggen-Embken, St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich, St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf, St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf, St. Agnes in Zülpich-Lövenich, St. Severin in Zülpich-Merzenich, St. Barbara in Nideggen-Muldenau, St. Peter in Zülpich-Nemmenich, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert in Zülpich-Ülpenich, Hl. Kreuz in Nideggen-Wollersheim, St. Peter in Zülpich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Gereon in Zülpich-Dürscheven, St. Matthias in Zülpich-Oberelvenich, St. Kunibert in Zülpich-Enzen und St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich im Seelsorgebereich Zülpich des Dekanates Euskirchen.
- Herr Diakon Helmut Lohr weiterhin bis zum 30. November 2016 zum Diakon im Subsidiarsdienst in der Krankenhausseelsorge am Helios-Klinikum in Siegburg.
- 16.11. Herr Diakon Winfried Müller mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Margareta in Brühl, St. Pantaleon und St. Severin in Brühl-Badorf und St. Matthäus in Brühl-Vochem im Seelsorgebereich Brühl des Dekanates Brühl.
- 16.11. Herr Pfarrer Michael Nienaber weiterhin bis zum 30. November 2016 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Marien in Neuss, Hl. Dreikönige in Neuss, St. Pius X. in Neuss und St. Quirinus (Basilika minor) in Neuss im Seelsorgebereich Neuss-Mitte des Dekanates Neuss/Kaarst.
- 16.11. Herr Diakon Theo Wild weiterhin bis zum 30. November 2016 zum Diakon im Subsidiarsdienst an der Pfarrei St. Joseph und St. Antonius in Bergisch Gladbach im Dekanat Bergisch Gladbach.
- 18.11. Pater Klemens-Maria Banse OFM im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 zum Krankenhausseelsorger mit dem Titel Pfarrer in den Einrichtungen der Städtischen Kliniken in Köln-Holweide und Köln-Merheim sowie an der Neurologischen/Neurochirurgischen Rehabilitationsklinik in Köln-Merheim.
- 18.11. Pater Axel Koop CSMA im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an den Pfarreien St. Johannes v. d. Lat. Tore in Köln-Bocklemünd-Mengenich, Christi Geburt in Köln-Bocklemünd-Mengenich und St. Konrad in Köln-Vogelsang im Seelsorgebereich Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang des Dekanates Köln-Ehrenfeld.
- 18.11. Pater Piotr Piatek CSMA im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an den Pfarreien St. Johannes v. d. Lat. Tore in Köln-Bocklemünd-Mengenich, Christi Geburt in Köln-Bocklemünd-Mengenich und St. Konrad in Köln-Vogelsang im Seelsorgebereich Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang des Dekanates Köln-Ehrenfeld.
- 19.11. Herr Pfarrer Heinz Vogel weiterhin bis zum 31. Januar 2017 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Cäcilia in Düsseldorf-Benrath und Herz Jesu in Düsseldorf-Urdenbach im Seelsorgebereich Benrath/Urdenbach des Dekanates Düsseldorf-Benrath.

- 21.11. Herr Ronald Brings zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei St. Michael in Dormagen im Dekanat Grevenbroich/Dormagen.
- 21.11. Herr Dr. Christoph Hartmann zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Josef und Paulus in Bonn-Beuel, St. Joseph RP in Bonn-Geislar, St. Maria und St. Clemens in Bonn-Schwarzrheindorf und St. Peter in Bonn-Vilich im Seelsorgebereich An Rhein und Sieg des Dekanates Bonn-Beuel.
- 21.11. Herr Joachim Krause zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Johann Baptist in Wuppertal-Barmen, St. Marien in Wuppertal-Barmen, St. Konrad in Wuppertal-Hatzfeld und St. Mariä Himmelfahrt in Wuppertal-Nächstebreck im Seelsorgebereich Barmen-Nordost des Dekanates Wuppertal.
- 21.11. Herr Gerd Krewer zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei St. Mauritius und Heilig Geist in Meerbusch-Büderich im Dekanat Neuss/Kaarst.
- 21.11. Herr Olaf Kusenberg zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Anna in Bergneustadt-Belmicke, St. Stephanus in Bergneustadt, St. Elisabeth in Gummersbach-Derschlag, Herz Jesu in Gummersbach-Dieringhausen, St. Franziskus in Gummersbach, St. Maria vom Frieden in Gummersbach-Niederseßmar und St. Franziskus Xaverius in Reichshof-Eckenhagen im Seelsorgbereich Oberberg Mitte des Dekanates Gummersbach/Waldbröl.
- 21.11. Herr Stefan Wickert zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei St. Gereon und

Dionysius in Monheim am Rhein im Dekanat Hilden/Langenfeld.

Es starb im Herrn am:

17.11. Pfarrer Marcus Bussemer, 47 Jahre.

18.11. Pfarrer i. R. Josef Bell, 79 Jahre.

24.11. Pfarrer i. R. Werner Schoeneis, 83 Jahre.

27.11. Pfarrer i. R. Gerhart Krauser, 76 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 01.09. Schwester Anna Tobiasz MChR im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge als Helferin in der Katholisch Polnischen Mission in Bonn.
- 01.09. Schwester Alicja Wenc MChR im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge als Helferin in der Katholisch Polnischen Mission in Köln.
- 11.11. *Herr Antonino Rizza* bis zum 30. November 2016 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in der Pfarrei St. Aldegundis in Leverkusen im Dekanat Leverkusen.
- 15.11. Frau Alexandra Scho bis zum 14. November 2017 als Gemeindereferentin an den Pfarreien Liebfrauen in Hennef-Warth, Zur Schmerzhaften Mutter in Hennef-Bödingen, St. Remigius in Hennef-Happerschoß, St. Katharina in Hennef-Stadt Blankenberg und St. Johannes der Täufer in Hennef-Uckerath im Seelsorgebereich Hennef-Ost des Dekanates Eitorf/Hennef.

Weitere Mitteilungen

Nr. 109 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2016

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen führt traditionell weltweit Gläubige aus vielen christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in der Woche vom 18. – 25. Januar und/oder in der Woche vor Pfingsten zu gemeinsamen Wortgottesdiensten und Andachten zusammen. Das diesjährige Motto lautet "Berufen, die großen Taten des Herrn zu verkünden" (1 Petrus 2,9).

An allen Tagen, einschließlich in einer oder mehreren heiligen Messen am Sonntag, kann die Messe "Für die Einheit der Christen" genommen werden (Tagesfarbe, eigene Lesungen nach Wahl aus dem Lektionar VIII, S. 110 – 130, eigene Präfation, am Sonntag auch Gloria und Credo).

Weitere Informationen zu Materialien und Projekten finden sich im Internet unter http://www.oekumene-ack.de/themen/geistliche-oekumene/gebetswoche/2016/.

Nr. 110 Schweigeexerzitien für Priester und Diakone 2016

Beginn: Freitag, 22. Februar 2016, 16.30 Uhr Abschluss: Freitag, 26. Februar 2016, ca. 9.00 Uhr

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Thema: "Heilige-Interpreten des Evangeliums"

Beginn: Montag, 3. Oktober 2016, 16.30 Uhr Abschluss: Freitag, 7. Oktober 2016, ca. 9.00 Uhr

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Thema: "Magnifikat Der Lobgesang Mariens als Anre-

gung für das geistliche Leben."

Beginn: Montag, 14. November 2016, 16.30 Uhr

Abschluss: Samstag, 19. November 2016, ca. 9.00 Uhr Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg-Münster

Thema: "Gib mir ein hörendes Herz (1 Kö 3,9)"

Ort und Anmeldung: Benediktinerabtei Weltenburg, Haus St. Georg 93309 Weltenburg

Telefon: 09441-6757-500, Fax: 9441-6757-537

Nr. 111 "Nimm dein Herz in die Hand" – Diözesaner Jugendtag 2016

Am Samstag, den 5. März 2016 sind alle jungen Christen, die mit zum Weltjugendtag nach Polen fahren ebenso wie diejenigen, die einfach nur Weltjugendtagsatmosphäre erleben wollen, herzlich zum Diözesanen Jugendtag nach Köln eingeladen. Ab 12.30 Uhr werden die Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Ursulinenschule (Machabäerstrasse 47, 50668 Köln) willkommen geheißen. Das Programm beginnt um 13.00 Uhr mit dem Mittagsgebet und einem geistlichen Impuls. Anschließend können die Teilnehmer/innen dann aus verschiedenen Workshops wählen, die u.a. die Werke der Barmherzigkeit aufgreifen, die Geschichte und Patrone des Weltjugendtages thematisieren oder Einblicke in die deutschpolnische Geschichte, in das Leben in Polen heute, in Kultur, Sprache und Traditionen geben. Der Jugendtag endet mit der Jugendmesse um 17.30 Uhr in St. Kunibert in Köln.

Veranstaltet wird der Diözesane Jugendtag von der Abteilung Jugendseelsorge und dem BDKJ im Erzbistum Köln. Weitere Informationen zum Programm und eine Rückmeldemöglichkeit für Gruppen und Einzelpersonen sind unter www.wjt-koeln.de zu finden.

Nr. 112 Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en (und z. T. Ehrenamtliche) weisen wir auf folgende Veranstaltungen hin:

 Verstehst du auch, was du da liest? – Kein Wort Taufgespräche mit Familien von Heute Studientage

Kursnummer: 1516123

*Teilnehmerkreis*Priester, Diakone

Zum Thema

Was Eltern wünschen, wenn sie für ihr Kind die Taufe erbitten, ist eine Sache; eine andere das Taufbewusstsein, das sich die Sakramentenspender wünschen. Bei einem Gros der heutigen Katholiken geht das nicht überein.

Wir könnten resignieren oder die Eltern überrennen. Oder wir nehmen uns Paulus in der obigen Szene zum Vorbild und schauen auf die Ressourcen der Eltern, egal wie fernstehend sie sein mögen. Auf diese Weise können Taufgespräche auf schlichte, unverkrampfte Weise zur Verkündigung der frohen Botschaft werden.

Allen, die kreativ mit der heutigen Taufsituation umgehen oder umgehen wollen, bieten wir eine Plattform an: für den kollegialen Austausch und für die kollegiale Beratung bei Taufgesprächen mit modernen Familien.

Dazu beziehen drei Kolleginnen und Kollegen jeweils eine markante Position, die als Provokation für den Austausch dient. Hinzu kommt die theologische Reflexion auf den Gottesglauben, den wir in der Taufe feiern.

Die Austauschplattform eröffnen:

Pastoralreferentin Doris Dung, Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus, Köln

Diakon Frank Zielinski, St. Antonius und Benediktus, Düsseldorf

Diakon Dr. Dr. Andreas Bell, Jesuitenkirche und Kunst-Station Sankt Peter, Köln

Theologische Reflexion: Prof. Dr. Hans- Joachim Höhn, Universität zu Köln

Moderation: Wilfried Röttgen, HA Seelsorge, Referat Ehe, Familie und Glaubensvermittlung

Termin

Di 12.04.2016, 15 Uhr bis 21 Uhr

Zwischenzeit zum Praxisbesuch überall dort, wo die Teilnehmenden Besucher zulassen

Abschlussgespräch: Di 06.09.2016, 17 Uhr bis 21 Uhr

Teilnehmerbeitrag 14,00 €

• Einzel-Exerzitien für Pastoral- und Gemeindereferent/inn/en in Assisi

Exerzitien

Kursnummer: 1516709

Teilnehmerkreis GR und PR

Zum Thema

Die Tage in Assisi gehen der Person und dem geistlichen Weg der beiden Heiligen Franziskus und Klara nach und möchten anregen, auf diesem Hintergrund die eigene Lebens- und Glaubensgeschichte zu betrachten. Die "Original-Schauplätze" geben ihre eigenen Impulse dazu.

Elemente der Tage sind: Gebetszeiten am Morgen; Tages-Impulse an entsprechenden Orten; Schweigezeit am Vormittag; Möglichkeit zum Einzelgespräch am Nachmittag; tägliche Eucharistiefeier am Abend.

Termin

Mo 16.05., 18 Uhr bis So 22.05.2016, 14 Uhr

Ein Vortreffen findet am 05.04.2016 um 15 Uhr im Generalvikariat statt.

Ort

Hotel Posta Panoramic, Assisi Referenten

Pfr. Walter Koll und Pfr. Christoph Schierbaum

Teilnehmerbeitrag 159,00 €

 Anleiten, begleiten und unterstützen – Fortbildung für Mentor/inn/en und Kursbegleiter/innen

Seminar

Kursnummer: 1516128

Teilnehmerkreis

Priester, Diakone, GR und PR Zum Thema

Als Mentor/in oder Kursbegleiter/in verfolgen Sie gemeinsame Ziele. Sie gestalten Lernprozesse, geben Ihr Wissen und Ihre Erfahrungen weiter und unterstützen durch kollegiale Begleitung und Beratung Lernende auf ihrem Weg in den Beruf.

Diese Aufgaben sind bereichernd und geben Ihnen neue Impulse für die eigene Arbeit. Sie erfordern aber auch Klarheit für die jeweilige Rolle und eine zielgerichtete und wertschätzende Gesprächsführung für die unterschiedlichen Einzel- und Gruppengespräche.

In einer gemeinsamen Fortbildung lernen Sie hierzu konkretes "Handwerkszeug" kennen, das Sie sowohl als Mentor/in als auch als Kursbegleiter/in unterstützt.

Inhalte des Seminars

- Wie klärt man Aufträge und regt Motivation an? Auftragsklärung in Einzel- und Gruppengesprächen
- Wie versteht man sich in der Rolle als Mentor/in und als Kursbegleiter/in? Rolle definieren und transparent agieren
- Wie weckt man Eigeninitiative in Anleitungs- und Reflexionsgesprächen? Inhalte, Ziele und Kommunikationsregeln der unterschiedlichen Gesprächsformen kennenlernen und einüben
- Wie ermittelt und bearbeitet man die Lernthemen einer Kursgruppe? Moderation von Gruppengesprächen mit unterschiedlichen Zielsetzungen (z.B. kollegiales Beratungsgespräch, Reflexionsgespräch, Informationsgespräch...)
- Wie können Kursbegleiter/innen den Gruppenprozess unterstützen? Störungen erkennen und bearbeiten.

Arbeitsweise im Seminar

Die Fortbildung orientiert sich an Ihren aktuellen Erfahrungen und Fragestellungen als Mentor/in oder Kursbegleiter/in. Sie haben die Möglichkeit, sich mit Kollegen/innen zu Ihren Themen auszutauschen, Anregungen zu geben/erhalten oder Erfahrungen zu teilen.

In kurzen Theorieeinheiten lernen Sie die Regeln der Gesprächsführung für Einzel- und Gruppengespräche kennen. In kleinen Übungsphasen können Sie diese ausprobieren und mit Hilfe von Feedback das eigene Gesprächsverhalten überprüfen. Sie erhalten Arbeitsblätter sowie eine Zusammenfassung zu den Inhalten der Fortbildung.

Termin

Di 17.05., 9.30 Uhr bis Fr 20.05.2016, 16 Uhr

Ort

Kardinal-Schulte-Haus, Bensberg

Referentin

Claudia Egenolf, vis à vis Beratung und Fortbildung, Köln

Teilnehmerbeitrag

47,50€

 Vorbereitung auf den Ruhestand für Priester und Diakone

Studientag

Kursnummer: 1516128

Teilnehmerkreis

Priester und Diakone, die in den nächsten fünf Jahren in den Ruhestand gehen

Zum Thema

Dieses Tagesseminar informiert Priester und Diakone, die in absehbarer Zeit in den Ruhestand gehen, über folgende Themenbereiche:

- Betreuungsvollmacht
- Vorsorgevollmacht
- Patientenverfügung
- Testament
- Pflegestufen und -versicherung
- Versorgungs-/Ruhestandbezüge
- Zuverdienst im Ruhestand (u.a. Subsidiarstätigkeit)
- Wohnen im Ruhestand

Termin

Fr 22.04.2016, 9.30 Uhr bis 17 Uhr

Ort

Priesterseminar, Köln

Referenten

Diakon Martin Oster Referent des PME-Familienservices Referenten der HA-Verwaltung

Anmeldung zu den o. g Veranstaltung unter Angabe der Kursnummer schriftlich bei:

Erzbischöfliches Generalvikariat,

Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste, 50606 Köln

(auch möglich per Fax: 0221/1642-1428 oder

E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de oder über die Website der Abteilung Aus- und Weiterbildung:

www.seelsorgepersonal.de)

Tel. Auskunft: 0221/1642-1313 (Stephanie Feder)

<u>60</u>

Nr. 113 Weiterbildungsveranstaltungen für Pfarramtssekretärinnen und -sekretäre

In diesen Kursen sind noch freie Plätze:

Schulung für neue KaPlan-Anwender/innen

Kursnummer: 1516857

Termin: 21.01.2016, 9 – 13 Uhr im Maternushaus,

EDV-Raum, Köln

Grundkurs für Pfarramtssekretärinnen und -sekretäre, Modul A

Kursnummer: 1516803

Termin: 15.02.2016, 12.30 Uhr bis 17.02.2016, 17 Uhr

im Maternushaus, Köln

Kommunikation für Pfarramtssekretärinnen und -sekretäre

Kursnummer: 1516811

Termin: 17.02.2016, 9.30 Uhr bis 19.02.2016, 13.30 Uhr

im Alten Brauhaus in Altenberg

Trau des Himmels reichem Segen – Den eigenen Glauben erkunden

Kursnummer: 1516815

Termin: 02.03.2016, 9.30 Uhr bis 04.03.2016, 13.30 Uhr

im Priesterseminar, Köln

KaPlan-Web

Kursnummer: 1516882

Termin: 10.03.2016, 9 – 13 Uhr im Maternushaus, EDV-Raum, Köln

Schulung für neue KaPlan-Anwender/innen

Kursnummer: 1516858

Termin: 17.03.2016, 9 – 13 Uhr im Maternushaus, EDV-Raum, Köln

Neu: Serienbriefe mit Microsoft Word erstellen

Kursnummer: 1516844

Termin: 30.05.2016, 9 – 16 Uhr im Maternushaus, EDV-Raum, Köln

Anmeldungen:

Brief/Karte: Erzbischöfliches Generalvikariat,

Hauptabteilung Seelsorge-Personal,

Abt. 520 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln

Fax: 0221/1642-1428

E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de

Telefonische Auskünfte: 0221/1642-1467 (Frau Hiester)

0221/1642-1313 (Frau Feder)